

Sozialberatung von älteren Menschen mit Fluchterfahrung

Themenfelder, Herausforderungen und Handlungsansätze für die Sozialarbeit



Quelle: <https://www.fotocommunity.de/photo/alte-haende-deno/27023925>

Seda Kaya, seda.kaya@stud.hslu.ch

Angela Reutimann, angela.reutimannrezaie@stud.hslu.ch

Bachelorarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

August 2021

Eingereicht bei: Dr. Rebekka Ehret

Bachelor-Arbeit

Sozialarbeit

BB/TZ 2017 - 2021

Seda Kaya und Angela Reutimann

Sozialberatung für ältere Menschen mit Fluchterfahrung

Themenfelder, Herausforderungen und Handlungsansätze für die Sozialarbeit

Diese Arbeit wurde am 16. August 2021 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher naheliegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter*innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2021

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Die Anzahl älterer Menschen mit Fluchterfahrung nimmt in der Schweiz zu. Die Lebensspanne von 60 bis 70 Jahren stellt in der Regel verschiedene Herausforderungen. Fluchterfahrung kann diese noch verschärfen. Zudem bringen beide Kontexte unterschiedliche Rahmenbedingungen mit sich, welche die Lebenssituation dieser Menschen entscheidend prägen können. Empirische Daten zum Schnittpunkt der beiden Themen liegen im deutschsprachigen Raum kaum vor. In der Praxis der Sozialberatung zeigt sich jedoch, dass das Thema durchaus präsent ist. Um eine konstruktive Sozialberatung dieser Zielgruppe zu gewährleisten, setzen sich die Autorinnen in dieser Literaturarbeit mit der Thematik auseinander. Herausforderungen und Handlungsansätze für die Sozialarbeit werden aufgezeigt.

Dazu wird die Bedeutung der beiden Themen und die wichtigsten Rahmenbedingungen zusammengetragen. Anhand von analysierten Studien wird die Lebenssituation der Betroffenen erläutert und sozialwissenschaftlich erklärt.

Es zeigt sich, dass ältere Menschen mit Fluchterfahrung finanziell benachteiligt und gesundheitlich stärker belastet sind und ihre soziale Teilhabe eingeschränkt ist. Dies lässt vermuten, dass sowohl die Integrationspolitik als auch die Alterspolitik Ungleichheiten zulassen und die Bedürfnisse der Betroffenen zu wenig berücksichtigt werden. In der Integrationspolitik wird dieser Zielgruppe noch kaum Bedeutung geschenkt. Die Integrationsförderung – als Kernaufgabe der Sozialen Arbeit – verlangt von Sozialarbeiter*innen Kultur-, Milieu- und Diversitätssensibilität, Fachkenntnisse sowohl im Sozialversicherungsbereich als auch im ausländerrechtlichen Kontext sowie sozialpolitisches Interesse.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	IV
Danksagung	VI
1. Einleitung	1
1.1. Ausgangslage	1
1.2. Berufsrelevanz und Zielsetzung	3
1.3. Fragestellung	4
1.4. Adressatinnen und Adressaten	4
1.5. Aufbau der Arbeit	5
2. Einflussfaktoren auf die Lebenssituation von älteren Menschen mit Fluchterfahrung in der Schweiz	6
2.1. Fluchtcontext	6
2.1.1. Bedeutung (Flucht-)Migration	7
2.1.2. Rechtliche Rahmenbedingungen	9
2.1.3. Frauenspezifische Aspekte	11
2.2. Alterskontext	14
2.2.1. Bedeutung Alter	14
2.2.2. Alterspolitik	16
2.2.3. Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen	17
2.2.4. Frauenspezifische Aspekte	22
2.3. Herausforderung und Ressourcen bei der Verschränkung Alter und Fluchtmigration	23
3. Blick auf die Lebenssituation von älteren Menschen mit Fluchterfahrung	25
3.1. Wirtschaftliche Situation	25
3.2. Soziale Beziehungen	27
3.3. Wohnsituation	28
3.4. Gesundheitliche Situation	29
3.5. Konsequenzen für die Chancengleichheit	29
4. Auswirkungen der Chancengleichheit auf die Teilhabe und Integration der von Alter und Fluchtmigration Betroffenen	31
4.1. Definition Teilhabe	31
4.2. Definition Integration	32
4.3. Barrieren der Integration	32
4.4. Folgen eingeschränkter Teilhabe	34
5. Sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze der Chancengleichheit	35
5.1. Kapitaltheorie und Habitus nach Bourdieu	36

5.2. Diversity-Konzept und Intersektionalität.....	38
6. Handlungsbedarf für die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen.....	41
6.1. Allgemeine Bewertungsgrundlagen.....	41
6.2. Allgemeiner Handlungsbedarf.....	42
6.3. Handlungsbedarf für die Professionellen der Sozialen Arbeit.....	45
7. Sozialberatung von älteren Menschen mit Fluchtmigration	47
7.1. Sozialberatung im Kontext Alter	47
7.2. Sozialberatung im Kontext Fluchtmigration.....	48
7.3. Sozialberatung an der Schnittstelle Alter und Fluchtmigration	49
8. Abschluss und Ausblick	51
8.1. Beantwortung der Fragestellungen	51
8.2. Berufsrelevantes Fazit und Ausblick	54
9. Literatur - und Quellenverzeichnis.....	56

Alle Kapitel dieser Bachelor-Arbeit wurden von Seda Kaya und Angela Reutimann gemeinsam verfasst.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterbliebenenvorsorge
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BRK	Uno Behindertenrechtskonvention
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Berufliche Vorsorge
BV	Bundesverfassung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CERD	Ausschuss gegen Rassendiskriminierung
DAF	Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
EL	Ergänzungsleistungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Erwerbsersatzordnung
FAZ	Freizügigkeitsabkommen
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirche Schweiz
Hilo	Hilflosenentschädigung
HSLU	Hochschule Soziale Arbeit Luzern
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IPV	Individuelle Prämienverbilligung
IV	Invalidenversicherung
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KV	Krankenversicherung
NBU	Nichtberufsunfallversicherung
NGO	Nichtregierungsorganisationen
OHG	Opferhilfegesetz

SHG	Sozialhilfegesetz
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFM	Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien
SKMR	Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	United Nations Organisation
UV	Unfallversicherung
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
ZUG	Zuständigkeitsgesetz

Danksagung

An dieser Stelle möchten sich die Autorinnen herzlich bei den Personen bedanken, die zum Verfassen der vorliegenden Bachelor-Arbeit beigetragen haben. Der Dank richtet sich an Dr. Rebekka Ehret, Prof. Simone Gretler Heusser und Dr. Mario Störkle für die interessanten Inputs, fachlichen Diskussionen, Betreuung und Begleitung. Ebenso danken die Autorinnen Kirsten Schmidiger für das Gegenlesen der Bachelor-Arbeit.

Ein weiterer Dank geht an die Familien und Freund*innen der Autorinnen, welche sie emotional und mental unterstützt haben.

1. Einleitung

Zu Beginn der vorliegenden Bachelor-Arbeit werden die Ausgangslage, die Berufsrelevanz und die Zielsetzung erläutert. Anschliessend werden die Fragestellungen und die Adressat*innen der Arbeit dargestellt. Zum Schluss des ersten Kapitels wird der Aufbau der Bachelor-Arbeit vorgestellt.

1.1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Statistik (BFS) (2020a) prognostiziert einen Anstieg der Wohnbevölkerung über 65 Jahren von 18.9% im Jahr 2020 auf 25.6% bis 2050. Gegenüber Anfang des 20. Jahrhunderts hat sich dieser Bevölkerungsanteil verdreifacht (BFS, 2019, S. 3). Ebenfalls stieg gemäss dem BFS im Jahr 2019 der Anteil der 60-jährigen ausländischen Wohnbevölkerung - Aufenthaltsstatus B, C, L, F und N – gegenüber 2011 um knapp 50% an (BFS, 2020b). Eduard Gnesa (2018) weist zudem darauf hin, dass seit 2015 die Anzahl von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, die längerfristig oder für immer in der Schweiz bleiben, angestiegen ist (S. 6).

Zur Gruppe von älteren Menschen gehören gemäss dem Europarat Personen, die 65 Jahre oder älter sind. Die United Nations Organisation (UNO) zählt dazu bereits Menschen ab 60 Jahren. Altern ist ein Prozess, welcher mit der Geburt beginnt und dem Tod endet und den jeder Mensch durchläuft. Oft wird „Altern“ negativ beurteilt und mit Verfall und Verlust von Fähigkeiten in Verbindung gebracht. Oftmals werden dabei die Stärken, welche sich im Laufe der Zeit aus gemachten Erfahrungen ergeben, vergessen. Der Prozess des Alterns verläuft individuell und hängt von vielen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Lebensbedingungen oder der gesundheitlichen Disposition (Human Rights Watch, ohne Datum).

In Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beschreibt das United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2001-2021) eine Person als „Flüchtling“, wenn sie sich ausserhalb des Landes befindet, von welchem sie die Staatsangehörigkeit besitzt oder in dem sie ihren Wohnsitz hat. Diese Person musste ihr Land verlassen, weil der Staat sie dort nicht vor Verfolgung aufgrund ihrer Nationalität, Religion, Rasse, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugungen schützen konnte oder wollte. Als Flüchtlinge anerkannte Personen haben das Recht auf Sicherheit in einem anderen Land. Zusätzlich zu diesem wichtigsten Instrument des internationalen Flüchtlingsrechts existieren vom UNHCR Richtlinien mit Empfehlungscharakter. Während die GFK sich nicht explizit auf Menschen aus Bürgerkriegsgebieten bezieht, vertritt das UNHCR die Meinung, dass auch solche Personen als Flüchtlinge anzuerkennen sind (ebd.).

Die Autorinnen stellen fest, dass beide Themen, sowohl Flucht als auch Alter, ihre Rahmenbedingungen und spezifischen Herausforderungen aufweisen, welche Einfluss auf die Lebensumstände der Betroffenen haben. Zur Lebenssituation der älteren Bevölkerung mit Fluchtmigration existieren jedoch nur wenige Studien. Auf einige für diese Bachelor-Arbeit als wichtig erachtete Studien wird detailliert eingegangen.

Hildegard Hungerbühler und Corinna Bisegger (2012) zeigen beispielsweise in der Studie der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (EKM) und dem Nationalen Forum Alter und Migration beispielhaft auf, dass die gesundheitliche und materielle Situation für ältere Menschen mit Migrationshintergrund im Durchschnitt schlechter ist als jene der gleichaltrigen Schweizer Bevölkerung. Zudem zeigt sich, dass Personen mit Fluchtmigration sozial weniger eingebettet sind (S. 12).

Auch Gwendolyn Gilliéron, Luzia Jurt, Vera Sperisen und Béatrice Ziegler (2017) legen dar, dass es nur wenig Forschung zur Thematik Fluchtmigration und Alter im deutschsprachigen Raum gibt. Teilnahme und Teilhabe von Zugewanderten werden grundsätzlich als wichtiges Indiz der Integration angesehen. Um sich als Teil einer Gesellschaft wahrnehmen zu können, müssen gesicherte Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Zu den Rahmenbedingungen zählen sprachliche Zugangsmöglichkeiten, körperliche Unversehrtheit und Deckung der menschlichen Grundbedürfnisse (S. 3-4). In Anlehnung an bisherige Studien wird deutlich, dass sich Alter und Aufenthaltsstatus massgebend auf die Teilhabechancen und Lebensumstände auswirken und es dabei signifikante Unterschiede zwischen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gibt (S. 8). Es wird ersichtlich, dass der Schweizer Staat die Teilhabe von älteren Menschen mit Fluchtmigration kaum fördert (S. 21).

Eine weitere Studie vom Nationalen Forum Alter und Migration sowie dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) beschäftigt sich als eine der ersten im deutschsprachigen Raum mit einer grossen Flüchtlingsgruppe, welche ausserhalb von Europa stammt. Sie untersucht die Lebenssituation der älteren tamilischen Migrationsbevölkerung in der Schweiz. Es zeigt sich, dass Personen der ersten Generation oft im Niedriglohnsektor tätig sind, vermehrt unter gesundheitlichen Belastungen leiden und in der Folge Altersarmut droht. Gleichzeitig wird bei dieser Gruppe aber auch ersichtlich, dass Dank der Netzwerke von Familie und der Diaspora die Angebote des schweizerischen Gesundheits- und Altersvorsorgesystems in den Grundzügen bekannt sind. Mit Blick darauf, dass die erste Generation dieser Flüchtlingsgruppe keine Rückkehrpläne hegt, wird auch deutlich, dass sich in der Altersversorgung Beteiligte auf eine neue Anspruchsgruppe einzustellen haben (Maria-Luisa Gerber & Hildegard Hungerbühler, 2018, S. 4-5).

Aus den recherchierten Studien geht hervor, dass eine Chancenungleichheit vorliegt, welche sich negativ auf die Integration und Teilhabe der Betroffenen auswirkt. Diskriminierung, Rassismus und Ageismus (Diskriminierung aufgrund des Alters) wirken als Integrationsbarrieren (Friedrich Heckmann, 2015, S. 205).

Die bisherigen Literaturrecherchen haben den Autorinnen aufgezeigt, dass über die Verknüpfung Fluchtmigration und Alter im deutschsprachigen Raum wenig empirische Daten vorliegen. Dies lässt darauf schliessen, dass der Thematik in der aktuellen Sozial-, Gesundheits- und Migrationspolitik wenig Relevanz zugewiesen wird. Gleichzeitig ist erwiesen, dass die Gruppe der älteren Personen mit Fluchtmigration in der Schweiz zunimmt und oft von Armut betroffen ist. Eine Fokuserweiterung auf den Themenschnittpunkt, auch mit Blick auf die Praxis der Sozialberatung, erscheint daher trotzdem sinnvoll.

1.2. Berufsrelevanz und Zielsetzung

In dieser Bachelor-Arbeit setzen sich die Autorinnen mit der Zielgruppe der 60- bis 70-Jährigen mit Fluchtmigrationserfahrung auseinander und damit Personen, die sich am Ende des zweiten und Anfang des dritten Lebensabschnittes befinden. Bezüglich Einschränkung der Altersgruppe wird an die bereits zuvor erwähnte Definition der UNO angelehnt, nach welcher schon Menschen ab 60 Jahren alt sind. Obwohl es keine empirischen Daten zur ausgewählten Altersgruppe gibt, wird diese mit Blick auf einschneidende Lebensereignisse als entscheidend erachtet. Mit steigendem Alter wird es oft schwierig, den Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden. Zudem können gesundheitliche Einschränkungen zunehmen und den Alltag erschweren. In der Praxis der Sozialberatung hat sich gezeigt, dass sowohl diese Lebensphase als auch die Fluchthematik viele kritische Momente und vielfältige Herausforderungen mit sich bringen, weshalb sich diese Bachelor-Arbeit dieser Zielgruppe widmet. Zudem wird in der vorliegenden Bachelor-Arbeit der Oberbegriff „Flüchtlinge“ in einem weiten, nicht ausschliesslich zuwanderungsrechtlichen Sinne verwendet. Er umfasst Menschen mit einem Fluchthintergrund. Bei der Beantwortung der Leitfragen wird hingegen, wo nötig, punktuell nach aufenthaltsrechtlichen Gruppen unterschieden. Dabei sind anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene relevant. Oft wird auch die Bezeichnung „ältere Menschen mit Fluchterfahrung“ verwendet.

Hingegen gehen die Autorinnen nicht auf Themen wie ältere Arbeitsmigrant*innen, ältere Asylsuchende im Asylverfahren, ältere Flüchtlinge mit Pflegebedarf, jüngere Geflüchtete unter 60 Jahren und „Sans-Papiers“ ein. Unterschiede zwischen eingebürgerten und anerkannten Flüchtlingen sowie aufgenommenen Personen werden nur punktuell behandelt. Ebenso gehören die Handlungsfelder der Sozialpädagogik und soziokulturellen Animation nicht zum Inhalt dieser Bachelor-Arbeit. Ohne diese Einschränkungen würde der Rahmen der vorliegenden Arbeit überschritten werden.

Wie bereits erwähnt, hat es den Anschein, dass aufgrund der geringen Datenlage zur ausgewählten Zielgruppe bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Die eher bescheidene Datenlage lässt vermuten, dass die Gruppe der Betroffenen zu gering ist, um politisch oder gesellschaftlich gross im Diskurs zu stehen. In der Berufspraxis der Autorinnen - in der Sozialberatung im Zwangs- und Freiwilligenkontext - hat sich jedoch gezeigt, dass die beiden Dimensionen „Alter“ und „Fluchtmigration“ sehr wohl zu Benachteiligung führen und die Lebensumstände der Betroffenen erschweren können. Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz verpflichtet die Professionellen, sich für die Chancengleichheit und Teilhabe aller Individuen einzusetzen (AvenirSocial, 2010, S. 7). Somit erachten die Autorinnen es als praxisrelevant, sich der Thematik anzunehmen und sich mit den Folgen davon für die Sozialberatung zu beschäftigen. Aus den in dieser Bachelor-Arbeit gewonnenen Erkenntnissen können spezifische Ansatzpunkte für die Sozialberatung ermittelt werden. Es zeigen sich mögliche Beratungsthemen, Beratungsansätze sowie Anforderungen an die Professionellen im Zwangs- und Freiwilligenkontext. Diese Bachelor-Arbeit hat einen explorativen Charakter. Es geht darum, vorliegende Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Praxis, Studien sowie der Literatur zusammenzutragen, einen Überblick zum Thema „Alter“ und „Flucht“ zu geben und wichtige sozialarbeiterische Aspekte aufzuzeigen.

1.3. Fragestellung

Nach Aufzeigen der Ausgangslage und den Zielsetzungen stellt sich für die vorliegende Bachelor-Arbeit folgende Fragestellung:

Was braucht es, damit die Unterstützung von älteren Menschen mit Fluchtmigration durch die Sozialarbeit gelingt?

Um diese Hauptfrage zu beantworten, orientiert sich die vorliegende Arbeit an folgenden Unterfragen:

- Wie zeigt sich die Lebenssituation von älteren Menschen mit Fluchtmigration in der Schweiz?
- Wie kann die Chancenungleichheit sozialwissenschaftlich erklärt werden?
- Wie können die Lebensbedingungen der Betroffenen verbessert werden?
- Welche Ansatzpunkte lassen sich daraus für die Praxis der Professionellen der Sozialarbeit ableiten?

1.4. Adressatinnen und Adressaten

Diese Bachelor-Arbeit wird aus Sicht der Sozialarbeit verfasst, weshalb sich die Autorinnen in erster Linie an Sozialarbeiter*innen, welche im Beratungskontext Alter und Fluchtmigration tätig sind, wenden. Zudem werden andere Institutionen angesprochen, die sich auch diesem Kontext widmen.

1.5. Aufbau der Arbeit

Der Inhalt des 1. Kapitels, bestehend aus Ausgangslage, Berufsrelevanz, Zielsetzung, Fragestellungen und Adressat*innen, wurde bereits vorangehend erläutert.

Im 2. Kapitel präsentieren die Autorinnen wichtige Einflussfaktoren auf die Lebenssituation der älteren Menschen mit Fluchterfahrung. Im ersten Teil dieses Kapitels wird der Fluchtkontext beleuchtet. Dabei wird auf die Bedeutung „Fluchtmigration“ und auf die Integrationspolitik mit ihren rechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen. Der zweite Teil des Kapitels befasst sich dann mit dem Alterskontext. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung „Alter“, mit der Alterspolitik und den sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Weil sich im Zuge der Recherchen zeigte, dass sowohl Frauen mit Fluchtmigration als auch ältere Frauen gegenüber Männern oftmals vulnerabler und somit stärker von Benachteiligung bedroht sind, wird eine spezielle Berücksichtigung von frauenspezifischen Bedingungen vorgenommen. Im letzten Teil setzen sich die Autorinnen mit den Herausforderungen und Ressourcen bei der Verschränkung Alter und Fluchtmigration auseinander.

Im 3. Kapitel wird der Fokus auf die Lebenssituation älterer Menschen mit Fluchtmigration gelegt. Basis für diese Analyse bilden verschiedene Studien. Dabei werden die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen Aspekte und die Wohnsituation untersucht und beleuchtet. Aufgrund der unzureichenden Datengrundlage zu dieser spezifischen Zielgruppe werden im letzten Teil des 3. Kapitels die gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf etwaige Konsequenzen für die Chancengleichheit indirekt abgeleitet.

Im Zusammenhang mit der Präsentation der Lebenssituation der Zielgruppe zeigen sich engste Verknüpfungen zu den Begriffen „Teilhabe“ und „Integration“. Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge folgt im Kapitel 4 daher eine kurze Erläuterung dieser Begriffe. Ebenfalls werden mögliche Integrationsbarrieren aufgezeigt. Den Abschluss dieses Kapitels bildet eine Übersicht über mögliche Folgen der eingeschränkten Teilhabe.

Im 5. Kapitel soll die Chancenungleichheit der Zielgruppe mittels sozialwissenschaftlicher Theorien erklärt werden, zunächst mit der Kapitaltheorie und dem Habitus nach Bourdieu, anschließend anhand des „Diversity-Konzepts“ und der Intersektionalität. Die Kapitaltheorie setzt sich mit den verschiedenen Kapitalformen auseinander, über welche Mitglieder einer Gesellschaft verfügen und wie sich diese auf deren Stellung im Sozialen Raum auswirken können. Diversity beschäftigt sich mit der Vielfalt und den Machtverhältnissen innerhalb einer Gesellschaft. Daran anknüpfend sollen mit dem Ansatz der Intersektionalität Entstehungsmechanismen sozialer Ungleichheit und die Betrachtung des Zusammenwirkens von Differenzkategorien wie Ethnizität, soziale Klasse, Geschlecht, Sexualität, Alter, Religion oder körperliche Einschränkungen aufgedeckt werden.

Im 6. Kapitel wird der Handlungsbedarf für die Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Zielgruppe in Angriff genommen. Im Kapitel 6.1 werden die allgemeinen rechtlichen Bewertungsgrundlagen, mit den als bedeutsam für die Zielgruppe erachteten Rechten der verschiedenen UNO-Konventionen, den Menschenrechten sowie der Grundrechte in der Bundesverfassung präsentiert. Im Kapitel 6.2 wird deren Umsetzung basierend auf den Erkenntnissen aus der Praxis analysiert. Dadurch lässt sich der allgemeine Handlungsbedarf ableiten. Abschliessend wird im Kapitel 6.3 in Anlehnung an den Berufskodex der Sozialen Arbeit der Handlungsbedarf für diese aufgezeigt.

Nachdem der Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit definiert ist, wird im 7. Kapitel der Fokus auf die Sozialberatung von älteren Menschen mit Fluchtmigration gelegt. Zuerst werden die Spezifitäten beider Beratungskontexte aufgezeigt und abschliessend wichtige Ansatzpunkte für die Beratung an der Schnittstelle beider Themen herausgearbeitet.

Im 8. Kapitel werden die Fragestellungen aus dem 1. Kapitel beantwortet. Anschliessend wird ein für die Sozialarbeit relevantes Fazit gezogen und ein abschliessender Ausblick vorgenommen.

2. Einflussfaktoren auf die Lebenssituation von älteren Menschen mit Fluchterfahrung in der Schweiz

In diesem Kapitel wird auf mögliche Einflussfaktoren eingegangen, welche die Lebenssituation und Teilhabemöglichkeiten der Zielgruppe prägen. Dabei werden sowohl individuelle als auch gesellschaftliche Aspekte beleuchtet. Kapitel 2.1 wird dabei den Fokus auf den „Fluchtkontext“, Kapitel 2.2. auf das „Alter“ richten. Beide Themenbereiche haben ihre Herausforderungen. Treten sie gleichzeitig auf, kumulieren auch die Anforderungen und die Komplexität steigt. Das Kapitel 2.3. widmet sich schliesslich den aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse resultierenden Herausforderungen und Ressourcen, welche sich durch die Überschneidung beider oben genannten Themenbereiche ergeben.

2.1. Fluchtkontext

Dieses Unterkapitel beschäftigt sich zuerst mit den Begriffen „Migration“ und „Fluchtmigration“. Es wird aufgezeigt, was unter „Fluchtmigration“ verstanden wird und wie diese Menschen prägen kann. Im zweiten Teil des Unterkapitels wird die Integrationspolitik näher beleuchtet. Einerseits wird dabei auf die historische Entwicklung und deren Folgen eingegangen. Andererseits wird aber auch die aktuelle Entwicklung aufgezeigt. Als Ausfluss der Integrationspolitik ergeben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zielgruppe. Abschliessend werden noch frauenspezifische Themen im Fluchtkontext angeschnitten. Ziel dieses Unterkapitels ist es, einen Überblick zu erhalten, mit welchen Herausforderungen Menschen mit Fluchterfahrung konfrontiert sind.

2.1.1. Bedeutung (Flucht-)Migration

Martina Caroni, Nicole Scheiber, Christa Preisig und Margarite Zoetewij (2018) bezeichnen Migration als eine dauerhafte Veränderung des Lebensmittelpunktes eines Menschen oder einer Gruppe (S. 1). Es gibt Gründe unterschiedlichster Art, warum eine Person diese „Wanderung“ auf sich nimmt oder nehmen muss. Push- und Pull-Faktoren können Migrationsbewegungen auslösen. Wenn Migrant*innen aus einem Gebiet vertrieben werden, da die Situation am bisherigen Lebensmittelpunkt als unbefriedigend erscheint, wird dies als Push-Faktor angesehen. Wenn Migrant*innen migrieren, weil das Fremde als erstrebenswert erscheint und ein Bild von Sicherheit und Wohlstand vermittelt, wird dies als Pull-Faktoren bezeichnet (S. 6-8). In Anlehnung an Petrus Han beschreiben Caroni, Scheiber, Preisig und Zoetewij (2018) fünf Migrationstypen. Die primitive Migration wird aufgrund ökologischer Gegebenheiten veranlasst. Von der Zwangsmigration ist die Rede, wenn der Staat der Auslöser für die Migration ist. Diese kann auch als veranlasste Migration angesehen werden. Dabei haben die Migrant*innen eine gewisse Entscheidungsfreiheit, in welches Land sie migrieren möchten. Wenn die eigene Motivation zur Migration zugrunde liegt, kann dies als freie Migration angesehen werden. Massenmigration fängt im kleinen Rahmen an und kann sich zu einer sozialen Bewegung entwickeln. Diese wird ausgelöst durch bereits migrierte Personen, welche anderen als Vorbild vorliegen. Dabei spielt die eigene individuelle Motivation keine Rolle mehr. Die Folgen der Massenmigration spiegeln sich in der Entvölkerung der Herkunftsregionen und die Besiedlung und Urbanisierung neuer Gebiete wider (S. 9-10).

Auch Didier Ruedin, Denise Efonyi-Mäder, Sandra Üllen, Veronica Bilger und Martin Hofmann (2020) haben im Auftrag des SEM für Swiss Forum for Migration and Population Studies (2020) aufgezeigt, dass Unterschiede innerhalb der Migrationsformen bestehen, wie zum Beispiel bei der Arbeitsmigration, dem Familiennachzug und der Asyl-/Fluchtmigration. Je nach Migrationsform gelten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Zulassung und den Aufenthalt von Migrant*innen (S. 5). Bei der Asyl-/Fluchtmigration steht für die Betroffenen zumeist an erster Stelle das Ziel, den Herkunftsort zu verlassen und Sicherheit sowie Stabilität zu finden. Während der Flucht können dann auch ökonomische Motive an Bedeutung gewinnen (S. 25). Selbst wenn Asylsuchende anfänglich noch ins Heimatland zurückwollten, kann eine emotionale Bindung mit dem Aufenthaltsland nach einer Weile den Wunsch nach Rückkehr mindern. Oft wird diese zudem durch die Situation im Heimatland (S. 34) oder das Risiko des Flüchtlingsstatusverlustes verhindert (S. 14). Dies bedeutet, dass sich die Personen umorientieren müssen und wichtige Kontakte im Herkunftsland verlieren (S. 34).

Gemäss Peter Kaiser (2018) hat Migration durch die Konfrontation mit dem Neuen, noch nicht Vertrauten, psychisch belastende, aber nicht zwingend krankmachende Auswirkungen. Wenn zudem lebensbedrohliche Situationen erschwerend hinzukommen, wie dies bei Fluchtmigration oft der Fall ist, kann eine posttraumatische Belastungsstörung oder ein Trauma ausgelöst werden (S. 81). Gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist die Anzahl Asylsuchender, die unter einer Traumafolgestörung leiden, in der

Schweiz nicht bekannt, weil bisher keine repräsentativen Zahlen erhoben wurden. In Schweizer Untersuchungen und Interviews mit Schweizer Expert*innen wird der Anteil jedoch auf 50 bis 60 Prozent geschätzt (Peter Kaiser, Referat HSLU vom 21. April 2021, Folie 6). Psychische Erkrankungen, Soziale Isolation, Verständigungsprobleme, Arbeitslosigkeit oder fehlende Beschäftigung, Familien- und Ehekonflikte, sowie Autonomieverlust können psychosoziale Folgeprobleme von Flucht, Krieg und Folter sein (Folie 53). Weitere gesundheitliche Folgen sind häufig Ängste, Depressionen, Schlafstörungen, Zwänge, Essstörungen, Verhaltensauffälligkeiten oder somatoforme Störungen (Folie 60). Die meisten Geflüchteten, die es bis nach Europa schaffen, haben nicht nur die Erfahrung eines einzigen traumatischen Ereignisses gemacht, sondern sie haben oft gleich mehrere traumatisierende Erfahrungen durchlebt (Folie 90). Kaiser (2021) beschreibt prä-, peri- und postmigratorische Belastungsfaktoren. Prä-migratorische Belastungsfaktoren sind beispielsweise Kriege, Gewalt, Umweltkatastrophen, Krankheiten im Heimatland. Schwierige Fluchtverläufe mit grosser Gefahr, Unsicherheit, Abhängigkeiten, Erniedrigungen und andere bilden peri-migratorische Belastungsfaktoren. Zu post-migratorischen Faktoren zählen beispielsweise unsicherer Aufenthaltsstatus, Sprachbarrieren, hoher Druck auf die kulturelle, soziale und individuelle Identität auch mit Blick auf Familie, Arbeit, sowie Werte (ebd.).

Schon früher waren die Gründe, aufgrund derer Menschen in die Schweiz migrierten, vielfältig (Christa Hanetseder und Renate Bühlmann, 2015, S. 11-12). Ab den 1950er Jahren wanderten hauptsächlich Arbeitsmigrant*innen ein. Damals gab es noch keine Integrationsmassnahmen, weil die Schweiz hauptsächlich an Arbeitskräften interessiert war und davon ausging, dass die Arbeiter*innen nach getaner Arbeit wieder in ihre Heimat zurückkehren. Eine weitere Gruppe von Migrant*innen, welche die Schweiz ab den 1950er Jahren im Rahmen der humanitären Tradition aufnahm, war jene der Menschen, die vor Kriegen oder politischen Repressionen flüchteten. Personen, die vor den 1990er Jahren in die Schweiz einwanderten, hatten kaum Kenntnisse über die vorhandenen Strukturen im Schul-, Gesundheits- und Sozialbereich. Auch gab es keine Angebote für niederschwellige Sprachkurse. Der Bundesrat erliess erstmalig 2008 Integrationsfördermassnahmen. Das Ziel dabei war, chancengleichen Zugang zu strukturellen Ressourcen zu ermöglichen. 1981 trat das erste Asylgesetz in Kraft und hatte zur Folge, dass sich die Aufnahmekriterien für Flüchtlinge verschärften. Weitere Verschärfungen folgten und machen bis heute häufig den Aufenthalt in der Schweiz für die Betroffenen unsicher (ebd.).

Seit dem 1. Januar 2014 haben der Bund und die Kantone die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) eingeführt. In den KIP wurde für die Schweiz ein Gesamtpaket für eine individuelle Integrationsförderung geschaffen, welches Ziele und Förderbereiche zur Erreichung der Integration beinhaltet. Information, Beratung, Bildung, Arbeit, Verständigung und die gesellschaftliche Integration gehören zu den Förderbereichen. Die Kantone müssen in den KIP ihre Ziele zur Integrationsförderung und die Erreichung dieser klar aufzeigen (SEM, 2020). Die KIP verleihen den Kantonen eine Orientierung zu den Zielsetzungen der Integrationsförderung, welche in der ganzen Schweiz Gültigkeit erlangt haben. Somit werden die Kantone zu Hauptakteuren und sind verantwortlich für die Integrationsförderung. Die KIP

beruhen auf drei Pfeilern, welche in acht Förderbereiche aufgeteilt sind. Der erste Pfeiler symbolisiert das Ankommen, welches die Erstinformation, die Integrationsförderung, Beratung und Schutz vor Diskriminierung beinhaltet. Der zweite Pfeiler dient der Unterstützung des Lebens in der Schweiz, der Fähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sowie der Förderung des Spracherwerbs bereits ab der frühen Kindheit. Im dritten Pfeiler wird der Fokus auf die Begegnung gelegt, indem interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln sowie das Zusammenleben der ausländischen mit der Schweizer Bevölkerung gestärkt werden. Der Bund hat 2017 beschlossen, die KIP fortzusetzen und die Grundlagen zu den KIP II 2018 – 2021 zu verabschieden (KIP, ohne Datum). Die rechtlichen Grundlagen sind im AIG, Art. 53 ff niedergeschrieben (AIG, 2005, S. 23-25).

Im Jahr 2019 haben sich der Bund und die Kantone auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) geeinigt. In der IAS wurden verbindliche Wirkungsziele und Prozesse festgehalten, um Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen schneller in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft zu integrieren. Das Ziel der IAS ist, diese Menschen dabei zu unterstützen, ein selbstständiges und unabhängiges Leben in der Schweiz führen zu können (SEM, 2020). Die IAS beinhaltet Erstinformationen, welche den geflüchteten und vorläufig aufgenommenen Menschen die Möglichkeit schaffen, sich rasch zurechtzufinden. Dabei werden die in der Schweiz geltenden Gepflogenheiten und Regeln sowie mögliche Unterstützungsangebote vermittelt. Parallel dazu dient eine Potenzialabklärung der Erkennung von Ressourcen, welche der Wirtschaft und Gesellschaft von Nutzen sein können. Daneben soll der Besuch von Sprachkursen das Erlernen der vier Landessprachen ermöglichen. Zur Unterstützung von der Einreise bis zur gelungenen Integration ist eine durchgehende Betreuung und Begleitung dieser Menschen durch Fachpersonen sinnvoll und unbedingt anzustreben. Zudem sollen jugendliche Flüchtlinge auf eine nachobligatorische Ausbildung vorbereitet werden. Erwachsene, welche arbeitsfähig sind, sollen sich Wissen aneignen, damit sie einer Arbeit nachgehen können. Dies kann damit erreicht werden, dass sie an Qualifizierungsprogrammen sowie Arbeitseinsätzen teilnehmen. Ziel der IAS ist, das Zusammenleben der ausländischen Personen und der einheimischen Bevölkerung zu fördern (SEM, 2021).

2.1.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Aufenthalt von Personen aus sogenannten Drittstaaten wird im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) geregelt. Für Personen aus EU/EFTA-Staaten wird der Aufenthalt durch das Freizügigkeitsabkommen (FAZ) bestimmt. Das Asylgesetz (AsylG) regelt die Aufenthaltsbedingungen von Menschen, welche in der Schweiz Asyl suchen (Francesca, Chukwunyere, 2021). Seit dem 1. Januar 2019 ist das neue AIG in Kraft. Gemäss Art. 1 AIG regelt es die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt, den Familiennachzug von Ausländer*innen sowie die Förderung von deren Integration. Das AIG ersetzt das im Jahr 2005 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Ausländer*innen (AIG, 2005, S. 1). Das AsylG aus dem Jahr 1998 regelt gemäss Art. 1 die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der

Schweiz. Ebenso bestimmt es über vorübergehenden Schutz von Schutzbedürftigen und deren Rückkehr (AsylG, 2020, S. 1).

Gemäss dem SEM (2019a) erhalten anerkannte Flüchtlinge eine Aufenthaltsbewilligung B für den Kanton, dem sie zugewiesen wurden. Der Ausländerausweis B muss jährlich erneuert werden. Nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann eine unbefristete Niederlassungsbewilligung Ausweis C erteilt werden (S. 3). Bei den vorläufig Aufgenommenen (F-Status) gibt es drei Kategorien: Die erste Kategorie betrifft vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Bei diesen ist die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, jedoch sind Asylausschlussgründe wie beispielsweise Asylunwürdigkeit oder subjektive Nachfluchtgründe vorhanden. Sie haben Anspruch auf die Rechte der anerkannten Flüchtlinge. Die zweite Kategorie ist jene der vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen. Diese Personen erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nicht, ihr Asylgesuch wurde abgelehnt. Sie können jedoch aus bestimmten Gründen nicht ausgewiesen werden. Bestimmte Gründe sind beispielsweise Verstoss gegen das Völkerrecht oder das Refoulement-Verbot, technische Unmöglichkeit oder Gründe humanitärer Art. Die dritte Kategorie bezieht sich auf Ausländer*innen ohne Aufenthaltsrecht. Ihr Aufenthaltsrecht für die Schweiz ist abgelaufen, sie können jedoch nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. Die F-Ausweise sind jeweils 12 Monate gültig und werden dann erneut überprüft (Human Rights Watch, 2016a). Mit Verweis auf den Art. 3 Abs. 1 AsylV2 hält Human Rights Watch fest, dass anerkannte Flüchtlinge dieselben Ansprüche auf Sozialhilfe wie Schweizer*innen und Ausländer*innen mit B- oder C-Status haben. Sie erhalten die gleichen Leistungen wie diese Sozialhilfebeziehenden. Vorläufig aufgenommene Personen erhalten jedoch in Anlehnung an Art. 82 Abs. 3 AsylG deutlich weniger Sozialhilfe (ebd.). Gemäss SEM (2019b) sind alle Personen ausser Schweizer*innen und solche mit C-Ausweis mit Einschränkungen in der Niederlassungsfreiheit konfrontiert. Kantonswechsel zu Wohn- und Arbeitszwecken sowie Reisen ins Ausland sind erschwert (S. 20). Für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ist es möglich, mit einem Reisepass ins Ausland zu reisen. Vorläufig Aufgenommene können dagegen nicht frei reisen. Anerkannte Flüchtlinge dürfen Familienangehörige (Eheleute, eingetragene Partner*innen und minderjährige Kinder) in die Schweiz nachkommen lassen. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können dagegen erst nach frühestens drei Jahren ein Gesuch um Familiennachzug stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine geeignete Wohnung vorhanden ist, keine Sozialhilfeabhängigkeit besteht und die gesuchstellende Person sich in der Schweiz in der Landessprache des entsprechenden Kantons verständigen kann (S. 8-9).

Für geflüchtete Menschen, welche ihre Existenz nicht selbst sichern können, werden die Kosten dafür zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt. Der Bund zahlt zwei Arten von Globalpauschalen: Globalpauschale 1 deckt die Kosten für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene für Sozialhilfe, obligatorische Krankenpflegeversicherung sowie einen Beitrag an die Betreuungskosten. Die Globalpauschale 2 zahlt der Bund für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Pro

zugewiesene Person erhalten die Kantone für anerkannte Flüchtlinge während maximal fünf, für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge mit F-Status während maximal sieben Jahren eine solche Pauschale (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD, SEM, 2018, S. 1). Zudem richtet der Bund den Kantonen auch eine einmalige Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zur Förderung der beruflichen Integration und Sprachförderung aus (Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF), 2021a). Auf kantonaler Ebene kommen das Sozialhilfegesetz (SHG) sowie allfällige Asyl- und Sozialhilfeverordnungen zur Anwendung (DAF, 2021b).

2.1.3. Frauenspezifische Aspekte

Alexandra Büchler (2016) hält fest, dass auch bei Frauen die Gründe für eine Flucht aus der Heimat unterschiedlich sind (S. 6). Oft sind sie sowohl in ihrem Heimatland als auch auf der Flucht selbst stärker bedroht von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Ausbeutung als Männer. Es handelt sich um Verfolgungs- und Bedrohungsarten, die Frauen in ihrer physischen, psychischen und sozialen Integrität verletzen und ihre grundlegendsten Rechte missachten. Viele flüchten vor sozialen oder kulturellen Benachteiligungen, vor häuslicher Gewalt und Misshandlungen in der Ehe, aus Angst vor Vergeltungsmassnahmen oder Bestrafung für die Übertretung frauenspezifischer moralischer oder religiöser Normen, vor sexueller Ausbeutung, vor sexueller Gewalt bzw. Vergewaltigungen als Kriegswaffe oder vor Witwenverbrennung (S. 8-9).

Nebst physischen und psychischen Folgen sexueller Gewalt sind auch die sozialen Auswirkungen für Frauen und Mädchen gravierend. In Ländern, in welchen die Ehre der Frauen einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert hat, bedeutet die Verletzung dieser Ehre in der Regel die Entwertung der Frau, ihrer Angehörigen und ihres sozialen Umfelds. Für die Frauen kann dies soziale Konsequenzen haben wie zum Beispiel sekundäre Viktimisierung durch negative Reaktionen aus dem Umfeld, Einschränkung der Zukunftsperspektive und der psychosozialen und ökonomischen Lebensgrundlage aufgrund Respektverlust oder gar Verstossung durch den Ehemann (Kaiser, 2021, Folie 91). Auch Mädchen sind besonders verletzlich. Sie sind häufiger als Jungen Opfer von sexueller Gewalt, von körperverletzenden Praktiken (wie zum Beispiel Genitalverstümmelung) und von Vernachlässigung. In vielen Ländern werden Mädchen gegen ihren Willen und häufig noch im Kindesalter verheiratet. Sie erleiden demnach häufiger tiefsitzende Verrats- und Bindungstraumata (ebd.).

Viele Frauen und Mädchen sind auch während der Flucht von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht und werden Opfer von sexuellen Übergriffen, Belästigungen oder Ausbeutung durch männliche Flüchtlinge, Schlepper oder durch europäische Sicherheitskräfte (Büchler, 2016, S. 10). In den Flüchtlingslagern selbst stellt die häufig schlechte Zugänglichkeit zu sanitären Anlagen für Frauen und Mädchen ein

Problem dar. Die Angst vor Übergriffen beim Aufsuchen der Gemeinschaftstoiletten, kann gesundheitliche Folgen haben. Zudem sind Frauen, die allein oder nur mit ihren Kindern reisen, häufig abhängig von männlichen Mitreisenden. Beispielsweise kommen sie in den Lagern ohne männliche Begleitung nicht an Hilfsgüter. Es droht finanzielle oder sexuelle Ausbeutung. Sie haben unterwegs kaum die Möglichkeit, Geld zu verdienen. Oftmals müssen sie, um an Geld zu kommen, ihren Körper verkaufen (Büchler, 2016, S. 10-11). Angekommen in der Schweiz leiden die Frauen dann oft unter doppelter Diskriminierung. Einerseits unter einer allgemein repressiven Migrationspolitik und andererseits unter ihrem Geschlecht, da der Flüchtlingsbegriff und das Asylverfahren auf männliche Asylsuchende ausgerichtet sind und das Bewusstsein für frauenspezifische Aspekte in den Institutionen und bei den Behörden fehlt (S. 6). Dies, obschon im Jahr 2015 fast 30 % der in der Schweiz gestellten Asylgesuche von weiblichen Gesuchstellerinnen stammten (S. 8). SBAA bemängelt, dass Gewalt oder Diskriminierung an Frauen oft lediglich als privates Problem und nicht als asylrelevante Verfolgung angesehen wird. Das SEM benennt in seinem Handbuch für Asyl- und Rückkehr sieben Gründe als anerkannte geschlechtsspezifische Verfolgung. Dazu zählen weibliche Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt, Zwangsheirat, diskriminierende Rechtsvorschriften, Ein-Kind-Politik, Zwangsabtreibung, Zwangsterilisation, Ehrenmorde, sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität (S. 18-19). Gemäss Art. 7 Abs. 1 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft von den Gesuchstellenden glaubhaft gemacht werden können (S. 22).

Die Asylgesuche von Frauen mit geschlechtsspezifischen Motiven werden jedoch oft abgelehnt wegen fehlender Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Verfolgung. Können die Fluchtgründe zu wenig begründet werden, erscheinen sie widersprüchlich oder nicht den Tatsachen entsprechen und werden als unglaubhaft erachtet. Asylsuchende Frauen, die sexuelle Gewalt erlitten haben, sind meist traumatisiert. Traumatisierten Menschen fällt es häufig schwer, über das Erlebte zu sprechen. Dies umso mehr, wenn sexuelle Gewalt im Heimatland als Tabu-Thema gilt. Aus Scham oder Angst vor gesellschaftlicher Stigmatisierung wird geschwiegen, insbesondere dann, wenn ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin aus demselben Herkunftsland dabei ist. Oft fehlt den Betroffenen auch die Erfahrung im Umgang mit Behörden und schürt Ängste. Unter diesen Umständen kann es den Frauen schwer fallen Vertrauen zu fassen und die Fluchtgründe, insbesondere im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, Unterdrückung oder Vergewaltigung wiederzugeben. Im Rahmen des Asylverfahrens etwas beweisen zu müssen, was sie aus Furcht vor gesellschaftlicher Diskriminierung durch ihr soziales Umfeld unter allen Umständen verschweigen wollen stellt für die Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung einen nicht aufzulösenden Konflikt dar (Kaiser, 2021, Folie 91).

Werden die Flucht motive nicht glaubhaft oder als asylrechtlich unbedeutend erachtet, wird eine Wegweisung aus der Schweiz geprüft (Büchler 2016, S. 22). Ist diese nicht möglich, zulässig oder zumutbar (z.B. aufgrund des physischen oder psychischen Gesundheitszustandes) erhält die betroffene Frau aus humanitären Gründen eine vorläufige Aufnahme. Einen Status also, der sie nicht als asylberechtigte Person mit Flüchtlingseigenschaft anerkennt, mit den entsprechenden bereits erwähnten rechtlichen

Nachteilen. Der unsichere Aufenthaltsstatus behindert die Verarbeitung der erlebten Gewalt und wirkt sich entsprechend negativ auf den Gesundheitszustand der betroffenen Frau aus (Büchler, 2016, S. 22).

Nicht nur im Asylverfahren, sondern auch bei der Unterbringung wird den frauenspezifischen Belastungen wenig Beachtung geschenkt. Während des laufenden Asylverfahrens werden alle Asylsuchenden in Kollektivunterkünften untergebracht. Eine räumliche Trennung der Geschlechter wird aus Platzgründen meist nicht vorgenommen. Entsprechend fehlen auch individuelle Rückzugsmöglichkeiten, die nach Erlebnissen sexueller Gewalt zur gesundheitlichen Stabilisierung notwendig wären. Gerade für Opfer sexueller oder häuslicher Gewalt oder geschlechtsspezifischer Ausbeutung kann das Zusammenleben mit Männern auf engstem Raum eine Retraumatisierung bedeuten (Kaiser, 2021, Folie 91).

Für die Integration in die schweizerische Gesellschaft und ins Berufsleben ist das Erlernen der Landessprache essenziell. Die Teilnahme von Frauen an Sprachkursen oder Beschäftigungsprogrammen kann erschwert werden, weil die Kinderbetreuung während der Kursteilnahme gewährleistet sein muss oder weil sich Frauen nicht trauen, Kurse/Programme zu besuchen, an denen mehrheitlich Männer teilnehmen (Büchler, 2016, S. 30). Auf dem Arbeitsmarkt kumulieren sich somit Benachteiligungen für die Frauen aufgrund des Geschlechts und des prekären Aufenthaltsstatus. Sie sind oft in Niedriglohnbranchen mit schlechten Arbeitsbedingungen und wenig sozialer Sicherheit tätig (Kaiser, 2021, Folie 91).

Eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) von 2019 ergibt, dass aufgrund verschiedener Zugangshürden – beispielsweise zu wenig gendersensibles und auf sexuelle Gewalt spezialisiertes Personal in den Betreuungsstrukturen, das Fehlen von transkulturellen Dolmetscher*innen - nur sehr wenige gewaltbetroffene Frauen identifiziert und in der Folge adäquat behandelt und betreut werden.

Aber die asylsuchenden Frauen und Mädchen dürfen nicht nur auf ihre Opferrolle reduziert werden. Die weibliche Sozialisierung, die in den meisten Ländern zu Anpassungsfähigkeit und Frustrationstoleranz erzieht, kann Frauen in der Exilsituation auch zugutekommen. So kann häufig beobachtet werden, dass Frauen belastbarer sind und einen flexibleren, pragmatischeren Umgang mit schwierigen Lebensbedingungen zeigen als dies Männer in vergleichbaren Situationen tun (Kaiser, 2021, Folie 91).

2.2. Alterskontext

In diesem Unterkapitel wird zuerst erläutert, was unter „Alter“ zu verstehen ist. Dazu werden verschiedene Betrachtungsweisen aus der Literatur beleuchtet. Das Alter kann beispielsweise als soziale Konstruktion gedeutet oder entwicklungspsychologisch erklärt werden. Es kann als Prozess und sowohl negativ als auch positiv gesehen werden. Der anschliessende Fokus liegt auf der Alterspolitik. Ein wichtiger Teil davon ist das Altersvorsorgesystem, welches die Lebenssituation der Betroffenen stark beeinflusst. Abschliessend wird noch auf genderspezifische Aspekte eingegangen.

2.2.1. Bedeutung Alter

Gemäss Enssle und Helbrecht (2018) wird in Anlehnung an Silke van Dyk das „Alter“ in Abhängigkeit von Diskurs und Bezugspunkt als biologisches, chronologisches, psychisches, soziales oder sichtbares Alter erfasst (S. 228). Auch François Höpflinger (2021) weist darauf hin, dass für Definitionsversuche des Alters oft auf zwei Merkmale abgestimmt wurde: Einerseits auf körperliche Symptome andererseits auf kalendarische Abgrenzungen (S. 8). Zudem hält er in Anlehnung an Gerd Göckenjan fest, dass „Alter“ im europäischen Kulturraum doppeldeutig wahrgenommen wird. Zum einen wird es mit Zerfall von Körper und Geist, Gebrechlichkeit und Nähe zum Tod in Verbindung gebracht und ist somit negativ konnotiert. Zum anderen wird es aber auch positiv angesehen und erhält Zuschreibungen wie Weisheit, Gelassenheit sowie Erfüllung eines Lebens (ebd.). Auch gemäss Klaus R. Schroeter und Harald Kühnemund (2020) wird das Alter oftmals differenziert in biologisches, psychisches und soziales Alter. Biologisch kann dabei das Entwicklungsstadium des Organismus von der Geburt bis zum Tod, psychisch die Entwicklung des Personalen Systems bis zu Reife und Weisheit und sozial der Ort der Person im gesellschaftlich gegliederten Lebenslauf erklärt werden. Oftmals werden diese biologischen, psychischen und sozialen Abläufe dann in Bezug zum kalendarischen Alter gebracht. Jedoch laufen diese Prozesse nicht immer linear, gleich und zwangsläufig ab. Daraus ist zu schliessen, dass Altersgrenzen als soziale Konstrukte zu verstehen sind (S. 552). Gemäss Toni Faltermeier, Philipp Mayring, Winfried Saup und Petra Strehmel (2014) liefern jedoch weder Sozial- und Verhaltenswissenschaften noch Biologie und Medizin eindeutige Kriterien, nach denen sich der „Altersbeginn“ von den anderen Lebensphasen abgrenzt. In der Gesellschaft wird der Alterseintritt hauptsächlich mit dem Austritt aus dem Berufsleben gleichgestellt, stützt sich also auf administrative Regelungen und kalendarisches Alter (S. 229).

Es scheint, dass es dem Individuum als auch der Gesellschaft schon immer wichtig gewesen ist, eine gewisse zeitliche Struktur und Ordnung in den Lebenslauf zu bringen. Mögliche Gliederungen dafür liefern entwicklungspsychologische Phasenmodelle (Faltermeier et al., 2014, S. 48-49). Faltermeier et al. (2014) verweisen in Anlehnung an das theoretische Modell von Charlotte Bühler aus dem Jahr 1933

darauf, dass der Lebenslauf und die Person als Ganzes betrachtet werden muss. Dabei wird der Lebenslauf als Motivationsverlauf und das Individuum als aktiv gestaltend innerhalb der eigenen Entwicklung verstanden (S. 53). In Anlehnung an den Psychoanalytiker Erik Erikson gehen Faltermeier et al. (2014) davon aus, dass dieser mit dem „Phasenmodell der Entwicklung“ aus dem Jahr 1973 den wohl bekanntesten theoretischen Entwurf des Lebenslaufs als Ganzes entwickelt hat. Dabei wird „Identität“ als psychosoziale Entwicklung angesehen. Der Lebenszyklus ist in acht Phasen aufgeteilt und jede Phase beinhaltet eine Krise. Diese verursachen Konflikte und verlangen Entscheidungen. Daran wächst dann die Persönlichkeit (S. 55-56). Während die 7. Stufe das „mittlere Erwachsenenalter“ mit der sozialen Rolle als Eltern und die Sorge um die nachfolgenden Generationen umfasst, beinhaltet die letzte Phase „spätes Erwachsenenalter“ die „Ich-Integrität“ und Verzweiflung. Unter „Ich-Integrität“ ist ein Gefühl von Zufriedenheit mit dem Lebensverlauf sowie der Akzeptanz der eigenen Lebensform zu verstehen. Verzweiflung herrscht in dieser Phase dann vor, wenn eine Person den eigenen Lebenslauf nicht anerkennen und das eigene Leben nicht als sinnvoll erachten kann (S. 56-58). Gemäss Faltermeier et al. (2014) basiert die Theorie des Entwicklungspsychologen Robert J. Havighurst aus dem Jahr 1963 auf jener von Erikson. Jede Phase stellt charakteristische Entwicklungsanforderungen, die es zu bewältigen gilt. Wird die Aufgabe erfolgreich bewältigt, führt dies zu Wohlbefinden und zum Gelingen weiterer Aufgaben. Resultiert aber ein Misserfolg, so entstehen Unzufriedenheit mit sich selbst, Missbilligung durch die Gesellschaft sowie Schwierigkeiten bei späteren Aufgaben. Sein Konzept der Entwicklungsaufgaben ist in sechs Phasen aufgeteilt (S. 60-61). Im Gegensatz zu den anderen zwei Modellen berücksichtigt es die Wechselwirkungen zwischen biologischer Reifung, gesellschaftlichen Anforderungen sowie den subjektiven Zielen eines Individuums (S. 63). Bei diesen Phasenmodellen über den ganzen Lebenslauf stehen überwiegend das Wachstum der Person, basierend auf den biologischen oder psychischen Prozessen im Vordergrund. Externe Einflüsse können den Entwicklungsprozess allenfalls beschleunigen oder verzögern. Zudem ist das Erwachsenenalter wenig ausdifferenziert (S. 65).

Enssle und Helbrecht (2018) schreiben von der „Dualität des Alters“. Einerseits wird es als Spanne innerhalb eines Lebenslaufes, andererseits aber auch als Prozess wahrgenommen (S. 227). Faltermeier et al. (2014) verstehen unter „Altern“ ebenfalls einen Entwicklungsvorgang. Dabei kommt es bei einer Person in einigen Persönlichkeitsbereichen zu einer überdauernden, regehaften Veränderung des Verhaltens und Erlebens, während in anderen Bereichen eine gewisse Konstanz erhalten bleibt. Zudem verläuft der Prozess multikausal. Das heisst, dass der Altersprozess von biologischen, sozialen, ökologischen, ökonomischen, historischen und psychologischen Faktoren unterschiedlich beeinflusst wird (S. 231-232). Ebenfalls gilt es zu beachten, dass die ältere Bevölkerungsgruppe keine homogene Personengruppe darstellt. Individuelle Merkmale und Lebenssituationen können innerhalb dieser Gruppe völlig unterschiedlich sein. Mögliche Unterscheidungsmerkmale könnten folgende Aspekte liefern: Kalendrisches Alter, Gesundheitszustand sowie Familien-/Haushalts-/Wohnsituation (Faltermaier et al., 2014, S. 232-233).

Bis in die 1970er Jahre dominierten defizitorientierte Theorien über das Altern. Danach setzten sich auch kompetenzorientierte Altersvorstellungen durch. Dabei wird davon ausgegangen, dass mittels Körper- und Geistestraining eine gesunde Lebenserwartung und durch lebenslanges Lernen eine Kompetenzerweiterung erreicht werden kann. Auch persönliche Weiterentwicklung und eine aktive Gestaltung sozialer Beziehungen scheinen möglich zu sein (Höpflinger, 2021, S. 8). Daran schliessen auch Faltermaier et al. (2014) an und gehen bei der Betrachtung des Alters aus der kognitiven Perspektive auf die Merkmale Gedächtnisleistungen, Intelligenz und Lernfähigkeit ein. Dabei kann ein Wechselspiel von Entwicklung und Abbau beobachtet werden. Daraus lässt sich schliessen, dass Lernen im Alter nicht aufhört. Ältere lernen auch nicht schlechter als Jüngere – einfach anders (S. 286-287). Auch in Anlehnung an das „Modell des konstruktiven Alterns“ von Wienfried Saup aus dem Jahr 1991 kommen Faltermaier et al. (2014) zum Schluss, dass im Alter die Entwicklung nicht abbricht, sondern weiter verläuft (S. 231-232). Auch treten im höheren Erwachsenenalter Anforderungen und Belastungen auf, welche vom Individuum Bearbeitung und Bewältigung erfordern. Diese Ansicht bildet einen Gegenpol in Bezug zu einer oft auch vorhandenen Verlustperspektive des Alterns bezüglich Rollen, Funktionen und Kompetenzen (S. 244).

Als bedeutsame kritische Lebensereignisse im Übergang vom mittleren bis zum späteren Erwachsenenalter können unter anderem folgende genannt werden: Nacherlerliche Partnerschaft, Menopause, Grosselternschaft, Pensionierung des Partners/der Partnerin sowie eigener Eintritt in den beruflichen Ruhestand, Krankheitserfahrungen, Wohnungswechsel und Verwitwung (Faltermaier et al., 2014, S. 287).

2.2.2. Alterspolitik

Klaus R. Schroeter und Carlo Knöpfel (2020) weisen darauf hin, dass aufgrund des dezentralen und föderalistischen Aufbaus der Schweiz die Zuständigkeit für Fragen der Alterspolitik bei den Kantonen oder auch unmittelbar bei den Gemeinden liegt (S. 95). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2020) zeigt ebenfalls auf, dass Kantone, Städte und Gemeinden für die konkrete Umsetzung der Alterspolitik verantwortlich sind. Der Bund übernimmt dabei eine unterstützende, fördernde Funktion und regelt die finanzielle und gesundheitliche Altersvorsorge. Zudem spielen in Ergänzung zu Bund und Kantonen Nichtregierungsorganisationen (NGO) eine grosse Rolle. Die NGOs werden vom Bund und den Kantonen aktiv unterstützt. Der Bund sieht die eigene Versorgung, die Selbsthilfe und die familiären Strukturen als wichtige Ressourcen für die Alterspolitik in der Schweiz (ebd).

Das BSV (2019a) befasst sich mit mehreren Themen der Alterspolitik und mit alterspolitischen Bereichen, wie zum Beispiel: Soziale Sicherheit, Raumplanung, Wohnen und Mobilität, Arbeitsmarkt und ältere Arbeitskräfte, Statistik, Erwachsenenschutzrecht, ältere Migrant*innen, Freizeit, Sport und Bewegung, Gesundheit, Pflege und Betreuung von älteren Menschen, Kommunikation, Forschung, Gene-

rationenbeziehungen und Gleichstellung der Geschlechter. Mit der gesundheitlichen und sozialen Situation älterer Migrant*innen setzt sich das Nationale Forum Alter und Migration auseinander. Zudem spielen das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) und andere Hilfsorganisationen wie HEKS, ProSenectute oder Caritas in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

2.2.3. Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel werden die Sozialversicherungen näher beleuchtet, welche für ältere Menschen in der Schweiz relevant sind. Sozialversicherungen sollen soziale Risiken abdecken und Schutz gegen wirtschaftliche Folgen bei Eintritt eines Risikos bieten. Das Kernstück bildet dabei die Altersvorsorge, welche auf drei Pfeilern beruht, auf der staatlichen, beruflichen und privaten Vorsorge. Anschliessend wird auch noch auf das Krankenkassensystem eingegangen.

Falls die AHV- oder IV-Leistungen nicht für die Existenzsicherung ausreichen, können zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden. Die meisten erwerbstätigen Personen sind zudem der zweiten Säule, welche die berufliche Vorsorge und die Unfallversicherung beinhaltet, angeschlossen. Die zweite Säule soll die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards ermöglichen. Die erste und zweite Säule des Sozialversicherungsgesetzes sind für alle Bürger*innen obligatorisch. Die private Vorsorge ist freiwillig und steuerlich attraktiv. Sie bildet somit die dritte Säule und besteht aus der gebundenen (3a) und der freien Vorsorge (3b) und soll zur Ergänzung eigener Bedürfnisse dienen (AHV/IV, 2021).

1. Säule – Staatliche Vorsorge

Die erste Säule, auch staatliche Vorsorge genannt, setzt sich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV) zusammen. Diese ist obligatorisch und die wichtigste Altersvorsorge der Schweiz (AHV/IV, 2021a). Das Ziel der AHV ist es, wegfallendes oder zurückgehendes Einkommen im Alter oder bei Tod zumindest teilweise zu ersetzen (AHV/IV, 2021b, S. 20). Sie soll die Existenz der Schweizer Bevölkerung sichern. Zur Schaffung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) hat das Schweizer Stimmvolk dem Verfassungsartikel im Jahr 1925 zugestimmt, welches erst im Jahr 1948 in Kraft getreten ist (AHV/IV, 2021a). Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung ist in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) (1999) in Art. 111 verankert und somit unantastbar (BV, S. 35). Silvano Möckli (2012) erwähnt, dass bei der AHV der Gedanke der Solidarität zum Vorschein kommt. Personen, die besser verdienen, zahlen höhere AHV-Beiträge, somit findet eine Umverteilung von wirtschaftlich Stärkeren zu wirtschaftlich Schwächeren statt. Dabei bleibt erwähnenswert, dass die Beiträge der Besserverdienenden maximal doppelt so hoch sind wie die Mindestrente (S. 79). Der Leitgedanke der AHV bedeutet aber auch Solidarität zwischen den Generationen (Generationenvertrag). Die Altersrenten der pensionierten Personen werden finanziert durch Einzahlungen in die Versicherung durch die aktiven Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses Verfahren wird als Umlageverfahren bezeichnet (AHV/IV, 2021c).

Bei voller Beitragszeit beträgt die ausgezahlte Maximalrente 2'390.00 Franken und die Mindestrente 1'195.00 Franken monatlich. Ehepaare erhalten eine maximale Höchstrente von 150%, das heisst 3'585.00 Franken monatlich (Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), 2021a). Die AHV wird durch die Arbeitnehmenden und -gebenden zu jeweils 4.35% des Erwerbseinkommens, den Mehrwertsteuern, der Spielbankenabgaben und der Alkohol- und Tabaksteuern finanziert (ebd.) Die Ausgleichskassen der Berufsverbände, des Bundes und der Kantone sowie die zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) sind für die Organisationen der AHV zuständig (Claudia Schuwey & Carlo Knöpfel, 2014, S. 158). In der Bundesverfassung aus dem Jahr 1999 ist in Art. 112 die Kompetenzgrundlage und der Gesetzgebungsauftrag für die AHV und die IV geregelt (BV, S. 35-36).

Die Beitragsdauer und das Jahreseinkommen bestimmen die Altersrente. Erwerbstätige bezahlen Beiträge ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, Nichterwerbstätige hingegen ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag. Die Beiträge sind bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu entrichten. Somit besteht für lückenlos einbezahlte AHV-Beiträge ein Anspruch auf volle Rente (AHV/IV, 2021d). Bestehen jedoch Beitragslücken, haben diese Rentenkürzungen um mindestens 2.3% zur Folge (AHV-Beitragslücken, ohne Datum). Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Altersrente sind erfüllt, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist und zuvor mindestens ein Jahr lang die AHV-Beiträge eingezahlt wurden. In der Schweiz liegt das Rentenalter für Frauen bei 64 und bei Männern bei 65 Jahren. Der Anspruch auf eine Altersrente endet mit dem Tod einer versicherten Person (AHV/IV, 2021e). Es besteht die Möglichkeit eines flexiblen Rentenbezuges, welcher ein oder zwei ganze Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter erfolgt oder ein bis höchstens fünf Jahre lang aufgeschoben werden kann. Bei einem Vorbezug der Altersrente ein Jahr vor dem ordentlichen Rentenalter erfolgt eine Kürzung der Rente um 6.8%, bei zwei Jahren um 13.6%. Bei einem AHV-Rentenbezug erlischt der Anspruch auf eine bisherige Invaliden- oder Hinterlassenenrente (AHV/IV, 2021f, S. 2-3). Um die Altersrente fristgerecht zu erhalten, sollte der Rentenantrag drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt einbezahlt wurde, eingereicht sein (S. 9).

Frauen, deren Ehemann verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder haben oder wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung 45 Jahre alt und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Männer, deren Ehefrau verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwerrente, bis das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zusätzlich erbringt die AHV auch Hilfenentschädigung (Hilo). Anspruch auf Hilo haben Personen, welche eine Altersrente oder EL beziehen und den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Hilo wird entrichtet, wenn alltägliche Aufgaben im Alltag nicht mehr bewältigt werden können oder Unterstützung nötig wird (AHV/IV, 2021b, S. 23-24). Der Fokus dabei liegt auf der Einschränkung der Person in ihrem Alltag. Massgebend für die Entschädigung sind nicht Einkommen und Vermögen, sondern der Grad der Hilflosigkeit. Somit erhalten Personen bei einer Hilflosigkeit schweren Grades 956.00 Franken monatlich

(80% der minimalen Altersrente), bei einem mittleren Grad der Hilflosigkeit 598.00 Franken monatlich (50% der minimalen Altersrente), und bei einem leichten Grad der Hilflosigkeit 239.00 Franken monatlich (20% der minimalen Altersrente). Da im Alter Beeinträchtigungen entstehen können, erbringt die AHV weitere Leistungen betreffend Hilfsmittel wie zum Beispiel Hörgeräte, Lupenbrillen, Prothesen oder Rollstühle. Diese Hilfsmittel sollen den Betroffenen Unterstützung zur Bewältigung des Alltages bringen (AHV/IV, 2021b, S. 23-24).

Die EL wird unter bestimmten Voraussetzungen ausgerichtet, und zwar dann, wenn die AHV, die IV oder die Unfallversicherung (UV) und - je nach Versicherungssituation - die berufliche oder private Vorsorge, wie die dritte Säule, Vermögen oder eine Lebensversicherung, die minimalen Grundbedürfnisse nicht decken kann. Das Ziel der EL ist es, wirkungsvoll die Armut der Bevölkerung zu verhindern und somit für eine soziale Stabilität zu sorgen (BSV, 2021b, S. 2-4). Trotz der Einführung der AHV im Jahr 1948 und der IV im Jahr 1960, lebten viele Menschen an der Armutsgrenze. Als Übergangslösung wurde im Jahr 1966 die EL eingeführt, um den Betroffenen ein angemessenes Einkommen zu sichern. Die EL wurde beibehalten und in den kommenden Jahren stets weiterentwickelt. Die EL wird vom Bund und den Kantonen mit Steuereinnahmen finanziert. Ausländer*innen müssen mindestens zehn Jahre, Flüchtlinge sowie Staatenlose mindestens fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft gewesen sein, um einen Anspruch geltend machen zu können (S. 6). Die Rückerstattungspflicht der EL wurde ab dem 01.01.2021 angepasst. Die EL-Bezüger*innen haben keine Rückerstattungspflicht mehr, aber deren Erb*innen schon. Im Gegensatz zur Sozialhilfe müssen EL-Empfänger*innen bezogene EL-Leistungen neu nicht mehr zurückerstatten, auch wenn sich ihre finanzielle Situation verbessert und sie keinen Anspruch mehr auf EL haben (S. 21). Die Anmeldung der EL läuft nicht automatisch. Die betroffenen Personen müssen dies über ein offizielles Antragsformular bei der zuständigen Ausgleichskasse des Wohnkantons einreichen. Bei der Einreichung des Antrages müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse deklariert und Belege eingereicht werden. Auf dieser Basis werden die ungedeckten Lebenskosten berechnet. Sind die entsprechenden Bedingungen erfüllt, erfolgt die Leistung monatlich (S. 8).

Die IV, welche im Jahr 1960 eingeführt wurde, gehört auch zum Sozialversicherungssystem der Schweiz. Sie hängt organisatorisch sowie strukturell eng mit der AHV zusammen und dient zur Sicherung des Grundbedarfs. Wenn eine andauernde körperliche, psychische oder geistige Gesundheitsbeeinträchtigung eine Erwerbsunfähigkeit verursacht, können IV-Leistungen geltend gemacht werden. Die Dauer der Einschränkung muss mindestens ein Jahr betragen und es ist dabei unbedeutend, ob diese durch eine Krankheit, bei der Geburt oder durch einen Unfall verursacht worden ist (AHV/IV, 2021b, S. 28). Die Leistungen der IV setzen sich aus der Früherfassung, den Massnahmen der Frühintervention, den Eingliederungsmassnahmen, den Taggeldern, den Übergangsleistungen, der Hilo, dem Assistenzbeitrag, der IV-Rente und der Kinderrente zusammen. Das erste Ziel der IV ist die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung beeinträchtigter Personen. Dabei werden die betroffenen Personen unterstützt,

damit sie den Lebensunterhalt wieder (teilweise) aus eigener Kraft bestreiten können. Dies soll zu einem möglichst unabhängigen Leben in ihrem bisherigen Aufgabenbereich oder im Haushalt führen. Das zweite Ziel der IV ist die IV-Rente. Diese erfolgt, wenn trotz Eingliederungsmassnahmen eine Erwerbsunfähigkeit bestehen bleibt oder die betroffene Person nicht in der Lage ist, sich in einem Aufgabenbereich zu betätigen (AHV/IV, 2021b, S. 29-30). Für die Organisation und die Durchführung von IV-Leistungen sind die kantonalen IV-Stellen verantwortlich. Die IV wird finanziert durch gleichhohe Beiträge (0.7% des Erwerbseinkommens) von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie durch Mehrwertsteuern und weitere Steuermittel (AHV/IV, 2021g, S. 2). Bezüger*innen von IV-Leistungen sind verpflichtet, bis zum Erreichen des AHV-Alters Einzahlungen an die AHV/IV und Erwerbsersatzordnung (EO), für Zivilschutz-, Militär- und Zivildienstleistende zu tätigen. Damit die Beitragspflicht dennoch erfüllt werden kann, müssen sich Betroffene, welche diese Leistungen nicht erbringen können, bei der kantonalen Ausgleichskasse ihres Wohnsitzes melden (AHV/IV, 2021h).

2. Säule – Berufliche Vorsorge und Unfallversicherung

Die Berufliche Vorsorge (BV) ist die zweite Säule neben der AHV/IV/EL und dient den Versicherten zur Fortführung ihres bisherigen Lebensstandards in angemessener Art. Das Ziel der BV ist es, gemeinsam mit der ersten Säule ein Renteneinkommen von zirka 60% des letzten Einkommens zu erreichen (AHV/IV, 2021b, S. 43). Die BV wurde im Jahr 1972 in die Verfassung aufgenommen und im Jahr 1985 im Bundesgesetz für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verankert. Somit wurde in der Bundesverfassung der Gesetzgebungsauftrag im Artikel 113 für die BV für Arbeitnehmer*innen niedergeschrieben (BV, 2021, S. 37). Mit der Erreichung der Volljährigkeit sind alle Arbeitnehmer*innen, welche ein Jahreseinkommen ab 21'510.00 Franken erzielen, obligatorisch gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 25. Lebensalter wird zusätzlich für die Altersrente gespart. Personen, welche unter anderem das ordentliche Rentenalter erreicht haben, Selbstständige sowie Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von maximal drei Monaten, sind dem Obligatorium der BV nicht unterstellt (AHV/IV, 2021b, S. 43). Die Träger der BV sind private und öffentliche Pensionskassen, wobei die Leistungen durch Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen vorgegeben sind (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 160). Die Finanzierung der zweiten Säule wird durch die Beiträge der Arbeitgebenden und -nehmenden geregelt und erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren, das heisst, jede Person spart ihr Altersguthaben selbst an (BSV, ohne Datum). Mit dem Umwandlungssatz von 6.8% wird das Altersguthaben umgerechnet und dient der Bestimmung der Rentenhöhe zum Zeitpunkt der Pensionierung (BSV, 2019b). Die Leistungen der BV sind wie jene der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV, 2021b, S. 46-47). Für wenig Verdienende und Teilzeitarbeitende stellt die BV eine grosse Herausforderung dar, da diese das obligatorische Jahreseinkommen von mindestens 21'510.00 Franken nicht erreichen. Teilen sich Verheiratete die Erwerbs- und Familienarbeit, unterliegen beide Einkommen dem vollen Koordinationsabzug. Dieser beinhaltet jenen Einkommensanteil, welcher durch die AHV abgedeckt ist. Wer zudem erst mit höherem Alter in die

Schweiz migriert, hat kaum Chancen, die Beitragslücken mit Nachzahlungen zu verhindern. Eine weitere Herausforderung ist zudem die Finanzierung der BV. Die Lebenserwartung der Schweizer Bevölkerung steigt, wodurch länger Renten ausbezahlt werden müssen. Gleichzeitig nehmen die Einnahmen der BV ab. Dies kann die Pensionskassen in Finanzierungsnöte bringen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 160). Aus diesem Grund wurde in der Schweiz seit längerer Zeit über eine Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6% und die Erhöhung der Mehrwertsteuer von 7.6% auf 8% als Zusatzfinanzierung der AHV diskutiert. Die Reform der Altersvorsorge 2020 wurde im Jahr 2017 mit 52.7% Neinstimmen vom Volk abgelehnt (BSV, 2017).

Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) gehört ebenfalls zur zweiten Säule des Drei-Säulen-Prinzips. Die obligatorische Unfallversicherung (UV) wurde im Jahr 1913 geschaffen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 164). Alle Arbeitnehmer*innen und bei der Arbeitslosenversicherung angemeldete Personen sind in der Schweiz gegen Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle (NBU) und Berufskrankheiten obligatorisch in der UV versichert. Studierende, Kinder, Rentner*innen sowie Hausfrauen und -männer sind nicht nach UVG versichert, da sie nichterwerbstätig sind. Diese Personen müssen sich gegen die Risiken eines Unfalls bei der obligatorischen KV gegen Unfälle versichern lassen. Zudem ist es Selbstständigerwerbenden freigestellt, ob sie eine UV abschliessen oder nicht (AHV/IV, 2021, S. 63-64). Mit Verweis auf Heidi Stutz und Caroline Knupfer ist zudem zu beachten, dass Arbeitnehmende erst ab acht Stunden wöchentlicher Erwerbsarbeit gegen Nichtberufsunfälle (NBU) versichert sind. Dies zeigt auf, dass Teilzeitarbeiter*innen meist nicht ausreichend abgesichert sind (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 164-165.). Die Unfallversicherung wird durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder von privaten Versicherungen organisiert. Die Beiträge der Arbeitgebenden (Berufsunfälle und -krankheiten) und Arbeitnehmer*innen (NBU) dienen hierzu als Finanzierung (AHV/IV, 2021b, S. 65-66). Leistungen der UV beinhalten die Übernahme der Pflege- und Rettungskosten sowie die Auszahlung von Taggeldern bei einem Unfall, die Invaliden- oder Hinterlassenenrente sowie die Integritäts- und Hilflösenentschädigung (S. 67). Das Ziel der UVG ist es, Schutz vor wirtschaftlichen Folgen bei Berufsunfällen und Krankheiten sowie Nichtberufsunfällen bieten zu können (S. 63-64).

3. Säule – Private Vorsorge

Die dritte Säule des Sozialversicherungssystems stellt die private Vorsorge oder Selbstvorsorge dar, welche freiwillig ist. Zur Erhaltung des bisherigen Lebensstandards soll diese private Vorsorge zusammen mit den Leistungen der AHV/IV und der BV Unterstützung bieten (AHV/IV, 2021b, S. 50).

Krankenkasse

Eine weitere für die Zielgruppe wichtige Versicherung aus dem Sozialversicherungsrecht ist die Krankenkasse. Die im Jahr 1914 eingeführte Krankenversicherung (KV) wurde im Jahr 1996 durch eine Totalrevision in einen obligatorischen und einen nichtobligatorischen Teil aufgeteilt (Möckli, 2012, S. 84-85). Allen in der Schweiz wohnhaften Personen muss der Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung gewährleistet werden. Die KV ist für die gesamte schweizerische Wohnbevölkerung und somit auch für Asylbewerber*innen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge obligatorisch (AHV/IV, 2019, S. 2). Die Wahl der Krankenkasse obliegt der Eigenverantwortung. Ausländer*innen mit einer Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz, müssen spätestens drei Monate nach der Niederlassung eine KV abschliessen. Die Krankenkassenprämie wird unabhängig vom Einkommen berechnet und richtet sich nach der jeweiligen Krankenversicherung, dem Wohnort und dem gewählten Versicherungsmodell (AHV/IV, 2021b, S. 53-55). Das Ziel der Krankenversicherung besteht darin, die Kosten ambulanter und stationärer Behandlungen, bei Mutterschaft, Krankheit oder Unfall zu versichern, sofern diese nicht von der Unfallversicherung gedeckt sind (AHV/IV, 2019, S. 2). Das KVG stellt für die in der Schweiz lebenden Personen, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) zu beantragen. Die IPV wird durch Bundes- und Kantonsbeiträge finanziert und soll dazu dienen, die persönlichen Krankenkassenbeiträge für die Anspruchspersonen zu reduzieren (BAG, 2020). Personen im Rentenalter, welche eine Altersrente aus der Schweiz beziehen und auch wohnhaft in der Schweiz sind und in bescheidenen Verhältnissen leben, haben Anspruch auf eine IPV (AHV/IV, 2021b, S. 56).

2.2.4. Frauenspezifische Aspekte

Martina Brandt und Alina Schmitz (2020) beschreiben in Anlehnung an Nancy Krieger, dass das Interesse in der Sozialforschung darin liegt, die Unterscheidung zwischen Frauen und Männern nicht auf das biologische, sondern mehr auf das soziale Geschlecht zu richten. Zuweisungen der gesellschaftlichen Geschlechterrollen oder -stereotypen führen zu Unterschieden in den verschiedenen Lebensverhältnissen und Verhaltensweisen. Diese Geschlechterzuweisungen von Kategorien begünstigen soziale Ungleichheit (S. 405). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Geschlechterrollen über die ganze Lebensgeschichte hinweg einen zentralen Faktor für ungleiche Lebensbedingungen von Frauen und Männern nach dem Renteneintritt bildet (S. 410). Alleinlebende ältere Menschen sind häufiger von Armut betroffen als ältere Paare. Die Lebenskosten beim Alleinleben sind höher und ein Verlust des Partners/der Partnerin kann zu Einkommenseinbussen führen. Aber es lässt sich nicht eindeutig aufzeigen, ob die Armutsquote bei Altersrentner*innen in den letzten Jahrzehnten kleiner geworden ist (François Höpflinger, 2021, S. 39-40). Fest steht, dass Verwitwung als bedeutsamer Lebensabschnitt mit negativen psychischen und sozialen Folgen verbunden ist. Spannend zu erwähnen ist, dass die finanziellen Herausforderungen bei einer Verwitwung in neueren Studien seltener erwähnt werden (S. 30).

Höpflinger (2021) zeigt auf, dass die Anzahl der verwitweten Frauen höher ist als jene der Männer und somit ein Frauenschicksal darstellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es unterschiedliche Gründe für dieses Phänomen gibt. So kommt es oft vor, dass Frauen ältere Ehegatten haben und dadurch eine höhere Lebenserwartung als diese aufweisen. Zudem sind verwitwete Männer öfter einer neuen Eheschliessung nach der Verwitwung weniger abgeneigt (S. 30-31).

2.3. Herausforderung und Ressourcen bei der Verschränkung Alter und Fluchtmigration

Vincent Horn, Wolfgang Schröer und Cornelia Schweppe (2020) weisen darauf hin, dass die Gruppe älterer Menschen mit Fluchterfahrungen sehr heterogen ist. In den 1970er und 1980er Jahre flohen beispielsweise Menschen aus Vietnam oder dem Iran nach Europa oder in den 1990er Jahren jugoslawische Bürgerkriegsflüchtlinge. Auch während der jüngsten Flüchtlingswelle kamen nicht nur junge, sondern auch ältere Menschen. Sie stammen hauptsächlich aus Afghanistan, Syrien und Irak. Auch Horn, Schröer und Schweppe (2020) unterstreichen die Tatsache, dass aufgrund der geringen Datenlage eine quasi Unsichtbarkeit älterer Menschen mit Fluchterfahrung besteht (S. 458). Dennoch weisen bestehende Forschungsdaten in Bezug auf die Gesundheit älterer Personen mit Fluchterfahrung darauf hin, dass es bei den Betroffenen zu spezifischen Problematiken kommen kann. Dazu zählen vor allem die Folgen von Unterernährung, Kriegsverletzungen oder Fehlversorgung im Rahmen der Fluchterlebnisse. Zudem entstehen im Zusammenhang mit Flucht oft grosse psychische Belastungen, die sich dann zu Depressionen oder posttraumatischen Belastungsstörungen entwickeln können. Die Problematiken können sich verschärfen, wenn strukturelle Gegebenheiten wie zum Beispiel fehlende Informationen, beschränkte Mobilität oder Sprachbarrieren, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen erschweren. Der Zugang zum Arbeitsmarkt im Ankunftsland ist infolge fehlender oder nicht anerkannter Bildungsabschlüsse bereits schwierig. Die Altersgrenzen wirken nochmals erschwerend. Wer zudem die Sprache der Aufnahmegesellschaft nicht gelernt hat, fokussiert sich mehr auf die ethnische Community oder die Familie. Dies kann zu einem Rollen- und Statusverlust führen und das Gefühl der Abhängigkeit von der jüngeren Generation verstärken. Es besteht dadurch die Gefahr, Autorität und Respekt zu verlieren (S. 459-460). Hans Günther Homfeldt (2020) beschreibt, dass sich die bio-psycho-soziale Einheit Mensch im Alter vermehrt mit alterungsbezogenen Stressoren auseinandersetzen muss. In Anlehnung an die von Aron Antonovsky (1997) entwickelte systemtheoretische Theorie der Salutogenese - Entstehung von Gesundheit - kommt Homfeldt zum Schluss, dass dabei das Kohärenzgefühl eine wichtige Rolle spielt. Dieses Gefühl beinhaltet die drei Komponenten Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Sinnhaftigkeit. Der Alterungsprozess und damit entstehende Krankheiten erschüttern dieses immer wieder. Bestärkend auf das Kohärenzgefühl wirkt hauptsächlich die Sinnhaftigkeit, die sich aus Spiritualität und interpersonellen Beziehungen gestaltet (S. 316-317).

Spezifisch mit dem Fokus auf Migration und Alter verweisen Hanetseder und Bühlmann (2015) auch auf die Ressourcen dieser Menschen. Die Erfahrung und das Wissen, viele Schwierigkeiten im bisherigen Leben gemeistert zu haben, stärken das Selbstbewusstsein und die Zuversicht, auch kommende Herausforderungen bewältigen zu können. Das Leben in der Migration bedeutet Bewältigung ungewohnter, neuer Lebenssituationen. Dies erfordert Flexibilität, Beharrlichkeit, Kreativität, Lernbereitschaft und Offenheit (S. 28-29).

Gemäss Höpflinger (2021) können im Alter finanzielle Probleme und erhöhte Armutsgefährdung auftreten. Im Rentenalter sind dafür sowohl frühere wirtschaftlich-berufliche Einschränkungen wie beispielsweise tiefe Löhne, Erwerbsunterbrüche, Scheidungen, als auch altersbezogene Dimensionen wie aufgebrauchtes Vermögen oder zusätzliche Pflegekosten verantwortlich (S. 41). Benachteiligungen älterer Erwerbsspersonen könnten sich durch eine beschleunigte Automatisierung und Digitalisierung zusätzlich verstärken, wenn zum Beispiel das Fachwissen älterer Erwerbstätiger als veraltet angesehen wird (S. 49).

Zu den vorangehenden Ausführungen erachten die Autorinnen nachfolgend noch weitere Aspekte bezüglich Herausforderungen und Ressourcen der Zielgruppe als wichtig. Wie in Kapitel 2.1.2. erwähnt, wurden erst im Jahr 2008 Integrationsmassnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund eingeführt. Personen, welche vorher in die Schweiz migrierten, hatten kaum Kenntnis vom Gesundheits- und Sozialwesen und auch der Förderung der Sprachkenntnisse wurde keine Beachtung geschenkt. Folgen davon können sein, dass die Betroffenen ihnen zustehende Rechte aufgrund von Unkenntnis oder mangelnden Sprachkenntnissen nicht einfordern. So muss beispielsweise EL oder IPV mittels Formulars bei der zuständigen Stelle beantragt werden, was administrative Fertigkeiten verlangt und ohne genügend Informationen oder Hilfestellung kaum zu bewältigen ist. Wie in Kapitel 2.1.3. zudem erwähnt, wurden im neuen AIG die Kriterien für die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen verschärft. Gerade in Bezug auf die Anforderungen an die Sprachkenntnisse kann das für ältere Menschen zu grossem psychischem Druck führen. Gemäss IAS werden Kinder, Jugendliche und erwerbsfähige Erwachsene gefördert, ältere Personen sind darin jedoch nicht genannt. Es stellt sich somit die Frage, wie bedarfsgerecht die vorhandenen Sprachlernangebote für die Zielgruppe sind. In Kapitel 2.2.2. wurde zudem erwähnt, dass sich die Alterspolitik stark auf Selbsthilfe und familiäre Strukturen stützt. Gerade bei der Zielgruppe sind diese Stützen nicht zwingend oder unzureichend vorhanden. Eine weitere Herausforderung stellt der Föderalismus dar. Je nach Kanton wird die Alters- als auch die Sozialhilfepolitik unterschiedlich geregelt. Dies kann zu zusätzlicher Diskriminierung führen, je nachdem in welchem Kanton eine Person den Wohnsitz innehat.

Abschliessend sei noch eine mögliche Stärke dieser Menschen zu bedenken. Wie bereits in Kapitel 2.1.1. angesprochen, sahen sie sich aufgrund ihrer Fluchterlebnisse mitunter vermehrt Schmerz und Verlust ausgesetzt und haben gelernt damit umzugehen. Diese gemachten Erfahrungen können sich auch zukünftig im Umgang mit altersbedingten, gesundheitlichen Einschränkungen oder schmerzlichen Verlusten als stärkend erweisen.

3. Blick auf die Lebenssituation von älteren Menschen mit Fluchterfahrung

Im vorangehenden Kapitel wurden die Faktoren und Rahmenbedingungen erläutert, welche auf die Lebenslagen einwirken können. Im nachfolgenden Teil wird nun mittels Studien und Projektberichten versucht einen Überblick über die Lebenssituation der Betroffenen zu geben. Die Studie der EKM und des Forums Alter und Migration von 2012 befasst sich unter anderem mit der Lebenssituation älterer Migrant*innen in der Schweiz (Hungerbühler & Bisegger, 2012, S. 5). Fokussiert wird dabei auf die über 65-Jährigen. Zudem zeigt die Studie auf, dass in der Schweiz bis anhin noch keine differenzierte Auseinandersetzung in Bezug auf die Migrationsursachen, Herkunftsländer und aktuellen Lebensbedingungen der betroffenen Personen erfolgt ist (S. 11-12). Das Bundesamt für Statistik (BFS) (2014) hat die Studie „Armut im Alter“ publiziert. Diese setzt sich mit der Armut von über 65-jährigen Personen in der Schweiz auseinander. Das Projekt von Gilliéron et al. von 2017 nimmt sich Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen im Alter von 43 – 86 Jahren (S. 4-6) an. Eine weitere in dieser Bachelor-Arbeit berücksichtigte Studie ist vom SRK von 2018 und analysiert die Lebenssituation und Bedürfnisse der älteren tamilischen Migrationsbevölkerung in der Schweiz (Gerber & Hungerbühler, S. 1). Aufgrund der unzureichenden Datenlage konkreter Studien zur behandelten Zielgruppe werden die Ergebnisse aus den vorhandenen Studien und Berichten in Bezug zur Zielgruppe gesetzt, um mögliche Ableitungen für diese vorzunehmen. Kapitel 3.1. gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Situation, Kapitel 3.2. über die sozialen Beziehungen, Kapitel 3.3. über die Wohnsituation und Kapitel 3.4. über die gesundheitliche Situation. Abschliessend wird in Kapitel 3.5. versucht eine Schlussfolgerung für die Lebenssituation der Zielgruppe der Bachelor-Arbeit herzuleiten.

3.1. Wirtschaftliche Situation

Hungerbühler und Bisegger (2012) stellen fest, dass die materielle Situation für ältere Menschen mit Migrationshintergrund durchschnittlich schlechter ist, als bei Schweizer*innen derselben Altersgruppe (S. 12-13). Das Armutsrisiko dieser Personengruppe ist doppelt so hoch wie das der Schweizer*innen (S. 44). In Anlehnung an die Statistik des Bundesamtes vom Jahr 2012 zeigen Hungerbühler und Bisegger (2012) auf, dass der ausländischen Bevölkerung über 65 Jahren im Durchschnitt jährlich

34'000.00 Franken zur Verfügung stehen, hingegen der Schweizer Bevölkerung im gleichen Alter zirka 41'500.00 Franken (S. 42). Dies zeigt auf, dass Personen mit Migrationshintergrund weniger AHV-Renten beziehen als Schweizer*innen. Die Gründe dafür könnten fehlende Beitragsjahre sowie niedriges Einkommen sein (S. 43).

Die Altersrente der AHV stellt einen wesentlichen Anteil des Einkommens im Pensionsalter dar. Wie bereits im Kapitel 2.2.3 erwähnt, haben die geleisteten Beitragsjahre einen Einfluss auf die Höhe der Altersrente. Lücken der Beitragszeit, aber auch Frühpensionierungen und IV aufgrund prekärer Arbeitssituationen sowie tiefe Lohneinkommen führen zu gekürzten, tiefen Renten (Hungerbühler & Bisegger, 2012, S. 43). Der Rentenbetrag bei voller Beitragsdauer ab 01.01.2021 beträgt für Einzelpersonen maximal 2'390.00 Franken und die Minimalrente 1'195.00 Franken, Ehepaare erhalten 3'585.00 Franken (BSV, 2021a). Somit kann gesagt werden, dass die Migrationsbevölkerung im Vergleich zur Schweizer Bevölkerung derselben Altersgruppe weniger Renten erhält und daher häufiger auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist (Hungerbühler & Bisegger, 2012, S. 43-44). Wie im Kapitel 2.2.3 aufgezeigt, können EL beantragt werden, wenn die AHV- oder IV-Renten nicht für das Existenzminimum ausreichen. Der Rechtsanspruch für EL ist erst dann gewährleistet, wenn die Betroffenen über die nötigen Informationen verfügen, wo und wie sie einen EL-Antrag einreichen können. Für ältere Migrant*innen können sowohl die sprachlichen Barrieren als auch das Selbstbewusstsein, den Anspruch geltend zu machen, eine Herausforderung darstellen (S. 43).

Gemäss der Studie zu Armut im Alter vom BFS (2014) ist die Einkommenssituation der älteren Personen über 65 unterschiedlich. Es zeigt sich jedoch, dass Ausländer*innen tendenziell stärker von Einkommensarmut betroffen sind als Schweizer*innen. Weiter zeigt sich, dass alleinlebende Frauen, Personen mit geringer Schulbildung und Personen mit einer Rente nur aus der 1. Säule viel öfter von Armut betroffen sind. Auch Alleinlebende – gut drei Viertel davon sind weiblichen Geschlechts – sind vermehrt armutsgefährdet, weil sie die fixen Lebenskosten allein tragen müssen und von keinem weiteren Einkommen profitieren können. Da die 2. und 3. Säule hauptsächlich an Erwerbstätigkeit gebunden sind, kommen bei diesen Personengruppen oft nur die Renten aus der 1. Säule zum Tragen (S. 8-9). Die AHV-Altersrente ist so dann die wichtigste Stütze in der Altersvorsorge. Im Jahr 2014 bezogen 98.5 % der Rentner*innen eine solche. Von der 2. Säule erhielten nur 66.8% eine Rente und der Bezug von Leistungen aus der 3. Säule lag bei 27.7%. Nur 17.1 % der Frauen konnten dabei auf alle drei Säulen zurückgreifen. Bei den Männern waren es 28.9 %. Mehr als ein Viertel der Rentner*innen erhielt nebst der AHV keine weiteren Altersleistungen (S. 10-11). Im Jahr 2012 lag die Quote der EL-Bezüger*innen bei 9.5%. Es zeigte sich, dass mehr Frauen als Männer auf die EL angewiesen waren (S. 12). Um die finanziellen Ressourcen im Alter beurteilen zu können, sind auch die Vermögensangaben relevant. Viele Personen können im Rentenalter auf ein hohes Vermögen zurückgreifen und erzielen Einkommen aus Vermögen und Vermietung. Ein Fünftel der Personen ab 65 besitzt jedoch ein Vermögen unter 10'000.00 Franken. Meistens betrifft dies Personen, welche auch von Einkommensarmut betroffen sind.

Alleinstehende Frauen, Ausländer*innen, Personen mit geringer Schulbildung, Mieter*innen. Auch ist bei dieser Gruppe die Chance, durch eine Erbschaft an mehr Mittel gelangen zu können, klein (S. 28). Es zeigt sich zudem, dass mehr als die Hälfte der Personen über 65 ohne Schweizer Pass mit ihrer finanziellen Haushaltssituation nicht zufrieden sind. 18.6 % bekunden Mühe, den Alltag damit bestreiten zu können (S. 30). Personen mit besonders geringem Einkommen verfügen auch seltener über Vermögen und sind somit vermehrt von Altersarmut bedroht (S. 38).

Gilliéron et al. (2017) stellen fest, dass es mit Blick auf die finanzielle Situation eine grosse Differenz zwischen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gibt (S. 9). Die Höhe der Sozialhilfeleistungen wird von den Kantonen festgelegt, was zu unterschiedlichen Auslegungen des Existenzminimums führt. Einige Kantone gehen vom sozialen Existenzminimum aus, welches auch soziale Teilnahme ermöglichen soll. Die Mehrheit der Kantone wendet jedoch das absolute Existenzminimum an, welches nur die lebensnotwendigen Güter umfasst. Anerkannte Flüchtlinge sind mit Blick auf die Sozialhilfe jener der ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz gleichgestellt (ebd). Die prekäre finanzielle Situation bringt häufig auch einen Statusverlust mit sich. Die geringen finanziellen Mittel ermöglichen oft auch keine gesunde Ernährung (S. 10). Flüchtlinge, die in den 80er- Jahren in die Schweiz kamen, fanden oft einen Einstieg in den Arbeitsmarkt über unqualifizierte Jobs und konnten sich ohne Diplome weiterbilden und aufsteigen. Diese Situation hat sich mit der Umstrukturierung des Arbeitsmarktes zu vermehrter Automatisierung verändert. Der Einstieg in den Arbeitsmarkt ist schwieriger geworden. Vorläufig Aufgenommene haben zudem noch mit Stigmatisierung aufgrund des unsicheren Aufenthaltes sowie der administrativen Hürden für die Arbeitgebenden (Meldepflicht der Anstellung bei der Ausländerbehörde und Bezug Sonderabgabe von 10%) zu kämpfen (S. 12).

Gerber und Hungerbühler (2018) zeigen zudem auf, dass sich die Bevölkerungsgruppe der Tamilen, welche ab 1983 in die Schweiz geflüchtet sind, in den Branchen wie der Reinigung, dem Gastgewerbe und der Pflege rasch integrieren konnten. Oft bedeutete dies jedoch Dequalifizierung und harte Arbeitsbedingungen im Niedriglohnsektor. Folge dieses tiefen Einkommens ist dann oft Altersarmut (S. 10). Obwohl sie zeitlebens viel gearbeitet haben, sind sie im Alter nebst der AHV-Rente auch auf EL angewiesen. Häufig konnten sie nur spät und wenig in die Pensionskasse einzahlen. Ambulante Pflege zu Hause ist ohne staatliche Hilfe nicht finanzierbar (S. 16).

3.2. Soziale Beziehungen

Gemäss Hungerbühler und Bisegger (2012) ist die soziale Einbettung von Menschen mit Arbeitsmigrationshintergrund meist so gut wie jene der Schweizer*innen, jedoch für Personen aus dem Asylbereich schlechter (S. 12).

Die Familie ist eine wichtige Ressource für soziale Beziehungen und bietet ein grosses Unterstützungspotential. Ergänzende Funktionen dazu übernehmen auch religiöse Gemeinschaften, Vereine für Migrant*innen und Gewerkschaften (Hungerbühler & Bisegger, 2012, S. 44-46). Gemäss Gilliéron et al. (2017) ist der Kontakt zur Familie wegen der Fluchterfahrung und im Alter sehr wichtig. Die Familie ist einerseits eine Ressource für das soziale Netzwerk und für die Unterstützung im Schweizer Alltag. Gleichzeitig kann sie aber auch Belastung sein, zum Beispiel dann, wenn die Kinder ihre Eltern finanziell unterstützen müssen. Die Aufrechterhaltung der Kontakte kann durch eingeschränkte Mobilität erschwert werden, sei es infolge finanzieller Engpässe oder aber durch das Auslandsreiseverbot bei vorläufig Aufgenommenen. Die ausserfamiliäre Kontaktaufnahme in der Schweiz wird als eher schwierig wahrgenommen. Zum einen sind da die Sprachbarrieren, zum anderen wirkt die Schweizer Bevölkerung eher zurückhaltend. Schwierige Nachbarschaftsverhältnisse und Ablehnung existieren ebenso wie Nachbarschaftshilfe. Auch religiöse Gemeinschaften bieten die Möglichkeit zum Austausch zwischen der Schweizer Bevölkerung und den Zugezogenen, dies ebenso - im Falle von Sprachbarrieren - zwischen Menschen gleicher Herkunft. Oft bietet dieser Raum dann auch Möglichkeiten, um aktiv zu werden (S. 15-16). Gemäss Gerber und Hungerbühler (2018) bewegt sich die ältere tamilische Bevölkerung in der Schweiz vor allem in ihren eigenen sozialen Netzwerken. Die tamilische Gemeinschaft vermittelt ihnen Zugehörigkeit und Lebensinhalt. Auch der starke familiäre Zusammenhalt bedeutet eine Ressource und schützt vor Vereinsamung. Die Unterstützung durch die Kinder scheint weit verbreitet (S. 16-17).

3.3. Wohnsituation

Gemäss Gilliéron et al. (2017) erhalten anerkannte Flüchtlinge in der Regel vom Sozialdienst eine Wohnung zugewiesen. Unterkunftsangebote und Wohnbetreuung für vorläufig Aufgenommene fallen kantonal ganz unterschiedlich aus. Einige Gemeinden stellen Sozialwohnungen zur Verfügung andere bringen sie in Gemeinschaftsunterkünften unter, bis sie selbst eine Wohnung finden. Der Wohnort kann so selten mitbestimmt werden und es fällt auf, dass Betroffene oft an peripherer Lage oder kleineren Ortschaften mit wenig Einkaufsmöglichkeiten und schlechten öffentlichen Verkehrsverbindungen angesiedelt werden. Gerade für ältere Personen mit beginnenden körperlichen Beschwerden und begrenztem Budget ist diese Konstellation eine grosse Herausforderung. So kann es vorkommen, dass Einkäufe trotz gesundheitlicher Beschwerden zu Fuss nach Hause geschleppt werden müssen, weil das Geld für den Bus nicht reicht. Auch die Unterstützung durch Angehörige kann aufgrund der Distanzen erschwert werden. Oft entspricht die Wohnsituation nicht den Bedürfnissen der Betroffenen, so beispielsweise dann, wenn ein 61-jähriger vorläufig Aufgenommener sich mit vier anderen teilweise jüngeren Personen ein Zimmer teilen muss (S. 11).

3.4. Gesundheitliche Situation

Hungerbühler und Bisegger (2012) weisen darauf hin, dass ältere Personen mit Migrationshintergrund weniger gesund sind als gleichaltrige Schweizer*innen. Gründe dafür können schwere körperliche Arbeiten, psychische Traumata wegen Verlusten, Ungewissheiten und Ausgrenzungserfahrungen sein (S. 46-47). Auch gemäss der Studie vom BFS 2014 sind ältere Menschen häufiger gesundheitlich angeschlagen und benötigen dadurch deshalb vermehrte medizinische Behandlung. Die Gefahr der Unterversorgung droht jedoch, wenn aus finanziellen Gründen auf Pflegeleistungen verzichtet werden muss. Es zeigte sich zudem, dass Frauen häufiger gesundheitlich beeinträchtigt waren (35%) als Männer (30,9%). Zudem wird deutlich, dass sich ein geringer Bildungsgrad negativ auf den Gesundheitszustand auswirkt. Ebenso Einfluss auf die gesundheitliche Situation haben die Umstände, ob Personen allein oder zu zweit leben, und ob diese ihr Haupteinkommen nur aus der 1. oder auch aus der 2. Säule beziehen (S. 33). Gemäss Gilliéron et al. (2017) wird das „Nichtstunkönnen“ als starke emotionale Belastung erlebt, was sich dann nicht selten somatisch auswirkt. Das Gesundheitssystem in der Schweiz wird als sehr gut erachtet (S. 17). Gerber und Hungerbühler (2018) zeigen auf, dass die Gesundheit von Tamil*innen aufgrund von Tätigkeiten im Niedriglohnsektor belastet ist (S. 4). Auch können traumatische Erlebnisse im Krieg und auf der Flucht, teilweise persönliche Gewalterfahrungen sowie auch unerfüllte Sehnsucht nach einer Rückkehr in die alte Heimat die körperliche und psychische Gesundheit im Alter negativ beeinflussen (S. 24).

3.5. Konsequenzen für die Chancengleichheit

Hungerbühler und Bisegger (2012) verweisen darauf, dass das Altern nicht als einheitlicher Verlauf angesehen werden kann. Die verschiedenen Lebensbedingungen sowie -abschnitte können die Lebenssituation im Alter stark beeinflussen (S. 42). Demzufolge können in der Schweiz die materielle, soziale und gesundheitliche Situation älterer Migrant*innen von mehreren Einflussfaktoren abhängig gemacht werden. Einerseits spielen die gesellschaftlichen Bedingungen sowie die individuellen Ressourcen eine zentrale Rolle. Andererseits sind die sozialen und familiären Stützsysteme sowie die Resilienz der einzelnen Personen ausschlaggebend. Die Vielfältigkeit der Migrationsbevölkerung kann zu unterschiedlichen Lebensrealitäten im Alter führen. Ältere Migrant*innen haben dennoch Gemeinsamkeiten. Die Entwurzelung aus dem Heimatland, Verlusterfahrungen und Erlebnisse im neuen Ankunftsland können als gemeinsame Faktoren von älteren Migrant*innen angesehen werden. Dabei spielt auch die Identitätsfindung, Integration, erlebte Diskriminierung sowie der Kampf um Anerkennung und Chancengleichheit zu grossen Herausforderungen der Betroffenen (S. 26). Das Erlernen einer neuen Sprache ist für Geflüchtete, welche im fortgeschrittenen Alter in die Schweiz geflohen sind, eine Herausforderung. Zusätzlich verlieren ihre bisherigen sozialen und beruflichen Kompetenzen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt an Bedeutung. Sie sind dadurch fast nicht mehr in die Arbeitswelt einzubetten (S. 32). Mit Blick

auf die Erwerbstätigkeit im Alter sei auch auf Luzia Jurt und Vera Sperisen (2020) verwiesen. Die über 50-Jährigen sind in der Schweiz im Vergleich zu anderen Altersgruppen stärker von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Bei einem Stellenverlust dauert es in diesem Alterssegment 1,5-mal länger als die durchschnittliche Dauer (S. 227).

Gemäss der Studie zu Armut im Alter vom BFS (2014) zeigt sich, dass die Ausgabe vieler älterer Personen für Konsumgüter vom Einkommen abhängig ist. Dies gilt insbesondere für Hotel- und Restaurantbesuche, Verkehrsausgaben, Ausgaben für Unterhaltung, Erholung und Kultur. Insbesondere ältere Frauen haben sehr geringe Konsumausgaben. Auch Personen, welche ihr Haupteinkommen nur aus der 1. Säule generieren, geben weniger für Konsumgüter aus. Es wird festgestellt, dass 10% der älteren Personen über keine Reserven verfügen, um unvorhersehbare Ausgaben von Fr. 2'000 innert einem Monat zu tätigen (S. 21).

Gilliéron et al. (2017) weisen darauf hin, dass vorläufig Aufgenommene zwar in unserer Gesellschaft leben, jedoch kaum über Teilhaberechte und somit kaum Möglichkeiten zur Teilnahme haben (S. 4). Weiter ist zu beachten, dass für Teilnahme und Teilhabe das Gefühl von Zugehörigkeit wichtig ist. Dabei ist nicht die Staatsbürgerschaft notwendig, sondern es zählt, ob sich jemand am Wohnort zugehörig fühlt und ein lokaler Bezug vorhanden ist. Dabei behilflich ist der soziale Raum, in welchem sich Kontakte ergeben, also beispielsweise Schule, Ausbildungsorte, Vereine, Nachbarschaft, Arbeitsplatz oder religiöse Gemeinschaften. Dies sind Räume der Teilhabe. Teilnahme entsteht dann in der Anhörung von Anliegen und Mitentscheidung (ebd.).

Häufig besteht zudem bei vorläufig aufgenommenen Personen ein grosses Bedürfnis nach sozialer Teilhabe. Diese bleibt ihnen jedoch oft mangels Sprachkenntnisse, knapper finanzieller Mittel und unsicherem Aufenthaltsstatus verwehrt. Anerkannte Flüchtlinge dagegen haben einen gesicherten Aufenthaltsstatus und somit auch eine Zukunftsperspektive in der Schweiz. Aber auch sie sind herausgefordert mit dem Spracherwerb, dem Zugang zum Arbeitsmarkt und der Vernetzung im öffentlichen Raum (Gilliéron et al., 2017, S. 8). Teilnahme ist auch stark von der Mobilität beziehungsweise der Finanzierung dieser abhängig. Wer nicht reisen kann, kann nicht an Integrationsveranstaltungen teilnehmen, keine Freunde und Familienangehörige besuchen oder an gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen. Im Alter wird es dann immer schwieriger, lange Distanzen zu Fuss zu bewältigen. Fehlende Mobilität kann somit zu Isolation führen (S. 13–14). Ein weiterer wichtiger Faktor ist der Spracherwerb. Gerade aber für ältere Menschen, bräuchte es ein altersgerechtes Sprachangebot. Bedenklich ist der Umstand, dass es bei älteren vorläufig aufgenommenen Personen vorkommen kann, dass ihnen aufgrund des Alters ein Sprachkurs verweigert wird (ebd.).

Gilliéron et al. (2017) halten abschliessend fest, dass Geflüchtete im Aufnahmeland oft einen Statusverlust erleiden und dadurch auch ihre wirtschaftlichen und sozialen Teilnahmemöglichkeiten verlieren.

Der Statusverlust ist somit für viele eine grosse Herausforderung. Die Bewältigungsstrategien im Umgang damit sind unterschiedlich. Während sich Menschen mit B-/C-Aufenthaltsbewilligungen oder Schweizerpass oft als selbstwirksam erleben, fühlen sich Personen, welche seit zum Teil über 20 Jahren mit F-Status leben, dem System hilflos ausgeliefert (S. 19). Es besteht ein Bedürfnis nach Teilnahme in Form einer Anerkennung als soziales Subjekt und einer Mitsprache in alltäglichen Bereichen. Abschliessend kann festgehalten werden, dass sich Teilnahme- und Teilhabemöglichkeit für ältere Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit zunehmendem Alter in fast allen Bereichen reduzieren. Dies ist einerseits auf individuelle Faktoren wie den Gesundheitszustand und persönliche Anstrengungen zurückzuführen, andererseits aber auch auf die strukturellen Bedingungen, welche aktive Förderung nicht unterstützen oder Barrieren beseitigen (S. 20-21).

Die Recherchen haben den Autorinnen ersichtlich gemacht, dass die Lebenssituation von älteren Menschen mit Fluchterfahrung durch Chancenungleichheit geprägt ist. Die Auswirkungen dieser Chancenungleichheit auf die Teilhabe und Integration der Betroffenen werden im nachfolgenden Kapitel untersucht.

4. Auswirkungen der Chancenungleichheit auf die Teilhabe und Integration der von Alter und Fluchtmigration Betroffenen

Wie zuvor aufgezeigt, ist die Zielgruppe wirtschaftlich, sozial, im Wohnen und bei der Gesundheit von Chancenungleichheit betroffen. Im Zusammenhang damit wurden bereits die Begriffe „Teilhabe“ und „Integration“ verwendet. Was darunter verstanden werden kann, wird im nachfolgenden Kapitel beschrieben. Ebenfalls werden Barrieren der Integration erläutert und Begriffe wie Diskriminierung, rassistische Diskriminierung und Altersdiskriminierung erklärt. Abschliessend werden die Folgen von ungenügender Teilhabe aufgezeigt.

4.1. Definition Teilhabe

Gemäss Tilly Miller (2012) bedeutet Teilhabe einerseits Zugang zu Ressourcen zu haben, die es für ein gelingendes oder zumindest erträgliches Leben braucht. Andererseits bedeutet Teilhabe auch, Verantwortung für die Mitgestaltung und Mitbestimmung zu übernehmen – dafür wird auch der Begriff „Partizipation“ verwendet. Voraussetzungen für Teilhabe und Partizipation sind nicht nur individuelle Kompetenzen, sondern auch strukturelle Bedingungen (S. 60-61). Ressourcenerschliessung ist also evident für Teilhabe und Lebensqualität. Es gibt interne (zum Beispiel: Fähigkeiten, Stärken) und externe (zum

Beispiel: Geld, Arbeitsplatz) Ressourcen. Deren Erschliessung setzt Beziehungsarbeit auf verschiedenen Ebenen voraus: Personen-, Gruppen-, Netzwerk-/Sozialraum-, Organisations- und gesellschaftliche Ebene (S. 187).

Auch Anton Amann (2019) versteht Teilhabe als ein Handeln, das abhängig von Ressourcen ist, sich zwischen Individuum und Gesellschaft abspielt und seine Wirkung in der sozialen Integration zeigt (S. 35). Gilliéron et al. (2017) beziehen sich mit Verweis auf Béatrice Ziegler auf das Konzept aus dem Jahr 2017 der Teilnahme/Teilhabe. Dabei wird von zwei Möglichkeiten der gesellschaftlichen Beteiligung ausgegangen. Die Teilhabe bildet dabei den Möglichkeitsraum, der durch Rahmenbedingungen, politische Rechte und institutionelle Angebote aktive Bürgerschaft ermöglicht. Politische, soziale und ökonomische Teilhabe stehen in enger Wechselwirkung zueinander. Die Teilnahme hingegen umfasst Kriterien, welche das Subjekt betreffen, wie beispielsweise Mobilität, Sprachkenntnisse und Motivation (S. 3).

4.2. Definition Integration

Heckmann (2015) beschreibt das Konzept der Integration als Angleichung der Arbeits- und Lebensverhältnisse von Migrant*innen und Nicht-Migrant*innen (S. 99). Dabei erhalten Zugewanderte Zugang zu Institutionen, Anschluss an soziale Beziehungen und Eintritt in soziale Milieus der Aufnahmegesellschaft. Sie erwerben somit die Mitgliedschaft in der Aufnahmegesellschaft. Um diese zu erhalten, braucht es sowohl die Offenheit und Unterstützung der Aufnahmegesellschaft als auch Integrationsbestrebungen der Zugewanderten. Der Integrationsprozess dauert lange und kann mehrere Generationen betreffen. Ist die Integration geschafft, wirkt sich der ethnische Hintergrund nicht mehr automatisch nachteilig auf die Lebensverhältnisse aus.

4.3. Barrieren der Integration

Gemäss Heckmann (2015) ist die Offenheit der Aufnahmegesellschaft gegenüber Migrant*innen und ihren Bedürfnissen eine zentrale Bedingung für deren Integration. Diese Offenheit wird durch Stereotypen eingeschränkt. Stereotypen sind zu verstehen als Vorstellungen, welche sich auf falsche und vereinfachende Annahmen stützen und sich kaum umstürzen lassen (S. 205).

Die „infolge stereotyper Vorstellungen“ zugeschriebenen Eigenschaften sind meist negativ konnotiert und entsprechen nicht den effektiven Eigenschaften. Vorurteile verzerren somit die Wirklichkeit. Sie bestehen bei Menschen der Aufnahmegesellschaft gegenüber den Zugewanderten aber auch umgekehrt und erschweren die Annäherung. Dies wirkt sich negativ auf den Integrationsprozess aus (Heckmann, 2015, S. 206).

Gemäss Heckmann (2015) bedeutet Diskriminierung illegitime Ungleichbehandlung. Sie kann auf individueller, institutioneller oder struktureller Ebene passieren. Bei der individuellen und institutionellen Diskriminierung geschieht Ungleichbehandlung entweder aufgrund von Vorurteilen oder aus Konformitätsgründen – Gruppendruck (S. 231-233). Sinnvolle Massnahmen bei individueller Diskriminierung können präventive und sanktionierende Politik sein sowie Stärkung und Schutz von Diskriminierten (S. 238). Strukturelle Diskriminierung resultiert als Folge unterlassener Förderung. Aufgrund historischer Entwicklungen oder bestimmter benachteiligender Faktoren befinden sich Gruppen in benachteiligten Lagen (S. 234). Trotz des Verfassungsprinzips nach Chancengleichheit und ausgleichender Sozialpolitik bleiben die erwartbaren politischen Interventionen aus (S. 241).

Wiebke Scharathow (2018) führt aus, dass Rassismus auf machtvollen Diskursen und Praktiken der Unterscheidung basiert. Dabei werden Menschen aufgrund ihrer – teilweise auch nur zugeschriebener - Differenzen in unterschiedliche soziale Gruppen eingeteilt. Diese Kategorisierung und damit einhergehende Ungleichwertigkeit rechtfertigt dann Ungleichbehandlung und asymmetrische Machtverhältnisse (S. 268). Rassismus kann für die Betroffenen rechtliche (De-)Privilegierung bedeuten und beispielsweise die Zugangsmöglichkeiten zu Ressourcen und die Teilhabechancen begrenzen. Zudem hat Rassismus Einfluss auf die alltägliche Kommunikation und auf das Ausbilden von Selbstverständnissen (S. 273). Gemäss Barbara Schramkowski und Isabelle Ihring (2018) führen Rassismuserfahrungen häufig zu gesundheitlichen Belastungen und beeinflussen Wahrnehmungs- und Handlungsmuster im Alltag. Weiter fühlen sich viele Menschen, die Rassismus erfahren, nur eingeschränkt oder gar nicht der Gesellschaft zugehörig (S. 282-283). Wenn Menschen aufgrund äusserer und kultureller Merkmale, ethnischer Herkunft oder religiöser Zugehörigkeit Rechte vorenthalten, ungerecht behandelt und benachteiligt werden, definiert AvenirSocial (ohne Datum) dieses Vorgehen als rassistische Diskriminierung. Rassistische Diskriminierung muss nicht nur auf systematischen rassistischen Einstellungen oder Ideologien beruhen (S. 4). Rassismus dagegen teilt die Menschen aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit in angenommene naturgegebene Gruppen ein und hierarchisiert diese. Für Betroffene, welche rassistischer Diskriminierung und Rassismus ausgesetzt sind, stellt dies immer eine Verletzung dar. Je grösser das Machtgefälle und das existentielle Abhängigkeitsverhältnis, desto gravierender sind die Auswirkungen (ebd.).

In ähnlicher Weise beschreibt auch Emine Sariaslan (2012) den Rassismus und rassistische Diskriminierung als Kategorisierung zwischen Menschen, die als verschieden wahrgenommen und definiert werden. Es wird zwischen einem „Wir“ und den „Anderen“ unterschieden. Das „Wir“ wird als positiv assoziiert und den „Anderen“ werden negative Merkmale zugeschrieben. Da häufig Migrant*innen das Angebot von Sozialdiensten beanspruchen müssen, kommt es vor, dass Sozialarbeiter*innen durch negative Erfahrungen mit gleichen Nationalitäten ein vorgefertigtes Bild entwickeln. Auf diesem Boden können Vorurteile gegenüber Klient*innen entstehen. Dies kann bedeuten, dass die Klient*innen nicht als Individuum gesehen werden, was eine unbewusste Diskriminierung zur Folge haben kann. Es ist wichtig zu beachten, dass Sozialarbeiter*innen in einem Arbeitsfeld tätig sind, in dem Rassismus und rassistische Diskriminierung tendenziell sehr hoch vorkommen können (S. 23). Ebenso wie Sariaslan (2012, S. 23) beschreibt Birgit Rommelspacher (2009), dass Vorurteile und die gesellschaftliche Diskriminierung vom „Anderssein“ zu Rassismus führt (Rommelspacher, 2009, S. 30).

Delphine Roulet Schwab (2019) weist darauf hin, dass die Altersdiskriminierung in unserer Gesellschaft existiert, aber oft nicht als solche wahrgenommen wird. Die Altersdiskriminierung und die altersspezifischen Vorurteile verstossen gemäss ihren Angaben klar gegen die Grundrechte von älteren Menschen. Um dies aufzudecken, kann die Art und Weise des Älterwerdens in der Gesellschaft sowie die altersbedingten Benachteiligungen, welche damit in Zusammenhang stehen, analysiert werden. Somit kann aufgezeigt werden, ob ein Verstoss gegen die Grundrechte im Alter gegeben ist (S. 16). Ältere Menschen können demzufolge einer Diskriminierung ausgesetzt sein. Dazu beschreibt Schwab (2019), dass andere Faktoren, wie zum Beispiel das Geschlecht, der Migrationshintergrund, die Armut, die sexuelle Orientierung oder eine Beeinträchtigung zu einer mehrfachen Diskriminierung führen können. Dies kann zu Verwundbarkeit auf der sozialen Ebene führen (S. 17).

4.4. Folgen eingeschränkter Teilhabe

Höpflinger (2021) beschreibt, dass mit höherem Bildungsstand ein erhöhtes formelles Freiwilligen-Engagement einhergeht. Die Verbindung von Bildung und sozialem Engagement lässt somit auf soziale Integration schliessen (S. 50-51). Er weist zudem darauf hin, dass der Bildungshintergrund auch im Alter eine Rolle spielt. So nutzen bildungsferne Personen das Internet weniger oft als Gleichaltrige mit tertiärem Bildungsabschluss (S. 64). Zudem hängt die Nutzung digitaler Technologien im Alter häufig vom sozialen Netz ab. Erst bei guter sozialer Begleitung und Unterstützung können die vielen technischen Innovationen im Alter bedarfsgerecht genutzt werden. Bei der Ausstattung mit digitaler Technologie ist zudem das Einkommen massgebend. Der Umgang mit modernen Technologien kann somit neue Formen sozialer Ungleichheiten schaffen. Einige werden dank der technologischen Möglichkeiten altersbezogene Einschränkungen teilweise kompensieren können, indem sie beispielsweise ihre Wohnumwelt praktischer gestalten oder neue Beziehungsmöglichkeiten schaffen. Die fortschreitende Digitalisierung kann für eine bedeutsame Minderheit älterer Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen,

aufgrund kognitiver Einschränkungen oder mangels Technikinteresse auf moderne Mittel verzichten, die Alltagsbewältigung stark behindern (S. 65-66). In Bezug auf den Zusammenhang zwischen Freundschaftsbeziehungen und sozialer Integration ist Höpflinger (2021) der Ansicht, dass wer Freunde hat, oft auch in der Nachbarschaft oder in Vereinen aktiv ist. Gleichzeitig erleichtern Freund*innen eine soziale Teilnahme, da gemeinsam etwas unternommen werden kann. Freund*innen sind im Alter sowohl wichtige Vertrauenspersonen als auch Begleitpersonen für ausserhäusliche Tätigkeiten (S. 68-69).

Die Professorin Simone Gretler Heusser (Fachpoolgespräch vom 14. Juni 2021) betont, dass Isolation - verstanden als unerwünschte Einsamkeit - die grösste Bedrohung durch eingeschränkte Teilhabe darstellt. Dies kann negative Folgen für die Gesundheit und das Gruppenverhalten haben. Die Nichtteilnahme kann zu verstärktem Rückzug, sozialer Verarmung, Selbstwertverlust, Vernachlässigung der Körperpflege, verstärkter Suchtabhängigkeit, Depressionen, Angststörungen und Phobien führen. Frauen können aufgrund von weniger sozialen Kontakten mit der Aussenwelt und grösseren Sprachbarrieren vermehrt von Isolation betroffen sein. Hilde Schäffler, Andreas Biedermann und Corina Salis Gross (2013) halten fest, dass Einsamkeit ein Risiko für die Gesundheit darstellt (S. 3). Nicht nur die Lebenserwartung kann sich verkürzen, sondern oft sind Bluthochdruck und depressive Symptome negative Begleiterscheinungen. Gemäss Studien ist Einsamkeit genauso gesundheitsgefährdend wie Rauchen oder Übergewicht (ebd.).

Weitere Folgen eingeschränkter Teilhabe wurden auch schon unter Kapitel 3.5. beschrieben.

5. Sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze der Chancengleichheit

Die Einflussfaktoren und wie sie die Lebenssituationen älterer Menschen mit Fluchtmigration in der Schweiz prägen sowie mögliche Folgen aus der festgestellten Chancengleichheit wurden vorangehend beschrieben. In diesem Kapitel geht es nun darum, mögliche Ursachen für die vorliegende Chancengleichheit zu eruieren. Dies wird mittels zwei sozialwissenschaftlicher Ansätze angegangen.

Zu Beginn wird die Kapitaltheorie nach Pierre Bourdieu und sein Begriff des „Habitus“ vorgestellt. Im zweiten Teil dieses Kapitels wird zunächst der Begriff der „Diversität“ näher beleuchtet. Anschliessend wird in Kapitel 5.2. das Konzept der Intersektionalität genauer beschrieben, um die erwähnten Barrieren der Integration besser zu verstehen. Auch der zweite Teil schliesst mit einem Theorie-Praxis-Transfer. Dieses Kapitel deckt somit Entstehungsgründe für die Problemsituationen auf und sensibilisiert dadurch für mögliche Hürden bei der Lösungsfindung.

5.1. Kapitaltheorie und Habitus nach Bourdieu

Die Theorie der Kapitalformen des Soziologen Pierre Bourdieu (1987) betrachtet den Menschen in seiner gesellschaftlichen Stellung und beschreibt seine Möglichkeiten. Je nachdem wie eine Person mit Kapital ausgestattet ist, kann sie sich im sozialen Raum positionieren (Nadja Gasser, Carlo Knöpfel & Kurt Seifert, 2015, S. 34). Es geht unter anderem um die Verfügbarkeit von persönlichen Ressourcen eines jeden Individuums. Diese Ressourcen sind geprägt durch die soziale Herkunft, die Strukturen der individuellen Wahrnehmung, des eigenen Denkens und Handelns. Zusätzliche Einflussfaktoren für die Stellung einer Person im sozialen Raum sind ihre Bildung und ihre sozialen Beziehungen. Die Verfügbarkeit obiger Ressourcen kann als Massstab gesellschaftlicher Klassifizierung betrachtet werden, wobei die individuellen Kapitalausstattungen sehr unterschiedlich ausfallen und dementsprechend auf gesellschaftliche Klassenunterschiede hinweisen können. Der eigene Habitus strukturiert sich bereits in frühester Entwicklung sowohl durch individuell, gesellschaftlich als auch familiär geprägte Einflussfaktoren (Pierre Bourdieu, 1987, S. 278-288). In Anlehnung an Pierre Bourdieu beschreiben Werner Fuchs-Heinritz und Alexandra König (2014) den Habitus als eine allgemeine Grundhaltung eines Individuums, welche sich unter anderem in seinen Lebenseinstellungen, Wertvorstellungen und Gewohnheiten widerspiegelt und damit das gesamte Erscheinungsbild einer Person ausmacht (S. 89-90). Zudem verweisen Fuchs-Heinritz und König (2014) in Anlehnung an Bourdieus Theorie (1992) darauf, dass sich die drei Kapitalsorten ökonomisches (S. 129), soziales (S. 133-135) und kulturelles Kapital gegenseitig beeinflussen und somit zu einer Ungleichverteilung der Kapitalien in der Gesellschaft beisteuern können (S. 129-132).

Ökonomische Kapital

In Anlehnung an die Kapitalsorten von Bourdieu zeigen Fuchs-Heinritz und König (2014) auf, dass das ökonomische Kapital eines der relevantesten ist und allen anderen Kapitalarten zugrunde liegt. Das ökonomische Kapital bezieht sich auf alle finanziellen Mittel wie zum Beispiel Privateigentum und Vermögen (S. 129). In Anlehnung an Bourdieu zeigen Gasser, Knöpfel und Seifert (2015) in ihrer Studie auf, dass dieses Kapital mühelos in finanzielle Mittel umgewandelt und weitergegeben werden kann. Je mehr ökonomisches Kapital zur Verfügung steht, desto höher die Chancen für die Vermehrung der anderen Kapitalsorten, wie zum Beispiel soziale Beziehungen oder Bildung (S. 35).

Kulturelles Kapital

Bourdieu (1983) schreibt dem kulturellen Kapital eine besondere Bedeutung zu, da dieses in Bezug auf die Herkunft die grössten Unterschiede aufweist und der Analyse in der Theorie der Kapitalforschung dient. Das kulturelle Kapital bezieht sich auf das Wissen und die kulturelle Fähigkeit einer Person, welche auch in Bezug auf die sozialen Werte in der Familie weitergegeben werden (S. 185). Er unterteilt das kulturelle Kapital in drei Unterformen, das inkorporierte, das objektivierte und das institutionalisierte Kulturkapital.

Inkorporiertes Kulturkapital

Dieses beschreibt Bourdieu (1983) als innerliches, körperbezogenes Kapital, welches sich auf den Bildungsstand einer Person bezieht, den diese innerhalb des gesamten Entwicklungsprozesses zur eigenen Identität erworben hat und somit zum persönlichen Habitus beiträgt. Dieses Kapital ist individuell und kann nicht einfach erworben oder veräussert werden. Es dient dem persönlichen und zeitlich unbegrenzten Lern- und Sozialisierungsprozess, wodurch Bildung messbar wird (S. 186-187).

Objektiviertes Kulturkapital

Dieses Kapital bezieht sich insbesondere auf alles Materielle wie zum Beispiel Bücher oder Kunstobjekte, die sowohl veräussert als auch erworben werden können und somit als ökonomisches Kapital dienen. Es steht in enger Beziehung zum inkorporierten Kapital, weil sie nur durch dieses in Anwendung gebracht werden kann und damit auch die Position des Individuums im sozialen Raum definiert (Bourdieu, 1983, S. 188-189).

Institutionalisiertes Kulturkapital

Dieses Kapital bezieht sich auf die Titel, Diplome und Abschlüsse von Institutionen wie Universitäten oder Schulen und beschreibt die kulturelle Kompetenz eines Individuums und definiert auch dessen Marktwert auf dem Arbeitsmarkt. Das ökonomische Kapital kann dieses Kapital beeinflussen (Bourdieu, 1983, S. 189-190).

Soziales Kapital

Dieses Kapital bezieht sich nach Bourdieu (1983) auf sämtliche vorhandene und potenzielle Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit einer sozialen Gruppe (Freunde, Bekannte, Familie) beziehungsweise eines stabilen sozialen Netzwerkes basieren und mit gegenseitiger Anerkennung und Achtung verbunden sind. Dabei schliessen sich zumeist Individuen des gleichen kulturellen und ökonomischen Kapitals zu einem sozialen Netzwerk zusammen. Als Bereicherung können die aus sozialen Beziehungen entstandenen positiven Erfahrungen und Gefühle angesehen werden, somit lässt sich das soziale Kapital auch auf die anderen Kapitalsorten übertragen (S. 190-192).

Als ein wichtiges Fazit aus der Kapitaltheorie von Pierre Bourdieu erachten die Autorinnen, den Umstand, dass eine Kapitalform in eine andere übertragen werden kann. So setzt sich beispielsweise das ökonomische Kapital im Alter aus dem Einkommen der drei Säulen des Altersvorsorgesystems gemäss Kapitel 2.2.3 zusammen. Die Einkommenshöhe wird durch die geleisteten Einlagen in die Säulen bestimmt. Die Einlagenhöhe ist abhängig von der Erwerbsbiografie einer Person. Diese wiederum wird durch das kulturelle Kapital beeinflusst. Diese Kapitalumwandlung von kulturellem in ökonomisches erklärt, warum Einkommen und Vermögen im Alter, wie in Kapitel 3 beschrieben, sehr ungleich verteilt sind.

Auch Gasser, Knöpfel und Seifert (2015) weisen darauf hin, dass Personen mit viel ökonomischem Kapital über mehr Gestaltungsfreiheit beim Wohnen, Transport, in der Freizeit und für die Gesundheit verfügen. Hingegen schränkt geringes ökonomisches Kapital die Personen bei der Gestaltungsfreiheit ein (S. 35-36). Gerade in Bezug auf die Gesundheit älterer Menschen spielt aber auch das kulturelle Kapital eine wichtige Rolle. Gesundheitsförderndes Verhalten wie zum Beispiel Ernährung oder Bewegung hängen stark vom Wissen über gesundheitsförderndes Verhalten ab. Auch Prävention vor und Bewältigung von Krankheiten lassen sich erfolgreicher umsetzen, wenn der Zugang zu entsprechenden Informationen gewährleistet ist. Das kulturelle Kapital einer Person ist aber auch wichtig für die soziale Teilhabe in der Gesellschaft. Wer beispielsweise kulturelle Veranstaltungen besucht oder Freiwilligenarbeit leistet, kann sein bestehendes soziales Netzwerk aufrechterhalten oder sogar erweitern. Da bei Austritt aus dem Erwerbsleben der tägliche Kontakt zu Arbeitskolleg*innen abnimmt, besteht die Gefahr, dass sich das soziale Kapital verringert. Gerade aber im Alter bei zunehmender Fragilisierung sind für die Unterstützung soziale Kontakte wichtig (S. 37-38). Gasser, Knöpfel und Seifert (2015) machen zudem deutlich, dass die verschiedenen Kapitalformen auch im Alter wirken und sich gegenseitig begünstigen oder beschränken können (S. 40).

5.2. Diversity-Konzept und Intersektionalität

Gemäss Heckmann (2015) ist das Diversity-Konzept Kritik, Motiv und Programm für Veränderungen. Der Begriff stammt aus der Organisationsentwicklung. Dabei wird die gesamte Organisation mit dem Fokus auf Diskriminierung und Chancengleichheit ins Blickfeld genommen. Kernannahme dabei ist, dass Vielfalt zwar existiert, aber auch eine dominante Gruppe, die massgebliche Werte, Normen und Regeln bestimmt. Um eine Veränderung herbeizuführen, braucht es einen kulturellen Wandel innerhalb der Organisation sowie die Mitwirkungsbereitschaft der Organisationsteilnehmenden. Dafür braucht es Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit (S. 242-243). Gemäss Eva Soom Ammann (2020) wird auch für die Beschreibung der Vielfalt von individuellen Lebensstilen und -lagen in modernen Gesellschaften oft der Begriff „Diversität“ benutzt. Menschen unterscheiden sich anhand von Kriterien wie Geschlecht, Herkunft, Bildung, soziale Position, Alter und so weiter. Gleichzeitig lassen sich aufgrund der genannten Kriterien auch wieder Gruppen mit ähnlichen Merkmalen bilden. Gesellschaftliche Vielfalt heisst aber nicht einfach „Verschiedenheit unter Gleichen“, sondern es bestehen oft Ungleichheiten und Benachteiligungen innerhalb von Gruppen (S. 251).

Wie Diversitäten Ungleichheiten produzieren, lässt sich mit dem Intersektionalitätsansatz erklären. Die zentrale Frage dabei ist, wie Ungleichheiten durch die Interaktion verschiedener Dimensionen verstärkt oder abgeschwächt werden können. Es wird dabei von vielschichtigen Überschneidungen von Ungleichheiten ausgegangen (Soom Ammann, 2020, S. 254). Gemäss Süleyman Gögörcin (2018a) wird aus der Perspektive der Intersektionalität die Verflechtung sozialer Dimensionen miteinander betrachtet und auf die damit einhergehenden gesellschaftlichen Herrschaftsstrukturen untersucht (S. 38).

Gemäss Enssle und Helbrecht (2018) wurde der Intersektionalitätsansatz in den USA 1991 durch Kimberlé Crenshaw entwickelt und geprägt durch das Bild des Unfalls auf einer Strassenkreuzung. Neben „Klasse“ und „Gender“ fügte sie das Kriterium „Rasse“ als eine weitere Ungleichheitsdimension hinzu. Für die Aufklärung des Unfalls auf der Strassenkreuzung muss genau hingeschaut werden, woher das Unfallauto kam. Beim Intersektionalitätsansatz geht es darum zu schauen, woher Diskriminierung kommt (S. 229). Intersektionalität fokussiert somit auf Diskriminierung und versucht, dafür Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Diversitätsdimensionen und deren Wechselwirkung untereinander aufzuzeigen (Soom Ammann, 2020, S. 253). Unter dem Aspekt der Intersektionalität ist Diversität situativ immer wieder anders und wird geprägt von Macht, Unterdrückung und Normierung. Der Ansatz ermöglicht eine kritische Sicht auf soziale Kategorien und deren Wirkungsweisen auf ein- und ausschliessende Mechanismen. Dazu müssen einfache Definitionen, welche eine problematische Situation nur als Folge von Fehlverhalten eines Individuums erachten, differenziert werden. Die Handlungsmacht einer einzelnen Person wird beschränkt durch soziale Strukturen und Machtverhältnisse. Die Strukturen und Machtverhältnisse sind gesellschaftlich konstruiert. Somit sind sie auch jederzeit veränderbar und deren Gestaltung obliegt gesellschaftlicher Verantwortung (S. 254-255). Im Diskurs um Diversität sollte also immer auch intersektionale Ungleichheits- und Diskriminierungskonstellationen betrachtet werden (Soom Ammann, 2020, S. 260). Gemäss Enssle und Helbrecht (2018) muss Intersektionalitätsforschung mit einer grossen Komplexität umgehen. Dies kann dazu führen, dass entweder die komplexen Verschränkungen am Fallbeispiel eines Individuums aufgezeigt werden oder die Fokussierung auf wenige bestimmte Unterscheidungsmerkmale gelegt wird (S. 236).

Bei migrationsgesellschaftlichen Zusammenhängen hat gemäss Rudolf Leiprecht (2018) der Intersektionalitätsansatz den grossen Vorzug, nicht ohne weiteres von der Alleingültigkeit bestimmter Differenzen, die in den Vordergrund gedrängt werden, auszugehen (S. 212). Ohne die Perspektive der Intersektionalität kann es schnell passieren, dass bei der Ursachenannahme für ein Problem bei einer Person mit Migrationshintergrund nur auf die Dimension „Kultur/Ethnizität“ fokussiert wird und zum Beispiel die Dimensionen „soziale Klasse“ aussen vorgelassen wird (S. 212). Auch Hubertus Schröer (2018) weist drauf hin, dass dank dem Intersektionalitätsansatz die Verwobenheit von verschiedenen Formen von Differenzkonstruktionen in den Fokus rücken und Exklusionsmechanismen daher besser analysiert werden können. Der Ansatz verhindert zudem, dass Menschen trotz vieler Zugehörigkeiten nur auf eine einzige reduziert werden. Dies beugt Kulturalisierungen und Kategorisierungen vor und macht Zugangsbarrieren zu gesellschaftlichen Positionen, die über die ethnische Herkunft hinausgehen, sichtbar. Es gilt also, sich mit überkreuzenden Formen sozialer Benachteiligung und mit Formen multipler Diskriminierung auseinanderzusetzen (S. 782). Dabei geht es um einen bewussten und reflektierten Umgang mit Diversität und um die Förderung einer differenz- und dominanzsensiblen Haltung (S. 783).

In Bezug auf die Berücksichtigung der Dimension „Alter“ in der Intersektionalitätsforschung bemängeln Enssle und Helbrecht (2018), dass diese bisher zu wenig Berücksichtigung fand (S. 236). Für eine intersektional ausgerichtete Perspektive ist die Einsicht wichtig, dass Alter eine relationale Grösse ist. Das heisst, „Alter“ entsteht erst, wenn es in Relation zu anderen gebracht, also zu Jüngeren oder Älteren in Beziehung gesetzt wird. Es ist somit sozial konstruiert. Durch relationale Abgrenzungsverhältnisse der Altersgruppen zueinander entstehen altersspezifische Verhaltensnormen und Erwartungen. Diese Abgrenzung wirkt sich auch auf räumliche Faktoren aus und ist in der institutionalisierten Alterssegregation an öffentlichen Orten (Kindergärten, Arbeitsstellen, Seniorenfreizeitstellen) ersichtlich (S. 231). Weiter ist zu beachten, dass „Alter“ einen Doppelcharakter hat. Einerseits ist es eine Kategorie andererseits auch ein Prozess. Beide Facetten müssen gesellschaftlich ausgehandelt werden. Dabei spielen immer auch andere Differenzkategorien wie beispielsweise Geschlecht oder Ethnizität mithinein und lassen dadurch das Alter unterschiedlich verhandeln, wahrnehmen und darstellen (S. 236). Ebenfalls ist der stetige Wandel des Begriffs „Alter“ zu beachten. Ständige Verschiebungen, Neuordnungen und Veränderungen verdeutlichen die Vielschichtigkeit des Begriffs und somit die damit einhergehenden Benachteiligungen (S. 228). Abschliessend lässt sich sagen, dass „Alter“ im Vergleich zu anderen Differenzkategorien vor allem wegen seiner Doppeldeutigkeit als Kategorie und Prozess ein schwer greifbarer Faktor für die Ungleichheitsforschung darstellt (Enssle & Helbrecht, 2018, S. 228).

Die Autorinnen zeigen im nachfolgenden Textausschnitt von Jurt und Spreisen (2020) auf, wie es aufgrund der Dimension „Alter“ und der Dimension „(Flucht-)migration“ zur Diskriminierung kommt und welche Folgen diese dann für die Wahrnehmung hat. Jurt und Spreisen (2020) beschreiben, dass im integrationspolitischen Diskurs auf den Spracherwerb und die Teilhabe am Arbeitsmarkt höchste Priorität gelegt wird. Massnahmen und Angebote, explizit für ältere Menschen mit Fluchtmigration, sind jedoch kaum vorhanden (S. 220-221). Eine solche Integrationspolitik verdeutlicht, wie das Zusammenspiel von Alter und Flucht zu Ausschlüssen führen kann. Ausschlüsse können bei den Betroffenen vermehrt zu Handlungsunfähigkeit führen und Gefühle von Missachtung hervorrufen. Als Konsequenz der verwehrteten Anerkennung, konzentrieren sich die Betroffenen auf Räume, in denen sie positive Anerkennungserfahrungen machen können, beispielsweise in der Familie oder der Migrant*innen-Community. Der Rückzug in diese Anerkennungsräume birgt jedoch die Gefahr des Vorwurfs, nicht an der Mehrheitsgesellschaft teilnehmen zu wollen (S. 234-235).

Wie sich die Mechanismen von Macht und sozialer Ungleichheit oder die Position innerhalb des gesellschaftlichen Gefüges auf Ressourcen und Lebensbedingungen auswirken, wurde in diesem Kapitel nun ausführlich beschrieben. Nachfolgend geht es nun darum, aufzuzeigen, warum aus gesellschaftlicher und sozialarbeiterischer Sicht diese Missstände nicht annehmbar sind.

6. Handlungsbedarf für die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen

Die Basis in diesem Kapitel bilden die Bewertungsgrundlagen, nach denen die Lebenssituation der Betroffenen beurteilt wird. Dazu zählen die Menschenrechte, die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte sowie verschiedene UNO-Konventionen. Im Kapitel 6.1. werden die für die Zielgruppe als wichtigste erachtete Rechte kurz erläutert. Im Kapitel 6.2. lässt sich darauf aufbauend ein allgemeiner Handlungsbedarf ableiten. Basierend auf dem Berufskodex der Sozialen Arbeit wird im Kapitel 6.3. der Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit abgeleitet.

6.1. Allgemeine Bewertungsgrundlagen

Das SKMR (2017) hält in seiner Studie fest, dass die Grund- und Menschenrechte für alle Menschen gleich, unabhängig ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes gelten (S. 2). Jedoch gibt es weder eine internationale Konvention noch ein besonderes Grundrecht in der BV, welches dem Schutzbedürfnis älterer Menschen besonders Rechnung trägt. Dass ältere Menschen jedoch bei der Verwirklichung ihrer Grund- und Menschenrechte aufgrund ihres Alters mit besonderen Hindernissen oder spezifischen Benachteiligungen konfrontiert sind, haben Studien klar belegt. Auf internationaler Ebene gibt es allgemeine Garantien wie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in den UNO-Pakten I und II, in der UNO-Antifolterkonvention, in spezifischen Bestimmungen der UNO-Konvention gegen die Diskriminierung der Frau und der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) (ebd.). Gemäss der Organisation Human Rights Watch (2016b) liess die UNO-Generalversammlung im Jahr 2012 einen Vorschlag für ein rechtlich-verbindliches Dokument zur Stärkung der Menschenrechte für ältere Personen ausarbeiten. Die Forderung nach einer eigenen Konvention für die Rechte älterer Personen werden jedoch von vielen Staaten immer noch abgelehnt (Human Rights Watch, 2016b). Zu den besonders für ältere Personen relevanten und in den verschiedenen Abkommen verbrieften Menschenrechte zählen die Rechte auf angemessene Unterkunft, soziale Sicherheit, Nicht-Diskriminierung, einen möglichst hohen Gesundheitsstandard, Schutz vor Vernachlässigung und vor allen Formen physischer oder psychischer Missbrauch, auf volle und aktive Partizipation in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens und auf volle und effektive Selbstbestimmung (Human Rights Watch, 2013). Für die Schweiz erachtet die SKMR (2017) mit Verweis auf den Artikel 8 der BV für ältere Menschen als relevant, da er das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1, BV) sowie das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2, BV) beinhaltet. Jedoch zeigt die Studie, dass ältere Personen altersbedingte Benachteiligungen sowohl durch Private – wie beispielsweise auf dem Arbeits-, Wohnungsmarkt sowie bei Dienstleistungen – als auch durch den Staat – wie beispielsweise gesetzliche Obergrenze für Amtsausübungen – ausgesetzt sind. Art. 10 Abs. 2 BV beinhaltet das Recht auf persönliche Freiheit und Art. 7 BV jenes auf Achtung der Menschenwürde (S. 2-3).

Unter Kapitel 1.1. wurde bei der Einführung bereits auf die GFK vom 28.7.1951 eingegangen. Neben der Definition, welche Flüchtlingseigenschaften erfüllt sein müssen, sind in der Konvention auch die Rechte und Pflichten von geflüchteten Menschen enthalten (GFK, ohne Datum). Eine geflüchtete Person hat somit Recht auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion oder des Herkunftslandes (Art. 3, GFK), Religionsfreiheit (Art. 4, GFK), Zugang zu Gerichten (Art. 16, GFK), Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28, GFK), Ausweisungsschutz (Art. 33, GFK) sowie Gleichbehandlung gegenüber anderen Ausländern (Art. 7 Abs. 1, GFK) (ebd.).

Gemäss dem SKMR (2018) ist die Istanbul-Konvention ein internationales Abkommen, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bekämpfen soll (S. 1), dies unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus der Opfer. In der Schweiz ist dieses Abkommen seit dem 1. April 2018 in Kraft. Grundsätzlich muss sie deshalb garantieren, dass die Konvention ohne Diskriminierung umgesetzt wird (Art. 4 Abs. 3). Das heisst, alle Frauen und Mädchen in der Schweiz, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sind, müssten Zugang zu Hilfsdiensten haben, damit sie Schutz erhalten und wieder genesen können. Konkret bedeutet dies, dass Frauen in der Schweiz Anrecht auf kurze- und langfristige Unterstützung in Form von medizinischer und psychologischer Hilfe und juristischer Beratung haben. Die Regelung der Opferhilfe ist im Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) (2007) geregelt. Gemäss diesem Gesetz werden aber Hilfsmassnahmen und Kostenbeiträge für Hilfen nur gewährt, wenn in der Schweiz die Straftat begangen worden ist (Art. 3 OHG, S. 2) oder das Opfer zum Zeitpunkt der Straftat Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 17, OHG, S. 5). Die SKMR (2018) zeigt jedoch auf, dass Frauen, die während der Flucht oder im Heimatland Gewalt erlitten haben, zu keiner Hilfestellung durch das OHG berechtigt sind. Diese Kosten (inklusive für Dolmetschdienste) werden kantonale oder vom Bund getragen. Ob diese Regelung die Inanspruchnahme der Hilfe erschwert, ist jedoch nicht bekannt. Zudem sieht die Istanbul-Konvention ein geschlechtersensibles Aufnahmeverfahren vor (Art. 60 Abs. 3, S. 1-2).

6.2. Allgemeiner Handlungsbedarf

Mit Blick auf persönliche Freiheiten erachtet das SKMR (2017) das neue Erwachsenenschutzrecht zwar als wichtigen Beitrag zur Stärkung der Selbstbestimmung älterer Personen, jedoch bestehen für die Anwendung durch die Behörden zu grosse Ermessungsspielräume und zu grosse Unsicherheit für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit älterer Menschen. Ebenfalls wird der Handlungsbedarf bei den Grundrechten in Bezug auf die Auswirkungen von Kommunikations- und Informationstechnologien auf ältere Menschen gesehen (S. 3-4). In Bezug auf Arbeit und Pensionierung zeigte sich, dass bereits Arbeitnehmende ab dem 50. Lebensjahr mit Benachteiligungen aufgrund ihres Alters konfrontiert sind. Es liegen Statistiken vor, die belegen, dass gewisse Wirtschaftszweige ältere Menschen benachteiligen. Eine gesamtschweizerische aussagekräftige Datenerhebung liegt jedoch bisher nicht vor. Ebenfalls als kritisch

erachtet wird die Verhältnismässigkeit bei der Pflicht zur Bewerbung und Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen im Hinblick auf die mögliche Eignung zur Zielerreichung einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (SKMR, 2017, S. 4-5).

Ruedin et al. (2020) zeigen auf, dass gemäss dem Swiss Forum for Migration and Population Studies bekannt ist, dass für die Integration im Zielland die Situation im Herkunftsland, die Motivationsgründe für die Migration und der Verlauf der Flucht bedeutend sind (S. 6). Es stellte sich auch heraus, dass sich eine frühe und intensive Unterstützung der Flüchtlinge nachhaltig lohnt (S. 34) und sich ein gesicherter Aufenthalt positiv (S. 6), hingegen langanhaltende Zulassungsverfahren negativ auf die Unterstützungsmöglichkeiten und somit auch auf die Integration auswirken (S. 27). In Bezug auf die Integration in den Arbeitsmarkt sind Unterschiede aufgrund des Aufenthaltsstatus auszumachen. Bei vorläufig Aufgenommenen beträgt die Erwerbsquote nach 10 Jahren knapp über 20%, bei Flüchtlingen und Personen mit einem Härtefallentscheid nach 10 Jahren 50-60%. Gelingt die Integration in den Arbeitsmarkt nicht, ist das Ziel der Betroffenen, Eigenständigkeit zu erlangen, nicht erreicht. Bei kurzen unsicheren Aufenthaltstiteln zeigt sich zudem, dass Migrant*innen weniger in Bildung, Sprache, Arbeit oder soziale Kontakte investieren (S. 36-38).

Nebst den zuvor genannten Aspekten werden gemäss dem SKMR (2015) durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AuG) auch gewisse Grundrechte und -freiheiten von vorläufig aufgenommenen Personen (Aufenthaltsbewilligung F) beschränkt. Insbesondere betroffen sind dabei die Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit, das Recht auf Arbeit und soziale Sicherheit sowie das Recht auf Familiennachzug (S. 2). Gemäss dem SKMR (2015) wurde die Schweiz für die übermässig lange Dauer des Verfahrens und die Bedingungen, welche an einen Familiennachzug gestellt werden, vom UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) gerügt. Als problematisch erachtet das SKMR (2015) auch die kantonalen Unterschiede bezüglich Beurteilung von Arbeitsbewilligungen, Festlegung des Sozialhilfebetrages, des Entscheids über den Familiennachzug, die Teilnahme an einem Integrationsprogramm oder ob eine Wohnung bedarfsgerecht ist und die Kriterien für den Wechsel einer F- in eine B-Bewilligung erfüllt sind (S. 5-6). In Anlehnung an den Bericht des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) aus dem Jahre 2014 hält das SKMR (2015) fest, dass es nach zehn Jahren der vorläufigen Aufnahme fast unmöglich ist, seinen Aufenthaltsstatus zu ändern. Die prekären Verhältnisse dauern an und somit das Risiko der Armut und Verschuldung. Der Bericht zeigt zudem auf, dass in der Kategorie der „Langzeit-vorläufig-Aufgenommenen“ mehrheitlich Frauen, Familien, ältere Menschen und Kinder zu finden sind. Es ist offensichtlich, dass diese Gruppen die Kriterien für einen Statuswechsel wohl am schwierigsten erfüllen werden können. Unter diesen Gesichtspunkten stellt sich somit die Frage, ob der Status der „vorläufigen Aufnahme“ den Erfordernissen der Verhältnismässigkeit, der Achtung der Menschenwürde sowie der Rechtsgleichheit genügend Rechnung trägt (S. 7).

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) (ohne Datum) kritisiert weiter, dass mit in Kraft treten des neuen AIG die Integrationskriterien verschärft und die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen erschwert wurden. Betroffene Personen müssen Sprachkompetenzen nachweisen, am Wirtschaftsleben oder Bildungswesen teilnehmen, die öffentliche Sicherheit beachten und die Ordnung und Werte der Bundesverfassung respektieren. Für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen wurde das Instrument der „Integrationsvereinbarung“ geschaffen (Art. 43 Abs. 4, AIG). Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung ohne entschuldbaren Grund kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen (Art. 62 Abs. 1, AIG) werden. Auch kann neu die Niederlassungsbewilligung bei Nichterfüllung der Integrationskriterien zurückgestuft und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (Art. 63 Abs. 2, AIG). Gemäss der SBAA (ohne Datum) konnte vor der Gesetzesrevision die Niederlassungsbewilligung von Ausländer*innen, welche sich über 15 Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhielten, aufgrund von Sozialhilfebezug nicht mehr entzogen werden. Gemäss der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) (2007) Art. 82b müssen jedoch neu Sozialämter auch diese Personen den Migrationsbehörden melden (ebd.). Im neuen AIG (2005) ist in Art. 97 Abs. 1 festgehalten, dass alle Behörden die benötigten Auskünfte einzureichen und auf Verlangen einen Einblick in die amtlichen Unterlagen zu gewähren haben. Im Art. 97 Abs. 3 bestimmt der Bundesrat zudem, welche Daten an die Behörden weitergeleitet werden müssen. Zu diesen Daten gehören unter anderem der Sozialhilfe- sowie der EL-Bezug. Auch seitens der ISA Fachstelle Migration in Bern (Chukwunyere, 2021) gibt es Kritik an den Verschärfungen im AIG. Die erhöhten Anforderungen an das Sprachniveau sind gerade für traumatisierte Menschen oder Personen mit geringer Schulbildung eine grosse Hürde. Sozialhilfebezug und Schulden bewirken ein Nichterfüllen der Integrationskriterien. Neu wird auch der Bezug von EL und Teilhabe an vergünstigten Krankenkassenprämien als Sozialhilfebezug gewertet. Die kantonalen Migrationsbehörden müssen zudem über den Bezug von Arbeitslosenentschädigungen informiert werden. Wer eine Aufenthaltsbewilligung C oder den CH-Pass erlangen möchte, muss ausserdem vorgängig eine während der letzten zehn Jahre bezogene Sozialhilfeunterstützung zurückbezahlt haben. All diese Verschärfungen bewirken, dass bedürftige Ausländer*innen oftmals nicht mehr zum Sozialamt gehen und aus Angst um ihren Aufenthalt auch andere Behördenkontakte meiden (ebd.).

Weiter gibt es auch Kritik am AsylG. Human Rights Watch (2016a) führt aus, dass sich das AsylG zwar auf den Flüchtlingsbegriff der GFK stützt, die schweizerische Rechtspraxis jedoch das Erfordernis der gezielten und individuellen Verfolgung strenger beurteilt, als dies in der GFK vorgesehen ist. Die asylsuchende Person muss glaubhaft machen, dass die ernsthaften Nachteile gezielt nur gegen sie persönlich gerichtet waren. Viele Kriegsflüchtlinge werden daher in der Schweiz nicht als Flüchtlinge anerkannt, sondern erhalten eine vorläufige Aufnahme in Form des F-Status.

Auch Gilliéron et al. (2017) kommen aufgrund ihrer Studie zur Teilhabe und Lebenslagen von alternden Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (Kapitel 3) zum Schluss, dass der F-Status und seine Ausgestaltung neu überdacht werden muss, insbesondere in Bezug auf die finanzielle Situation, die kantonalen Unterschiede sowie die Dauer des Status. Weiter sollte der Spracherwerb an die Bedürfnisse und Möglichkeiten älterer Menschen angepasst werden und die Wohnsituation bedürfnisgerecht sein (S. 22). Des Weiteren fordern auch Gerber und Hungerbühler (2018) unter anderem niederschwellige Gesundheitsinformationen sowie die Stärkung der Gesundheitskompetenzen, Informationen zu Kranken- und Sozialversicherungen in der Muttersprache (S. 28-29), Förderung der Kommunikation durch interkulturelles Dolmetschen, sowie soziale Integration mittels Beschäftigungsangeboten und Förderung der Freiwilligenarbeit für Pensionierte (S. 32-33).

Ein wichtiges Fazit aus der Studie vom SKMR (2017) ergibt zudem, dass mehr Forschung zur Diskriminierung älterer Menschen und ein anschliessender Transfer dieser Ergebnisse in die Praxis nötig wären (S. 7).

6.3. Handlungsbedarf für die Professionellen der Sozialen Arbeit

Für die Soziale Arbeit sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und die Anerkennung der Verschiedenheiten von zentraler Bedeutung (AvenirSocial, 2014). Nach der internationalen Definition der Sozialen Arbeit ist die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts eines der wichtigsten Ziele dieser Profession. Menschen sollen befähigt werden, die Herausforderungen des Lebens anzugehen und Wohlbefinden zu erreichen (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH), 2016). Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz stützt sich ebenfalls auf die Grundsätze der internationalen Definition der Sozialen Arbeit (AvenirSocial, 2010, S. 8-10) und beinhaltet die Leitidee und das Menschenbild dieser. Er sieht vor, dass die Professionellen das Individuum bei der Befriedigung der existenziellen Bedürfnisse, der Förderung der Integrität und Integration in ein soziales Umfeld sowie bei der Verwirklichung dieser Anrechte unterstützen (AvenirSocial, 2010, S. 6). Weiter fördert die Soziale Arbeit Klientinnen und Klienten darin, sich an ihre soziale Umwelt anzupassen und ihren biologischen, psychischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Bedürfnissen nachzukommen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit haben sich also nicht nur den gesellschaftlichen Erwartungen zu widmen, sondern auch den individuellen Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten anzunehmen (AvenirSocial, 2014). Soziale Arbeit begleitet, betreut oder schützt Menschen. Sie fördert, sichert oder stabilisiert deren Entwicklung. Zudem initiiert und unterstützt Soziale Arbeit über ihre Netzwerke sozialpolitische Interventionen. Sie beteiligt sich an der Lösung struktureller Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung der Individuen in soziale Systeme ergeben, sowie sozialräumlich an der Gestaltung der Lebensumfelder (AvenirSocial, 2010, S. 6).

In Anlehnung an die wichtigen Theorien der Sozialen Arbeit nach Silvia Staub-Bernasconi beschreibt Ernst Engelke (2002), dass es sich um ein soziales Problem handelt, wenn die soziale Gerechtigkeit, die Menschenwürde, Rechtsgleichheit und Leistungsfähigkeit missachtet werden. All diese Faktoren können bei Nichtbeachtung zu Chancenungleichheit führen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit müssen sich diesem Problem stellen und sind beauftragt, Probleme zu lösen, zu lindern oder vorbeugend zu agieren (S. 374). Soziale Arbeit ist somit gesellschaftliche Unterstützung, hauptsächlich für diejenigen Menschen, die vorübergehend oder dauernd in der Realisierung ihres Lebens illegitim eingeschränkt sind oder denen der Zugang zur Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend gewährt wird (AvenirSocial, 2010, S. 7).

Ein wichtiger Handlungsbedarf für die Professionellen der Sozialen Arbeit zeigt sich nach Ansicht der Autorinnen somit einerseits bei der Erschliessung der externen als auch internen Ressourcen eines Individuums sowie beim sozialpolitischen Engagement. Als Erschliessung der externen Ressourcen erachten die Autorinnen in Bezug auf die Zielgruppe beispielsweise Informationen über und Zugang zu gesundheitsfördernden und gesundheitserhaltenden Angeboten sowie sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen. Zudem ist mit Blick auf die oft mangelnden Sprach- und Sachkenntnisse der Betroffenen bei administrativen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten eventuell mehr Unterstützung erforderlich als bei Schweizer*innen. Weiter wären die Betroffenen zu unterstützen, eine bedürfnisgerechte Sprachförderung sowie Mittel für die Teilhabe zu erhalten. Bei der Erschliessung interner Ressourcen geht es nach Ansicht der Autorinnen darum, die Handlungsfähigkeit im Alltag zu fördern, indem beispielsweise die Betroffenen motiviert werden, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern oder sich administrative Arbeiten erklären zu lassen, mit dem Ziel, diese später wieder unabhängig zu erledigen.

Dass es auch sozialpolitisches Engagement braucht, zeigt die parlamentarische Initiative von Ada Marra am 8. Juni 2021. Obwohl sich der Bundesrat gegen eine Harmonisierung der Sozialhilfe in der Schweiz ausspricht, zeigen Studien auf, dass mindestens 30% der anspruchsberechtigten Menschen auf eine Anmeldung für einen Sozialhilfebezug verzichten. Die Gründe dafür sind die Angst des Verlustes der Aufenthaltsbewilligung, die Pflicht zur Rückerstattung der Unterstützungsleistungen sowie die Stigmatisierung von Sozialhilfebezügler*innen in der Gesellschaft. Die Initiative fordert, dass das Zuständigkeitsgesetz (ZUG) und andere gesetzliche Grundlagen überdacht werden, um die Hürden des Sozialhilfebezuges abzubauen, und um eine harmonische Struktur der Sozialhilfe in allen Bereichen zu schaffen (Marra, 2021). Den ersten Schritt zu sozialpolitischem Engagement kann wohl jede Einzelne und jeder Einzelne der Professionellen der Sozialen Arbeit machen, indem sie oder er dem Berufsverband AvenirSocial beitrifft, der wichtige Vernetzungs- und Sensibilisierungsarbeit für sozialpolitische Themen leistet.

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass eine Verbesserung für die Lebenssituation von älteren Menschen mit Fluchtmigration anzustreben ist und was es dafür braucht. Welche Spezifitäten sich dabei für die Soziale Arbeit beziehungsweise im Speziellen für die Sozialberatung mit der Zielgruppe ergeben, wird nachfolgend im 7. Kapitel behandelt.

7. Sozialberatung von älteren Menschen mit Fluchtmigration

Nachdem der Handlungsbedarf aus Sicht der Sozialen Arbeit aufgezeigt wurde, beschäftigen sich die Autorinnen nachfolgend mit den Spezifitäten bei der Sozialberatung von älteren Menschen (Kapitel 7.1.) und Menschen mit Fluchterfahrung (Kapitel 7.2.). Abschliessend wird im Kapitel 7.3. aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse der Bezug zur Beratung der Zielgruppe abgeleitet.

7.1. Sozialberatung im Kontext Alter

Gemäss Schwab (2019) sollte die Aufgabe der Sozialen Arbeit mit älteren Menschen sein, sich dafür einzusetzen, dass ältere Menschen differenziert betrachtet und ihren unterschiedlichen Lebenswelten gebührend Aufmerksamkeit zugemessen wird. Nicht nur Defizite, Probleme und Grenzen dieser Menschen sollten im Vordergrund stehen, sondern der Blick auch auf die Ressourcen und Potenziale gerichtet werden. Ebenso könnte die Soziale Arbeit eine Sensibilisierungsfunktion für verschiedene Expert*innen übernehmen, damit altersbezogenen Stereotypen und „Ageism“ vorgebeugt werden kann (S. 19). Kirsten Aner (2020) beleuchtet „Age troubles“ in der Sozialberatung und meint damit den Einfluss der verschiedenen Generationenzugehörigkeiten von Sozialberater*innen und Klient*innen auf die gemeinsame Beratungsbeziehung. Jüngere Beratende und ältere Klient*innen sind mit einer Rollenumkehrung konfrontiert, was auf beiden Seiten zu Verunsicherung führen kann (S. 220-222). Ältere Beratende hingegen werden mit den Verlusten des Alterns konfrontiert, welche Ängste für das eigene Altern auslösen können und sich als Folge davon in Abwehr gegenüber dem „fremden Altern“ zeigen kann (S. 223-224). Gemäss Ute Karl und Franz Kolland (2020) gilt es, bei freizeitorientierter Sozialarbeit auf die dreifache Möglichkeit der sozialen Ausgrenzung bei Freizeitaktivitäten zu achten. Fehlende finanzielle Mittel, fehlende Bildung oder gesundheitliche Einschränkungen können dazu führen (S. 115). Zudem müssen Professionelle der Sozialen Arbeit die eigene Milieuzugehörigkeit und Mobilitätsbereitschaft sowie jene der Adressat*innen reflektieren. Existieren zu grosse Unterschiede, kann dies Konfliktpotential bergen und eine professionelle Arbeitsbeziehung erschweren oder gar zur institutionellen Diskriminierung beitragen. Professionelle Sozialberatung verlangt somit nebst der Auseinandersetzung mit der Lebenswelt der älteren Menschen auch das Aufdecken struktureller Ungleichheiten. Ebenso wichtig ist die individuelle und kollektive Förderung von Ressourcen (S. 117 – 118).

7.2. Sozialberatung im Kontext Fluchtmigration

Gögercin (2018b) verweist darauf, dass es bei der Arbeit mit geflüchteten Menschen viele strukturelle Spannungsfelder gibt. Diese ergeben sich einerseits aus einem rechtlichen Rahmen, welcher die Handlungsspielräume für Sozialarbeitende stark einschränkt und andererseits durch häufig nicht zu vereinbarende Aufträge und Bedürfnisse (S. 552-553). Die Sozialarbeit von Geflüchteten umfasst Begleitung, Vermittlung von Orientierungshilfen im Alltagsleben und deren Betreuung. Die Zielgruppe ist oft handlungsunsicher, die Verständigung aufgrund sprachlicher Barrieren schwierig und es besteht die Gefahr (bewusst oder unbewusst) von interkulturellen Missverständnissen. Interkulturelles Missverständnis bedeutet, dass aufgrund von ethnozentrischer Interpretation vergessen geht, dass Ursachen befremdender Haltungen oder Reaktionen eher in der Millieu- oder Geschlechterdifferenz liegen. Diese können aber auch durch institutionelle Entmündigung hervorgerufen werden oder die Überlebensstrategien einer Minderheit sein. Zudem ergibt sich ein Spannungsfeld, weil Geflüchtete von Sozialarbeitenden erwarten, dass diese sie beim Zugang zu den Ressourcen unterstützen und Möglichkeiten der Gesellschaft oder vermittelnde Funktion zwischen ihnen und der Behörde einnehmen. Wie bereits erwähnt, sind jedoch die Handlungsmöglichkeiten der Professionellen der SA oft eingeschränkt. Anstelle emanzipatorischer und anwaltschaftlicher Arbeit für die einzelnen Geflüchteten ist es oft nur möglich, Nothilfe zu leisten und bestehende Missstände abzufedern. Um an den strukturellen Unzulänglichkeiten und den Rollenkonflikten nicht zu verzweifeln, sollte in der fallspezifischen Arbeit auf die Ressourcen, die Stärken und den Willen der Klientel fokussiert werden. Deren Autonomie und Selbstbestimmung sowie die Selbstermächtigung sollte gestärkt werden (S. 558-559). Die Arbeit mit geflüchteten Menschen verlangt von den Sozialarbeitenden die Fähigkeit, Gegensätze, Mehrdeutigkeiten, Fremdheit, Unwissenheit und Kontrollverlust auszuhalten und auszugleichen. Es braucht also eine Ambiguitätstoleranz für diese Tätigkeit/Arbeit (Gögercin (2018b, S. 558-559).

Ein weiteres Augenmerk liegt auf dem Thema „Rassismus“ zu legen. Eine wichtige Handlungskompetenz dafür ist eine Gesprächsführung, welche Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung thematisiert. Es gilt, dafür Räume zu schaffen, um darüber zu sprechen zu können und Erlebtes anzuerkennen. Es muss eine Balance gefunden werden, damit die Sensibilisierung für das Thema nicht in einer Dominanz des Themas endet. Zudem ist es wichtig, Betroffene zur Reflexion über die Wirkmechanismen der Rassismuserfahrungen anzuregen. Gleichzeitig sind die Sozialarbeitenden gefordert, sich ihrer eigenen Verflechtung in rassistische Normalitätseinbildungen und Privilegierungen bewusst zu werden (Schramakowski & Ihring, 2018, S. 287).

7.3. Sozialberatung an der Schnittstelle Alter und Fluchtmigration

Gemäss Horn, Schröer und Schweppe (2020) hat die Soziale Arbeit mit älteren Menschen die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Grundbedürfnisse zu befriedigen, Unterstützung für eine weitgehend selbständige Lebensführung zu bieten, die persönlichen Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten zu erhalten sowie altersbedingte psychische und physische Defizite auszugleichen. Mit Blick auf den Migrationskontext ist zusätzlich noch der interkulturelle und kultursensible Hintergrund zu beachten (S. 460). Ein wichtiger Aspekt daraus sind gemäss Peter Kaiser (2018) die Kausalattributionen. Damit ist gemeint, dass die Art und Weise, wie eine Person Ereignisse und Situationen begründet, die Lebensgestaltung, das Moral- und Wertesystem sowie das Verhalten entsprechend beeinflusst. Annahmen können beispielsweise der Zufall (es gibt keinen Grund für das was passiert), das Schicksal (etwas ist vorbestimmt und nicht selbst beeinflussbar) oder die Selbstbestimmung (mit unterschiedlichen Freiheitsgraden) sein (S. 77-78). Bei der Arbeit mit Betroffenen sollten sich Professionelle der Sozialen Arbeit auch Fragen stellen wie beispielsweise: „Wie interpretiert die zu beratende Person ihre momentane Situation, ihre Lebensereignisse und Zustände, wie zum Beispiel Krankheit, Liebe, Glück, Gesundheit, Flucht?“ oder „Welche ethischen und moralischen Werte sind wichtig?“ „Wie zeigen sich diese?“ oder „Welche Erwartungen und Rollenvorstellungen hat die Person in der Beratungsarbeit?“ (ebd.).

Mit Blick auf die Erkenntnisse aus der Intersektionalitätenforschung von Kapitel 5 ergibt sich als Auftrag an die Professionellen der Sozialen Arbeit, dass die Lebenslage von den Betroffenen immer wieder neu zu interpretieren und das Gegenüber neu zu deuten ist (Soom Ammann, 2020, S. 259). Dabei gilt es, in entsprechenden sozialen Kategorien zu denken, ohne aber Zuschreibungen von Gleichheit und Andersartigkeit zu machen. Implizite Zuschreibungen bergen die Gefahr von Diskriminierung. Es gilt daher, sich selbst zu reflektieren, sich dieser Mechanismen bewusst sein und allfällige Zuschreibungen immer wieder zu hinterfragen. Professionelle Konzepte, welche zur Diversitätssensibilität beitragen können, sind unter anderem die transkulturelle Kompetenz - bestehend aus narrativer Empathie, Selbstreflexion sowie Hintergrundwissen - und die Personenzentriertheit. Letztere bezieht sich auf das partizipative Erschliessen und Aushandeln der Bedeutung verschiedener Diversitätsdimensionen für die gegenwärtige Interaktionssituation (Soom Ammann, 2020, S. 259). Auch Leiprecht (2018) weist darauf hin, dass zu einem professionellen diversitätsbewusstem Ansatz Zurückgenommenheit, Empathie, Selbstbeobachtung und kollegialer Austausch gehört. Daneben ist auch ein genaues Hinsehen von grosser Bedeutung, jedoch dabei nichts hineininterpretieren, was nicht da ist und nichts übersehen was Verletzung, Ausgrenzung und Benachteiligung begünstigt (S. 218). Ein gutes Instrument, die Diversitätsdimensionen in der Sozialdiagnostik gut zu erfassen, ist das „Diversity-Rad“ (Lee Gardenwartz & Anita Rowe, 2003). Dieses zeigt die Vielschichtigkeit von Individuen auf und hilft, die verschiedenen Dimensionen bewusst wahrnehmen zu können.

Der Strategie des Integrierens im transkulturellen Dialog messen Monika Eicke und Bettina Zeugin (2007) bezüglich der Anforderungen für die Professionellen in der Sozialberatung grosse Bedeutung zu. In einem gemeinsamen Prozess wird versucht, alle Interessen und Anliegen anzubringen, möglichst viele davon in eine gemeinsame Lösung zu packen, so dass diese tragbar für alle wird (S. 36-38). Interkulturelle Kompetenz kann helfen, sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten in verschiedenen sozialen Kontexten wahrzunehmen, diese zu deuten sowie Widersprüchlichkeiten mit einer relativierenden Haltung zu respektieren und dadurch entsprechende Handlungsmöglichkeiten zu erlangen. Auch in komplexen Situationen können so Ressourcen für eine gegenseitige Verständigung gefunden werden. Das Sachwissen über Globalisierung, Migration, Integration, den dynamischen Kulturbegriff, die beeinflussenden Faktoren einer Biografie sowie Kenntnisse über Ein- und Ausgrenzungsmechanismen, die offene Auseinandersetzung mit soziokultureller Vielfalt und das Bewusstsein eigener und unterschiedlicher Werte, der konstruktive Umgang mit Unterschieden sowie die vertrauensvolle Grundhaltung und Anerkennung der Würde aller Menschen sind dafür nötige Schlüsselkompetenzen (S. 38-40). Michael Galuske (2013) erachtet in Anlehnung an Carl C. Rogers die personenzentrierte oder nicht-direktive Beratung als spannenden Ansatz in der Beratung. Dabei wird das Problem nicht durch die beratende Person festgelegt. Vielmehr fördert diese die Selbstauseinandersetzung der Klient*innen mit ihren Wünschen, Werten und Zielen und ermöglicht ihnen damit die Problemdefinition. Dafür ist die Qualität der Beziehung zwischen der ratsuchenden und der beratenden Person eine wichtige Voraussetzung. In Anlehnung an Carl C. Rogers helfen dabei drei Grundhaltungen: Positive Wertschätzung und emotionale Wärme, Echtheit sowie einführendes Verstehen. Beratende Personen sollten sich diese daher aneignen (S. 180-185).

Vor allem den Sozialarbeitenden im Zwangskontext möchten die Autorinnen noch zu bedenken geben, dass, wenn aufgrund des Anspruchs auf eine AHV-Rente und EL die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt, auch die Sozialberatung in der Regel wegfällt. Damit unterstützungsbedürftige Personen nicht alleingelassen werden, ist eine Triage an eine geeignete Stelle für die nachfolgende Begleitung essenziell. Abschliessend wird noch auf das nachfolgende best-Practice-Beispiel verwiesen. Das Kooperationsprojekt von Caritas Bern, Pro Senectute und SRK (ohne Datum) sieht ebenfalls die Wichtigkeit der Unterstützung von Personen mit Migrationshintergrund in Bezug auf eine bedürfnisgerechte Lebensführung im Alter vor. Das Projekt setzt dabei den Fokus auf die Chancengleichheit älterer Migrant*innen. Somit sollen die betroffenen Personen in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung durch niederschwellige Vermittlung von Informationen zu Altersthemen in der Muttersprache unterstützt werden. Dies kann einen erleichterten Zugang zu Dienstleistungen und zuletzt der Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten dienen.

Mit diesem Best-Practice-Beispiel enden die Anregungen für die Sozialberatung mit älteren Menschen mit Fluchterfahrung. Für die Autorinnen erfolgt nun noch die Reflexion über die bisherigen Erkenntnisse.

8. Abschluss und Ausblick

Im letzten Kapitel dieser Bachelor-Arbeit wird zuerst die Beantwortung der Fragestellungen überprüft. Danach wird ein berufsrelevantes Fazit abgegeben und mit einem Ausblick abgeschlossen.

8.1. Beantwortung der Fragestellungen

Im Kapitel 1.3. haben die Autorinnen ihre Hauptfrage präsentiert und für die Beantwortung dieser noch vier Unterfragen formuliert. Ziel war es herauszufinden, was es braucht, damit die Unterstützung von älteren Menschen mit Fluchtmigration durch die Sozialarbeit gelingt.

Die erste Unterfrage befasste sich mit der Lebenssituation der Betroffenen und wurde in den Kapiteln 2 und 3 bearbeitet. Kapitel 2 zeigte auf, welche Faktoren die Lebenssituation der Zielgruppe beeinflussen und in Kapitel 3 wurden anhand von vorliegenden Studien die Lebenssituation von älteren Menschen mit Fluchterfahrung näher beleuchtet. Es zeigte sich, dass sich Fluchtmigration deutlich von der Arbeitsmigration unterscheidet und vielfältige Folgen haben kann, wie beispielsweise psychische oder physiologische Erkrankungen, soziale Isolation, Verständigungsprobleme, Arbeitslosigkeit, Familien- oder Ehekonflikte oder Autonomieverlust. Einen weiteren grossen Einfluss haben die Rahmenbedingungen, welche Ausfluss der Integrationspolitik sind. Es stellte sich zudem heraus, dass sich in den letzten Jahren die gesetzlichen Bestimmungen des Asyl- und Ausländerrechts ständig verschärft haben. Die Differenzierung in verschiedene Flüchtlingsgruppen – anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen - und unterschiedliche kantonale Regelungen - beispielsweise in Bezug auf finanzielle Unterstützung - produzieren grosse Chancenungleichheiten. Gesellt sich zur Dimension Fluchtmigration noch das Alter, verstärkt sich die Chancenungleichheit beispielsweise aufgrund des Altersvorsorgesystems in der Schweiz. Dieses setzt stark auf die Arbeitsfähigkeit einer Person. Je länger eine Person gearbeitet und je mehr sie verdient hat in dieser Zeit, desto besser ist ihre materielle Situation im Alter. Es wurde ersichtlich, dass ältere Menschen mit Fluchterfahrung sowohl finanziell als auch gesundheitlich schlechter gestellt sind als die gleichaltrigen Schweizer*innen. Oft hat die Zielgruppe aufgrund fehlender oder nicht anerkannter Bildungsabschlüsse, mangelnder Sprachkenntnisse sowie des zunehmendem Alters Mühe in den Arbeitsmarkt hineinzukommen. Fehlende Sprachkenntnisse führen häufig auch zu Informationslücken, was sich wiederum negativ auf die gesundheitliche Situation auswirken kann, wenn deshalb Vorsorge und Versorgung nicht oder ungenügend gewährleistet sind. Die schweizerische Alterspolitik setzt zudem stark auf die Eigenverantwortung ihrer Bürger*innen, das heisst auf Selbsthilfe und familiäre Strukturen. Die Studien ergaben jedoch, dass Menschen mit Fluchterfahrung sozial oft weniger stark eingebettet sind. Auch der Zugang zu unterstützenden NGO's ist aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse oder Informationen oft eingeschränkt. Wenig Geld und zunehmende Gebrechlichkeit im Alter schränken die soziale Teilhabe zusätzlich ein.

Die Sozialforschung setzte sich zudem mit den Unterschieden zwischen Frauen und Männern auseinander. Mit Blick auf Unterschiede zwischen den Geschlechtern zeigte die Sozialforschung einerseits, dass es zu der in dieser Bachelor-Arbeit ausgewählten Zielgruppe diesbezüglich bisher keine spezifische Forschung gab. Andererseits stellte sich heraus, dass gesellschaftliche Zuweisungen oder Stereotypen zu besagten Unterschieden in den verschiedenen Lebensverhältnissen führen können. Somit entsteht eine Ungleichbehandlung zwischen Frau und Mann.

Die Frage nach sozialwissenschaftlicher Erklärung für die Chancenungleichheit beantworten die Kapitel 4 und 5. Die Begriffe „Teilhabe“ und „Integration“ werden oft mit dem Begriff der Chancengleichheit in Verbindung gebracht. Kapitel 4 befasste sich daher zuerst mit der Definition dieser beiden Begriffe. Teilhabe bedeutet sowohl Zugang zu Ressourcen als auch Mitgestaltung und Mitbestimmung. Dafür braucht es einerseits individuelle Voraussetzungen wie beispielsweise Sprachkenntnisse, Mobilität und Motivation. Andererseits benötigt es aber auch strukturelle Rahmenbedingungen, welche den Zugang zu diesen Ressourcen ermöglichen und fördern (Kapitel 4.1). Der Begriff der Integration wird als Prozess verstanden, welcher die Angleichung der Lebensverhältnisse zum Ziel hat (Kapitel 4.2). Bei der Anpassung der Lebensverhältnisse kann die betroffene Zielgruppe mit Barrieren konfrontiert werden. Zu den Barrieren der Integration zählen Stereotypen. Durch falsche Vorstellungen kann es zu ungerechtfertigter Ungleichbehandlung von Gruppen und Individuen kommen und somit zu Diskriminierung. Die Zielgruppe dieser Bachelor-Arbeit kann zweifacher Diskriminierung ausgesetzt sein, sowohl aufgrund der Ethnizität als auch des Alters. Um diese Barrieren überwinden zu können, ist einerseits die Offenheit des Aufnahmelandes gegenüber Diversität und andererseits die Verhinderung von jeglicher Diskriminierung ein wichtiger Ausgangspunkt. Nur, wenn die Rahmenbedingungen und die Ressourcen gewährleistet werden können, kann ein Ansatz für eine Chancengleichheit erlangt werden (Kapitel 4.3).

In Kapitel 5 wurden mit der Kapitaltheorie nach Pierre Bourdieu als auch dem Diversity-Konzept und der Intersektionalität versucht, die Chancenungleichheit zu erklären. Mit der Kapitaltheorie wird verdeutlicht, dass ein Mangel an ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital zu einer beeinträchtigten Lebenssituation der Betroffenen führt. Mit dem Diversity-Konzept und der Intersektionalität konnte aufgezeigt werden, dass Vielfältigkeit Ungleichheiten begünstigen kann und gesellschaftliche Machtstrukturen dabei eine wichtige Rolle spielen. Diese können somit die Handlungsfähigkeit einer einzelnen Person einschränken. Intersektionalität erklärt Diskriminierung aufgrund sozialer Kategorien wie beispielsweise Alter, Ethnie oder Geschlecht und deren Wirkungsweisen aufeinander. So wirkt sich beispielsweise das Alter bei einer Person mit Fluchtmigration auf dem Arbeitsmarkt doppelt nachteilig auf die Integration aus.

In Kapitel 6 wurde der Handlungsbedarf für die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen eruiert. Die Schweizer Gesetzgebung ist gebunden an die internationalen Menschenrechte und an internationale Vereinbarungen. Die Praxis zeigte jedoch, dass die Interessen der Zielgruppe in diversen Bereichen eingeschränkt sind und sie diskriminiert werden. Vor allem die Ungleichbehandlung der verschiedenen Flüchtlingsgruppen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus wird von vielen menschenrechtlichen Organisationen kritisiert. Obwohl bekannt ist, dass lange Aufnahmeverfahren oder unsicherere Aufenthaltsbewilligungen die Integration erschweren, wird weiterhin daran festgehalten. Ein F-Status wirkt in vielerlei Hinsicht diskriminierend - auf dem Arbeitsmarkt, im Familienleben, in der Mobilität und auf finanzieller Ebene. Ebenfalls hat sich gezeigt, dass vor allem Frauen oftmals ungenügende gesundheitliche Versorgung erhalten. Somit ist ein Handlungsbedarf klar erkennbar und fordert sowohl Politik, Wirtschaft, das Gesundheitssystem als auch die Gesamtgesellschaft heraus, sich mit dem gesellschaftlichen Wandel und den dadurch neu entstehenden Bedürfnissen auseinander zu setzen.

In Kapitel 7 wird die Frage nach den Ansatzpunkten für die Praxis der Sozialberater*innen beantwortet. Mit erster Fokussierung auf Sozialberatung im Alter zeigte sich eine Spezifität in Bezug auf die Altersdifferenz zwischen den Beratenden und den Klient*innen. Diese Differenz kann die Beratungsbeziehung entscheidend beeinflussen und bedarf deshalb entsprechender Reflexion (Kapitel 7.1). Auch bei der Sozialberatung im Fluchtcontext gibt es einige Herausforderungen. Einen wichtigen Einfluss auf die Beratungsarbeit haben die oft stark einschränkenden Rahmenbedingungen in diesem Context. Hinzu kommen sprachliche und interkulturelle Missverständnisse (Kapitel 7.2). Abschliessend wurden Grundlagen für die Beratung von Menschen mit Fluchterfahrung zusammengeführt. Eine wichtige Erkenntnis daraus ist für die Autorinnen der Fakt, dass die Beratungsbeziehung immer wieder gemeinsam neu ausgehandelt werden sollte. Zu klären, welche Rollenvorstellungen und Erwartungen an die Beratung vorhanden sind, scheint für das Gelingen der Beratungsarbeit evident zu sein. Zudem gilt es, sich nicht nur auf die Probleme und Defizite zu konzentrieren, sondern sich auch den Ressourcen und Potentialen der Betroffenen zu widmen. Um die Zielgruppe erfolgreich beraten zu können, benötigen die Sozialberater*innen somit eine hohe Reflexionsbereitschaft, narrative Empathie, Hintergrundwissen über den Alters- und Fluchtcontext sowie breite sozialversicherungsrechtliche und administrative Fachkenntnisse. Zudem zeigte sich, dass sich Wissen über die Situation im Herkunftsland, die Gründe für die Flucht und die Fluchterfahrung positiv auf die Beratung auswirken kann (Kapitel 7.3).

8.2. Berufsrelevantes Fazit und Ausblick

Aus den Studien und der Literatur wurde ersichtlich, dass ein Anstieg der Wohnbevölkerung über 65 Jahren festzustellen ist. Zudem ist der Anteil der 60-jährigen ausländischen Wohnbevölkerung mit verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen und die Anzahl von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen angestiegen. Eine Chancengleichheit ist erst dann gegeben, wenn ältere Menschen mit Fluchtmigration unabhängig von ihrer Herkunft, des ökonomischen, kulturellen, sozialen und rechtlichen Status die gleichen Chancen erhalten wie Schweizer*innen.

Diese Tatsachen stellen sowohl den Bund als auch die Institutionen in der Altersarbeit vor Herausforderungen. Die Schweiz als Einwanderungsland ist angehalten, eine bedarfsgerechte Altersarbeit zu entwickeln, welche der ansteigenden heterogenen Altersbevölkerung mit oder ohne Fluchtmigration dient. Dabei muss die Partizipation in die gesellschaftlichen Strukturen gewährleistet werden, um die Teilhabe grundlegend zu fördern. Die insgesamt schlechtere materielle und gesundheitliche Lebenssituation von älteren Menschen mit Fluchtmigration macht deutlich, dass der Zielgruppe verstärkt sozial- und alterspolitische Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Zudem verlangt die Zunahme von älteren Menschen mit (Flucht-) Migrationserfahrung, dass im Studium der Sozialen Arbeit die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen als Pflichtmodul angeboten werden sollte. Durch das spezifisch vermittelte Wissen können die Professionellen der Sozialen Arbeit Ressourcen, Kompetenzen und Erfahrungen von älteren Menschen mit Fluchtmigration besser erschliessen und die Betroffenen als aktive Akteur*innen in den Beratungsprozess miteinbeziehen. Bedarfsgerechte Dienstleistungen und Angebote fordern von den Professionellen der Sozialen Arbeit zudem lösungs- und ressourcenorientiertes Vorgehen. Auch kultursensibles Verstehen der jeweiligen Migrationsgeschichten der älteren Personen kann die Sozialberatung unterstützen. Das Ziel ist es, den älteren Menschen mit Fluchtmigration Anerkennung für ihre Leistungen zu geben, ihre Ressourcen und Kompetenzen zu erkennen und zu erweitern und dadurch ihre Selbstständigkeit zu fördern. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind aufgefordert, sich der Heterogenität der älteren Menschen mit Fluchtmigration bewusst zu sein. Um diesen Menschen eine möglichst lange, selbstbestimmte und sozial integrierte Lebensführung zu ermöglichen, brauchen sie Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen und Informationen über mögliche Entlastungsangebote. Zudem sollte bei den Professionellen der Sozialen Arbeit das Bewusstsein vorhanden sein, dass Altern kein homogener Prozess ist und sowohl als biologische als auch soziale Lebensphase unterschiedliche Begleiterscheinungen mit sich bringt. Altern im Zusammenhang mit Fluchtmigration erfordert daher einen kontinuierlichen Anpassungsprozess, nicht nur von der Zielgruppe selbst, sondern auch von den unterstützenden Institutionen und Einrichtungen der Altersarbeit.

Ebenfalls wäre mehr Forschung zur Überschneidung der beiden Themen „Alter“ und „Fluchtmigration“ wünschenswert. Nur so kann der Bedarf der Zielgruppe eruiert, eine bedarfsgerechte Sozialberatung geschaffen und die Betroffenen ausreichend unterstützt werden. Abschliessend ist noch anzumerken, dass es seitens der Sozialen Arbeit Sensibilisierung für den gesellschaftlichen Diskurs sowie Rückmeldungen aus der Praxis für die Gestaltung der Sozialpolitik braucht.

9. Literatur - und Quellenverzeichnis

- Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung [AHV/IV] (2021a). *Sozialversicherungen*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Alters-und-Hinterlassenenversicherung-AHV/Allgemeines#qa-729>
- Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung [AHV/IV]. (Stand am 1. Januar 2021b). *Soziale Sicherheit in der Schweiz*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/p/890.d>
- Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung [AHV/IV] (2021c). *Sozialversicherungen. Allgemeines*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Alters-und-Hinterlassenenversicherung-AHV/Allgemeines#qa-730>
- Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung [AHV/IV] (2021d). *Sozialversicherungen. Beiträge*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Alters-und-Hinterlassenenversicherung-AHV/Beiträge#qa-740>
- Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung [AHV/IV] (2021e). *Sozialversicherungen. Altersrenten*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Alters-und-Hinterlassenenversicherung-AHV/Altersrenten#qa-1140>
- Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung [AHV/IV] (2021f). *Leistungen der AHV. Flexibler Rentenbezug*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/p/3.04.d>
- Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung [AHV/IV]. (Stand am 1. Januar 2021g). *Allgemeines. Änderung auf den 1. Januar 2021*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/p/1.2021.d>
- Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung [AHV/IV] (2021h) *Sozialversicherungen. Leistungen*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Invalidenversicherung-IV/Leistungen#qa-1217>
- Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung [AHV/IV]. (Stand am 1. Januar 2019). *Krankenversicherung KV. Obligatorische Krankenversicherung. Individuelle Prämienverbilligung*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/p/6.07.d>
- Amann, Anton (2019). *Leben. Teilhaben. Altwerden. Vermutungen und Gewissheiten*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Aner, Kirsten (2020). Generationenbeziehungen in der Sozialen Beratung älterer Menschen. In Kirsten Aner & Ute Karl (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Alter* (2. überarb. und aktual. Aufl., S. 217-226). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31. [AsylG] (Stand am 1. Januar 2021). Gefunden unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/358/de>
- AvenirSocial (2014). *Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit*. Gefunden unter https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AS_Berufsbild_DE_def_1.pdf
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Eine Argumentation für die Praxis der Professionellen*. Bern: Professionelle Soziale Arbeit Schweiz.

- AvenirSocial (ohne Datum). *Rassistische Diskriminierung und Diskriminierungsschutz konkret*. Gefunden unter <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/LeitfadenFRBdeutsch.pdf>
- Bourdieu, Pierre (1987). *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1983). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In Reckel Reinhard (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit. Soziale Welt* (Sonderband 2, S. 183-198). Göttingen: Otto Schwartz & Co.
- Brand, Martina, Schmitz Alina (2020). Alter und Geschlecht. In Kirsten Aner & Ute Karl (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Alter* (2. überarb. und aktual. Aufl., S. 405-410). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Büchler, Alexandra (2016). Frauen – Flucht – Asyl. In Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (Hrsg.), *Die Situation von Frauen und Mädchen auf der Flucht und im schweizerischen Asylverfahren*. Gefunden unter: https://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/Publikationen/2016/Bericht_Frauen_Flucht_D.pdf
- Bundesamt für Gesundheit [BAG] (2020). *Krankenversicherung. Prämienverbilligung*. Gefunden unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/prämienverbilligung.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (2021a). *Sozialversicherungen. Leistungen und Finanzierung der AHV*. Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/grundlagen-gesetze/leistungen-finanzierung.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (2021b). *Die Ergänzungsleistungen zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenenvorsorge und zur schweizerischen Invaliditätsvorsorge. Ein bewährtes System einfach erklärt*. Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (2020). *Alterspolitik des Bundes*. Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/alters-und-generationenpolitik/altersfragen/bund.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (2019a). *Nichtstaatliche Organisationen NGO*. Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/alters-und-generationenpolitik/altersfragen/nichtstaatliche-organisationen.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (2019b). *Umwandlungssatz*. Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/umwandlungssatz.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (2017). *Sozialversicherungen. Altersvorsorge 2020*. Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (ohne Datum). *Sozialversicherungen. Organisation und Finanzierung der beruflichen Vorsorge*. Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/organisation-und-finanzierung.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS] (2020a). *Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung. Ergebnisse des Referenzszenarios*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukunftige-entwicklung.assetdetail.12107020.html>

- Bundesamt für Statistik [BFS] (2020b). *Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/alter-zivilstand-staatsangehoerigkeit.assetdetail.13707177.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS] (2019). *Panorama*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.7846584.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS] (2014). *Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung. Armut im Alter*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.349389.html>
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz AIG] vom 16. Dezember 2005, SR 142.20 (Stand am 1. Juli 2021). Gefunden unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/758/de>
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten. Opferhilfegesetz [OHG] vom 23. März 2007, SR 312.5 (Stand am 1. Januar 2019). Gefunden unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101 (Stand am 1. Januar 2021). Gefunden unter <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1999/404/20210101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1999-404-20210101-de-pdf-a.pdf>
- Caritas Bern, Pro Senectute & Schweizerisches Rote Kreuz (ohne Datum). *Alter und Migration. Mehr Chancen im Netzwerk*. Gefunden unter https://www.srk-bern.ch/fileadmin/Kanton%20Bern/Bildung/Kurse_Gesundheitsfoerderung_Migrantinnen_Migranten/2019_SRK_Kanton_Bern_Bildung_Alter_und_Migration_Mehr_Chancen_im_Netzwerk_DE_web.pdf
- Caroni, Martina, Scheiber, Nicole, Preisig, Christa & Zoeteweyj, Margarite (2018). *Migrationsrecht* (4. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Chukwunyere, Francesca (2021). *Segregation unter dem Deckmantel der Integration*. Gefunden unter <https://isabern.ch/segregation-unter-dem-deckmantel-der-integration/>
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. [DBSH] (2016). *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBHS*. Gefunden unter https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redationell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf
- Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (2021a). *Finanzierung des Asylwesens*. Gefunden unter https://daf.lu.ch/Asyl/Finanzierung_Asylwesen
- Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (2021b). *Gesetzliche Grundlagen*. Gefunden unter https://daf.lu.ch/Asyl/Gesetzliche_Grundlagen
- Die Schweizer Behörde online (ohne Datum). *AHV-Beitragslücken*. Gefunden unter <https://www.ch.ch/de/ahv-beitragsluecken/>
- Eicke, Monika, Bettina Zeugin (2007). *Transkulturell handeln – Vielfalt gestalten. Zur Bedeutung transkultureller Kompetenzen in einer Gesellschaft der Diversität*. Luzern: Caritas-Verlag.
- Engelke, Ernst (2002). *Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung*. (3. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.

- Enssle, Friederike & Helbrecht, Ilse (2018). Ungleichheit, Intersektionalität und Alter(n) – für eine räumliche Methodologie in der Ungleichheitsforschung. *Geographica Helvetica*, 73 (3), 227-239. Gefunden unter <https://gh.copernicus.org/articles/73/227/2018/>
- Faltermaier, Toni, Mayring, Philipp, Saup, Winfried, Strehmel, Petra (2014). *Entwicklungspsychologie des Erwachsenenalters. Grundriss der Psychologie* (3., vollst. überarb. Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Fuchs-Heinritz, Werner & König, Alexandra (2014). *Pierre Bourdieu. Eine Einführung*. (3., überarb. Aufl.). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Galuske, Michael (2013). *Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (10. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Gardenwartz, Lee & Rowe Anita (2003). *Four Layers of Diversity*. Gefunden unter <https://www.gardenwartzrowe.com/why-g-r>
- Gasser, Nadja, Knöpfel, Carlo & Seifert, Kurt (2015). *Erst agil, dann fragil. Studie vom dritten zum vierten Lebensalter bei vulnerablen Menschen*. Zürich: Pro Senectute Schweiz.
- Genfer Flüchtlingskonvention [GFK] (ohne Datum). *Rechte und Pflichten nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Ein Überblick*. Gefunden unter: <https://www.fluechtlingskonvention.de/rechte-und-pflichten-nach-der-genfer-fluechtlingskonvention-ein-ueberblick-3327/>
- Gerber, Maria-Luisa & Hungerbühler, Hildegard (2018). *Lebenssituation und Bedürfnisse der älteren tamilischen Migrationsbevölkerung in der Schweiz*. Gefunden unter https://static1.squarespace.com/static/5f844f5c82ea6a050b5063a2/t/5f969b9a8dac6b256de9d3e7/1603705757705/GI_GIG_Studie_Tamilische_Mig_Bevoelk_Studie_A5_de_web.pdf
- Gilliéron, Gwendolyn, Jurt, Luzia, Sperisen, Vera & Ziegler, Béatrice (2017). *Schlussbericht Teilhabe und Lebenslage von alternden Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Ein Projekt im Rahmen der Strategischen Initiative Alternde Gesellschaft*. Olten: FHNW.
- Gnesa, Eduard (2018), *Verbesserung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt*. Bern: SEM.
- Gögercin, Süleyman (2018a). Migration und migrationsbezogene Soziale Arbeit in Deutschland. In Beate Blank, Süleyman Gögercin, Karin Sauer & Barbara Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen-Konzepte-Handlungsfelder* (S. 31-41). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Gögercin, Süleyman (2018b). Sozialarbeit mit geflüchteten Menschen. In Beate Blank, Süleyman Gögercin, Karin Sauer & Barbara Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen-Konzepte-Handlungsfelder* (S. 551-561). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Hanetseder, Christa & Bühlmann, Renate (2015). *Migration-Alter-Gesundheit. Die Situation älter werdender Migrantinnen und Migranten in der Schweiz. Eine Toolbox für Fach- und Lehrpersonen*. Bern: Schweizerisches Rotes Kreuz.
- Heckmann, Friedrich (2015). *Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

- Homfeldt, Hans Günther (2020). Gesundheit und Krankheit im Alter. In Kirsten Aner & Ute Karl (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Alter* (2. überarb. und aktual. Aufl., S. 315-320). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Höpflinger, François (2021). *Alter im Wandel – Zeitreihen für die Schweiz*. Gefunden unter <http://www.hoepflinger.com/fhtop/Wandel-des-Alters.pdf>
- Horn, Vincent, Schröer, Wolfgang & Schweppe, Cornelia (2020). Alte Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrungen. In Kirsten Aner & Ute Karl (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Alter* (2. überarb. und aktual. Aufl., S. 455-463). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Human Rights Watch (2016a). *Menschenrechte. Migration-Asyl*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asy/dossier/>
- Human Rights Watch (2016b). *Eine eigene UNO-Konvention für die Rechte von älteren Personen*. Gefunden unter https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/uno/entstehung/third-committee?gclid=CjwKCAjw2ZaGBhBoEiwA8pfP_pluCHXP8unoSU2w_skEH-JFyiyq0MJz_rwNgvqQ2HiHh3VDjcDpGuhoCKSIQAvD_BwE.
- Human Rights Watch (2013). *Menschenrechtsschutz für ältere Menschen*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/alter/dossier/menschenrechtsschutz-fuer-aeltere-menschen/>
- Human Rights Watch (ohne Datum). *Menschenrechte im Alter. Begriffserklärung und Diskriminierungsproblematik*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/alter/dossier/problematik/>
- Hungerbühler, Hildegard & Bisegger Corinna (2012). „Und so sind wir geblieben...“. *Ältere Migrantinnen und Migranten in der Schweiz. Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]*. Gefunden unter https://assets.ctfassets.net/fclxf7o732gj/4Xavg6jF28qwekA0G8wOU6/d19c1aa421a12261653c2b739792748d/mat_alter_d.pdf
- Jurt, Luzia & Sperisen, Vera (2020). Flucht im Alter: Strategien im Umgang mit verwehrter Anerkennung. *Swiss Journal of Sociology*, 46 (2), (S. 219-238). Gefunden unter file:///C:/Users/KayaS/Downloads/Older_Refugees_Strategies_in_Dealing_With_Denied_R.pdf
- Kaiser, Peter (2021). *Soziale Arbeit und Psychische Gesundheit*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Kaiser, Peter (2018). Transkulturelle Betrachtungen im Umgang mit Flüchtlingen. *Curare Zeitschrift für Medizinethnologie*, 41 (3+4), 75-88.
- Kantonale Integrationsprogramme (KIP) (ohne Datum). Integration als Verbundaufgabe. Gefunden unter <https://www.kip-pic.ch/de/kip/>
- Karl, Ute & Kolland, Franz (2020). Freizeitorientierte Soziale Arbeit mit älteren und alten Menschen. In Kirsten Aner & Ute Karl (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Alter* (2. Aufl.) (S. 109-118). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Klaus, R., Schroeter & Knöpfel, Carlo (2020). Soziale Arbeit für ältere Menschen in der Schweiz. In Kirsten Aner & Ute Karl (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Alter* (2. Aufl.) (S. 95-105). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK], Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren & Staatssekretariat für Migration (2018). Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl. Bundesabgeltungen. Gefunden unter https://daf.lu.ch/-/media/DAF/Dokumente/Allgemein/Allgemeine_Informationen/Bundesabgeltungen.pdf?la=de-CH
- Leiprecht, Rudolf (2018). Diversitätsbewusste Perspektiven für eine Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. In Beate Blank, Süleyman Gögercin, Karin Sauer & Barbara Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen. Konzepte. Handlungsfelder* (S. 211-220). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Marra, Ada (2021). *Die Bundesversammlung. Das Schweizer Parlament. Parlamentarische Initiative*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20210454>
- Miller, Tilly (2012). Inklusion. Teilhabe. Lebensqualität. In Katholische Stiftungsfachhochschule München (Hrsg.), *Dimensionen Sozialer Arbeit und der Pflege* (Band 13). Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft.
- Möckli, Silvano (2012). *Kompaktwissen. Den schweizerischen Sozialstaat verstehen. Sozialgeschichte. Sozialphilosophie. Sozialpolitik*. Zürich/Chur: Rüegger.
- Rommelspacher, Birgit (2009). *Was ist eigentlich Rassismus?* Gefunden unter <http://www.agpolpsy.de/wp-content/uploads/2017/11/Rommelspacher-Was-ist-Rassismus.pdf>
- Ruedin, Didier, Efonay-Mäder, Denise, Üllen, Sandra, Bilger, Veronica & Hofmann, Martin (2020). Wirkungszusammenhänge Migration, Integration und Rückkehr. *Swiss Forum for Migration and Population Studies [SFM] 75d*. Gefunden unter http://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/listes_publicationsSFM/Etudes%20du%20SFM/SFM%20-%20Studies%2075d_corr.pdf
- Sariaslan, Emine (2012). *Bericht SozialAktuell. Diversität und Chancengleichheit statt Rassismus*. Gefunden unter <https://studylibde.com/doc/2973698/von-chancengleichheit-und-rassismus-in-der>
- Schäffler, Hilde, Biedermann, Andreas & Salis Gross, Corina (2013). *Soziale Teilhabe. Angebote gegen Vereinsamung und Einsamkeit im Alter*. Gefunden unter https://gesundheitsfoerderung.ch/assets/public/documents/de/5-grundlagen/publikationen/gfia/berichte/Via_-_Bericht_Soziale_Teilhabe_-_Angebote_gegen_Vereinsamung_und_Einsamkeit_im_Alter.pdf
- Scharathow, Wiebke (2018). Rassismus. In Beate Blank, Süleyman Gögercin, Karin Sauer & Barbara Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen. Konzepte. Handlungsfelder* (S. 267-278). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Schramkowski, Barbara & Ihring, Isabelle (2018). Alltagsrassismus. Kein Thema für die Soziale Arbeit? In Beate Blank, Süleyman Gögercin, Karin Sauer & Barbara Schramkowski. *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen. Konzepte. Handlungsfelder* (S. 279-290). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Schröder, Hubertus (2018). Interkulturelle Öffnung und Diversity Management. In Beate Blank, Süleyman Gögercin, Karin Sauer & Barbara Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen. Konzepte. Handlungsfelder* (S. 773-785). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Schroeter, Klaus R. & Knöpfel, Carlo (2020). Soziale Arbeit für ältere Menschen in der Schweiz. In Kirsten Aner & Ute Karl (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Alter* (2., überarb. und aktual. Aufl., S. 95-105). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Schroeter, Klaus R. & Künemund, Harald (2020). Alter als soziale Konstruktion. In Kirsten Aner & Ute Karl (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Alter* (2., überarb. und aktual. Aufl., S. 545-555). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Schwab, Delphine, Roulet (2019). Altersdiskriminierung. Ein banalisiertes Phänomen. *SozialAktuell. Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, 10, 16-17.
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht [SBAA] (ohne Datum). *Anforderungen an Integration weiter verschärft*. Gefunden unter <https://beobachtungsstelle.ch/news/anforderungen-an-integration-weiter-verschaerft/>
- Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte [SKMR] (2019). *Unterbringung, medizinische Versorgung und Unterstützung von Frauen aus dem Asylbereich in der Schweiz*. Gefunden unter https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/geschlechterpolitik/publikationen/analyse_situation_fluechtlingsfrauen.html
- Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte [SKMR] (2018). *Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Aktuelle Problemstellungen im Migrationsbereich*. Gefunden unter https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/191120_Artikel_Umsetzung_der_Istanbul-Konvention_in_der_Schweiz.pdf
- Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte [SKMR] (2017). *Menschenrechte im Alter. Ein Überblick über die menschenrechtliche Situation älterer Personen in der Schweiz*. Gefunden unter https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/2020/200212_Zusammenfassung_Menschenrechte_Alter_newformat.pdf
- Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte [SKMR] (2015). *Vorläufige Aufnahme. Zwischen Aufnahme und Ausschluss*150129_FM_vorlaeufige_aufnahme.pdf, *zwischen vorläufig und unbestimmt*. Gefunden unter <https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/>
- Schuwey, Claudia & Knöpfel, Carlo (2014). *Neues Handbuch Armut in der Schweiz* (vollst. überarb. Aufl.). Luzern: Caritas Verlag.
- Soom Ammann, Eva (2020). Diversität im stationären Pflegealltag. In Kirsten Aner & Ute Karl (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Alter* (2., überarb. aktual. Aufl., S. 251-261). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Staatssekretariat für Migration [SEM] (2021). *Integrationsagenda Schweiz (IAS)*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM] (2020). *Kantonale Integrationsprogramme und Integrationsagenda Schweiz*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme.html#:~:text=Monitoring%20und%20Kennzahlen-,Kantonale%20Integrationsprogramme%20und%20Integrationsagenda%20Schweiz,Zielen%20und%20F%C3%B6rderbereichen%20zu%20b%C3%BCndeln>
- Staatssekretariat für Migration [SEM] (2019a). *Kurzinformationen für Anerkannte Flüchtlinge – Vorläufig aufgenommen Flüchtlinge – Vorläufig Aufgenommene*. Bern: SEM.

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2019b). *Weisung IV. Integration*. Gefunden unter [weisungen-integration-d.pdf](#)

UNHCR Deutschland. The UN Refugee Agency (2001-2021). *FAQ Flüchtlinge*. Gefunden unter <https://www.unhcr.org/dach/de/services/faq/faq-fluechtlinge>

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE] vom 24. Oktober 2007, SR 142.201 (Stand am 1. Januar 2021). Gefunden unter <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2007/759/20210101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2007-759-20210101-de-pdf-a.pdf>